

BLN e.V. · Potsdamer Str. 68 · 10785 Berlin

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz
und technische Sicherheit Berlin,
Referat IV A,
Turmstraße 21
10559 Berlin

Per E-Mail: anlagensicherheit@lagetsi.berlin.de

Bezug: ABI. Nr. 45 / 31.10.2025

Unser Zeichen: 5/2510.2/IG/8

Bearbeiter*in:

J. Hoffmann, A. Stavorinus (BLN),
M. Krümmel, T. Quast-Malur (BUND LV),
H. Berger (Ökowerk)
E. Häublein (NABU BV),
J. Ballenthien (ROBIN WOOD),
A. Ernsting (biofuelwatch)
J. Grünert, H. Freitag (DUH)

E-Mail: bln@bln-berlin.de

Telefon: (030) 2655 0864

Telefax: (030) 2655 1263

Datum: 09.01.2026

Errichtung und Betrieb einer Altholz-Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplungsanlage am Standort des Heizkraftwerkes Reuter West

hier: Stellungnahme der BLN, des BUND (LV Berlin), des NABU (LV Berlin), der GRÜNEN LIGA Berlin, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (LV Berlin), des Naturschutzzentrums Ökowerk Berlin, der NaturFreunde (LV Berlin) und der übrigen BLN-Mitgliedsverbände sowie des Berliner Energietisches, biofuelwatch, ROBIN WOOD des NABU BV und der DUH.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden finden Sie unsere Stellungnahme zu o.g. Verfahren. Der Übersicht halber stellen wir dieser ein Inhaltsverzeichnis voran.

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung	3
2. Rechtlicher Bewertungsrahmen und Kernaussagen des juristischen Kurzgutachtens	3
3. Klimapolitischer Auftrag des Landes Berlin und die Rolle der Anlage Reuter-West.....	5
4. Erforderlichkeit eines standortspezifischen Dekarbonisierungsfahrplans	6
5. Verhältnis zur kommunalen Wärmeplanung und Vermeidung eines Lock-in	7
6. Kosten-Nutzen-Analyse und Alternativenprüfung	8
7. Soziale, ökologische und ökonomische Auswirkungen der Brennstoffkette	8
7.1 Brennstoffherkunft, -zusammensetzung und -transport.....	9
7.2 Flächenverbrauch und bauliche Eingriffe	9
7.3 Gesundheitliche und ökologische Monitoringpflichten	9
7.4 Soziale Tragfähigkeit und Wärmepreise	11
8. Verantwortung der öffentlichen Hand und Beteiligung der Zivilgesellschaft	11
9. Kosten: BEW-Kraftwerk darf nicht zur Kostenfalle werden	11
10. Wärmekosten und soziale Gerechtigkeit.....	13
11. Kritik an der vorgesehenen Betriebsweise („Grundlastbetrieb“) der Holz-KWK-Anlage	13
11.1 Holz ist kein geeigneter Grundlastbrennstoff	14
11.2 Kaskadennutzung wird konterkariert.....	14
11.3 Sommerbetrieb mit „vermehrter Stromproduktion“ ist klimapolitisch problematisch	15
11.4 Fehlende Flexibilität und hohe Mindestlast	15
12. Schlussfolgerung aus klimapolitischer Sicht	16
13. Kritische Infrastruktur, Versorgungs- und Sicherheitsperspektive	16
13.1 Strategische Brennstoffreserve und Krisenvorsorge	16
13.2 Physische und sicherheitstechnische Auslegung von Anlage und Umspannwerk	17
13.3 Brand-, Lager- und Stoffstromsicherheit	18
13.4 Resiliente Logistik und verwundbare Stoffströme	19
13.5 Betriebs- und Arbeitssicherheit	20
13.6 Anforderungen an eine zukunftstaugliche KRITIS-Planung im Landesbesitz	20
14. Ressourcenschutzbezogene Aspekte	21
14.1 Verwendung von Waldholz.....	21
14.2 Altholzverfügbarkeit.....	25
14.3 Klimawirksamkeit / CO ₂ -Bilanzierung - Fokus Abfall.....	28
14.4 Immissionsschutzrecht mit Fokus auf Abfallbrennstoffe	32
15. Brandschutz.....	36
16. Transport	37
17. Artenschutzrechtliche Belange (Flora & Fauna)	38
18. Gewässerschutzbezogene Belange	41

1. Vorbemerkung

Das Unternehmen BEW hat ein umfangreiches Projekt zur Errichtung und zum Betrieb einer Altholz- und Biomasse-KWK-Anlage am Standort Reuter-West vorgelegt. Nach Darstellung der BEW soll die Anlage dem öffentlichen Interesse dienen – der Versorgungssicherheit des Landes Berlin mit (Fern-)Wärme, der Verbesserung der Atemluft sowie der Erfüllung von Berlins internationalen Klimaschutzverpflichtungen. Die durch die Bürgerinnen und Bürger zu erbringende Bezahlung für den Bezug der Fernwärme bleibt demgegenüber weitgehend ausgeblendet.

Alle Autorinnen der hier vorliegenden Stellungnahme, bzw. die Initiativen und Organisationen (hier insbesondere der BUND Berlin und der Berliner Energietisch) verfolgen seit 2019 die Debatten zum Kohleausstieg am Standort Reuter-West. Als Zusammenschluss sowie als Mitglied verschiedener zivilgesellschaftlicher Bündnisse (u.a. Berlin Erneuerbar) wurde wiederholt auf soziale, ökologische und ökonomische Problemlagen hingewiesen, die durch energie- und klimaschutzpolitisch falsche Entscheidungen ausgelöst werden können. Ausgehend davon wurden Forderungen formuliert, die insbesondere die Verantwortung der politischen und verwaltungsmäßigen Institutionen des Landes Berlin adressieren.

Die stellungnehmenden, überwiegend ehrenamtlich tätigen Organisationen nehmen im Rahmen einer Kooperation mit klageberechtigten Umweltverbänden¹ zu grundlegenden Aspekten der vorgelegten Kraftwerksplanung Stellung. Dabei zeigt sich, dass die diskutierten Fragestellungen nicht nur fachlich komplex sind, sondern auch eine entscheidende strategische Bedeutung für die langfristige Klimaschutzpolitik haben. Die klimademokratische Planung verlangt sowohl eine fundierte und interdisziplinäre Bewertung als auch einen belastbaren politischen Willen, um die notwendigen Schritte für eine nachhaltige und klimafreundliche Zukunft Berlins einzuleiten. Angesichts der langfristigen und generationsübergreifenden Auswirkungen des Klimaschutzes sind die zu treffenden Entscheidungen von essenzieller Bedeutung, da sie die Verantwortung für die Lebensgrundlagen kommender Generationen tragen.

Im Mittelpunkt steht die zentrale Frage, wie das Vorhaben rechtlich, umweltpolitisch, sozial und sicherheitstechnisch einzuordnen ist – insbesondere vor dem Hintergrund der Vorgaben des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes (EWG Bln), der kommunalen Wärmeplanung sowie der besonderen Verantwortung der BEW als landeseigenes Unternehmen. Den Autorinnen, Fachreferentinnen und ehrenamtlich Engagierten ist es ein besonderes Anliegen, Herrn Markus Lehnshack für die Erstellung des juristischen Gutachtens, das eine wertvolle Grundlage für die weitere Auseinandersetzung mit diesem komplexen Thema bietet, ihren herzlichen Dank auszusprechen.

2. Rechtlicher Bewertungsrahmen und Kernaussagen des juristischen Kurzgutachtens

Das von den Umweltorganisationen BUND, Biofuelwatch, DUH, NABU BV und ROBIN WOOD beauftragte juristische Kurzgutachten von Markus Lehnshack („Genehmigungsfähigkeit des Heizkraftwerks Reuter-West“, 2026, siehe Anhang) ordnet das Vorhaben rechtlich in das Berliner Klimaschutz- und

¹ Umweltbundesamt (2025) Vom Bund anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen, [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2378/dokumente/anerkannte_umwelt- und_naturschutzvereinigungen.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2378/dokumente/anerkannte_umwelt-und_naturschutzvereinigungen.pdf).

Energiewendegesetz (EWG Bln), das Bundesimmissionsschutzrecht sowie das Naturschutz- und UVP-Recht ein und kommt zu einer deutlich kritischen Bewertung der Genehmigungsfähigkeit des Projekts. Nach Auffassung des Gutachtens „sprechen erhebliche rechtliche Gründe dafür, dass das Land Berlin gehalten ist, seine gesellschaftsrechtlichen Einflussmöglichkeiten gegenüber der BEW wahrzunehmen und auf eine Rücknahme des Genehmigungsantrags hinzuwirken“.

Ausgangspunkt ist die besondere Rolle des Landes Berlin als mittelbare Alleingesellschafterin der BEW. Das Gutachten stellt klar, dass Berlin über die Gesellschafterversammlung umfassende Weisungsrechte hat und „der Geschäftsführung eine Weisung zur Rücknahme des hier in Rede stehenden Genehmigungsantrags erteilen“ kann. Die im EWG Bln normierten Klima- und Energieziele konkretisieren die Bindung des Landes an Gesetz und Recht gemäß Art. 20 Abs. 3 GG. Vor diesem Hintergrund könne sich die Pflichtenbindung „aus §§ 3, 4 und 22 EWG Bln in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG zu einer Pflicht verdichten, im Rahmen der Beteiligungsverwaltung auf eine Rücknahme des Genehmigungsantrags hinzuwirken“.

Zentral ist dabei die Frage, ob das mit holzartiger Biomasse betriebene Heizkraftwerk überhaupt mit dem Ziel einer CO₂-freien FernwärmeverSORGUNG im Sinne von § 22 EWG Bln vereinbar ist. Das Kurzgutachten kommt nach Auswertung der aktuellen wissenschaftlichen Debatte zu dem Ergebnis, dass „der Einsatz energetischer Holzverbrennung [...] nicht geeignet [ist], eine CO₂-freie FernwärmeverSORGUNG im Sinne des § 22 EWG Bln sicherzustellen“. Die im Genehmigungsantrag behauptete positive Klimawirkung der Altholz- und Biomasseverbrennung wird ausdrücklich zurückgewiesen: „Die BEW stützt sich zur Begründung eines überwiegenden öffentlichen Interesses maßgeblich auf einen positiven Klimaschutzeffekt. Diese Annahme ist jedoch unzutreffend, da die Verbrennung holzartiger Biomasse erhebliche Kohlendioxidemissionen verursacht.“ Damit sind die geltend gemachten Klimaschutzeffekte nach Auffassung des Gutachtens rechtlich nicht tragfähig.

Eng damit verknüpft ist die Pflicht des Landes Berlin zur Sicherung und zum Ausbau von Kohlendioxidsenkern nach § 4 EWG Bln. Das Gutachten hält fest, dass die energetische Holznutzung „strukturell geeignet ist, bestehende Senken zu schwächen“ und damit „im Widerspruch zu der in § 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 lit. b) EWG Bln angelegten Verpflichtung, Senkenfunktionen zu erhalten und auszubauen“ steht. Hinzu kommen deutliche Zweifel an Versorgungssicherheit und Preisstabilität im Sinne von § 18 EWG Bln; die Nutzung eines knappen, umkämpften Rohstoffs Holz sei „nicht geeignet, eine sichere Energieversorgung im Sinne des § 18 Abs. 1 EWG Bln zu gewährleisten“ und berge „erhebliche Risiken für die Bezahlbarkeit der Wärmeversorgung“.

Von besonderer Bedeutung für die Genehmigungsfähigkeit sind nach Auffassung des Gutachtens die immissionsschutz- und naturschutzrechtlichen Abwägungsentscheidungen. Im Zusammenhang mit der beantragten Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG stellt das Gutachten fest, dass die BEW den Klimaschutzeffekt der Holzverbrennung als überwiegendes öffentliches Interesse geltend macht, diese Grundlage aber nicht trägt. Wörtlich heißt es: „Da die Antragstellerin den Klimaschutzeffekt der energetischen Nutzung holzartiger Biomasse unzutreffend positiv bewertet, liegt ein beachtlicher Abwägungsfehler vor. [...] Unter zutreffender Berücksichtigung der tatsächlichen Klimawirkung der Holzverbrennung müsste die Abwägung anders ausfallen. Die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Ausnahmegenehmigung liegen damit nicht vor.“

Darüber hinaus attestiert das Kurzgutachten der vorgelegten Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gravierende Ermittlungs- und Bewertungsdefizite. Für das Schutzgut Klima wird gerügt, dass der UVP-Bericht weder eine eigenständige quantitative Abschätzung der CO₂-Emissionen vornimmt noch den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand zur Klimawirkung holzartiger Biomasse berücksichtigt.

„Daraus folgt, dass der UVP-Bericht keine eigenständige quantitative Abschätzung der zu erwartenden CO₂-Emissionen aus der Verbrennung der eingesetzten holzartigen Biomasse enthält. [...] Der Verzicht auf eine eigene quantitative Abschätzung im UVP-Bericht stellt damit ein Ermittlungsdefizit dar, das geeignet ist, die behördliche Entscheidungsfindung zu beeinflussen.“ Für das Schutzgut Luftqualität wird insbesondere beanstandet, dass die bereits ab 2030 verbindliche Absenkung des PM2,5-Grenzwerts sowie die daraus resultierenden strenger Anforderungen an die Zusatzbelastung nicht berücksichtigt werden. Die UVP weise „hinsichtlich des Schutzguts Luft [...] ein erhebliches Ermittlungs- und Bewertungsdefizit auf“, das „geeignet [ist], die Genehmigungsentscheidung zu beeinflussen, und [...] damit erheblich i. S. d. § 21 Abs. 1a Nr. 2 lit. c) der 9. BlmSchV“ sei. Insgesamt gelte: „Eine positive immissionsschutzrechtliche Genehmigung wäre daher rechtswidrig.“

Auch die Frage möglicher immissionsschutzrechtlicher Nebenbestimmungen wird vom Kurzgutachten behandelt. Im Ergebnis könne eine Genehmigung – „sofern sie überhaupt in Betracht käme“ – nur unter der Auflage einer strikten Begrenzung der Betriebsstunden rechtmäßig erteilt werden, um Effizienz- und Vorsorgeanforderungen abzusichern.

Im zusammenfassenden Ergebnis betont das Kurzgutachten, dass „Errichtung und Betrieb des beantragten Heizkraftwerks auf Basis holzartiger Biomasse mit den gesetzlichen Bindungen des Landes Berlin aus dem EWG Bln nicht in Einklang“ stehen. „Die Nutzung holzartiger Biomasse ist nicht geeignet, eine CO₂-freie FernwärmeverSORGUNG im Sinne des § 22 Abs. 1 EWG Bln sicherzustellen, beeinträchtigt die gesetzlich gebotene Sicherung und den Ausbau von Kohlendioxidsenken nach § 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 lit. b) EWG Bln und widerspricht zudem dem Ziel einer sicheren und preisgünstigen Energieerzeugung nach § 18 Abs. 1 EWG Bln.“ Angesichts der Bindung staatlichen Handelns an Gesetz und Recht verdichteten sich diese Ziel- und Handlungsvorgaben „zu einer Pflicht des Landes Berlin, gesetzeswidrige Zielabweichungen im Rahmen seiner Beteiligungsverwaltung zu unterbinden“.

Einzelaspekte dieser rechtlichen Bewertung – insbesondere zur Klimawirkung der Holzverbrennung, zur Rolle von Senken, zur Luftreinhaltung, zu sozialen und preisbezogenen Fragen der Fernwärme, zur Vorsorge sowie zur Rolle der BEW als landeseigenem Unternehmen – werden in den nachfolgenden fachlichen Kapiteln dieser Stellungnahme erneut aufgegriffen und dort vertieft. Die daraus resultierende teilweise Redundanz ist gewollt, da die komplexe Fragestellung – wie bereits in der Vorbemerkung angesprochen – deutlich über rein immissionsschutzrechtliche Detailfragen hinausreicht und nur im Zusammenspiel von rechtlichen, technischen, ökologischen und sozialpolitischen Gesichtspunkten angemessen bewertet werden kann.

3. Klimapolitischer Auftrag des Landes Berlin und die Rolle der Anlage Reuter-West

Das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der Altholz- und Biomasse-KWK-Anlage am Standort Reuter-West ist vor dem klimapolitischen und rechtlichen Rahmen des Landes Berlin zu bewerten. Maßgeblich sind insbesondere die Vorgaben des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes (EWG Bln), das eine klimaneutrale Stadt und eine treibhausgasfreie FernwärmeverSORGUNG spätestens bis 2045 verlangt². Diese Zielvorgaben konkretisieren die Bindung der öffentlichen Hand an Gesetz und Recht

² Land Berlin: Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz (EWG Bln), insbesondere §§ 3, 4, 22 EWG Bln

gemäß Art. 20 Abs. 3 GG³ und sind bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsentscheidungen als zentraler Prüfungs- und Abwägungsmaßstab heranzuziehen⁴.

Vor diesem Hintergrund stellt sich aus Sicht der stellungnehmenden Organisationen eine grundlegende Vorfrage, die im bisherigen Genehmigungsantrag nicht beantwortet wird: Auf welcher rechtlichen und fachlich-planerischen Grundlage kann die beantragte Anlage als klimapolitisch zulässiger Bestandteil der Berliner FernwärmeverSORGUNG gewertet werden, solange weder ein standortspezifischer Dekarbonisierungsfahrplan für Reuter-West noch ein verbindlicher gesamtstädtischer Dekarbonisierungspfad für die Fernwärme vorliegen?

4. Erforderlichkeit eines standortspezifischen Dekarbonisierungsfahrplans

Nach Auffassung der stellungnehmenden Organisationen kann eine großskalige, verbrennungsbasierte FernwärmeverSORGUNG nur dann rechtssicher genehmigt werden, wenn ein standortspezifischer Dekarbonisierungsfahrplan vorliegt, der mindestens:

- die Rolle der Anlage innerhalb der kommunalen Wärmeplanung und des gesamtstädtischen Transformationspfades zur Klimaneutralität bis 2045 eindeutig bestimmt,
- für die konkrete Anlage einen klaren, überprüfbaren Zeit- und Maßnahmenpfad zur Treibhausgasneutralität spätestens bis 2045 ausweist, und
- die kumulativen Wirkungen der Anlage auf die in der Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigenden Schutzgüter (insbesondere Klima, Luft, biologische Vielfalt, Boden und menschliche Gesundheit) im Kontext der gesamtstädtischen Planung nachvollziehbar ermittelt, darstellt und bewertet.

Ein solcher standortspezifischer Dekarbonisierungsfahrplan liegt für Reuter-West bisher nicht vor. Die bisherigen Unterlagen verweisen im Wesentlichen auf interne Szenarien und eine Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2019⁵, die vor dem Hintergrund deutlich veränderter wissenschaftlicher Erkenntnisse, technologischer Entwicklungen und politischer Rahmenbedingungen erstellt wurde. Seit 2019 bzw. 2022 haben sich sowohl die klimapolitischen Zielsetzungen als auch die technischen Optionen der Wärmewende weiterentwickelt; die kommunale Wärmeplanung für das Land Berlin befindet sich weiterhin im Aufbau.

Eine belastbare gesamtstädtische Priorisierung verbrennungsfreier Optionen – etwa durch energetische Gebäudesanierung, den Ausbau von Großwärmepumpen, Geothermie und Abwärmenutzung – wurde bislang nicht in die Entscheidungsgrundlagen integriert, obwohl zahlreiche Studien⁶ und wissenschaftlich fundierte Szenarien für eine klimagerechte Stadtentwicklung Berlins aus unterschiedlichsten Perspektiven und Expertisen heraus vorliegen. Klimapolitisch besteht die Gefahr, dass mit der geplanten Anlage

³ Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG).

⁴ Vgl. dazu auch das juristische Kurzgutachten von Markus Lehnshack im Auftrag des BUND Landesverband Berlin (unveröffentlichtes Gutachten, siehe Anhang).

⁵ Vattenfall Wärme Berlin AG (2019) Machbarkeitsstudie „Kohleausstieg Berlin bis 2030“, <https://group.vattenfall.com/de/siteassets/2.-dokumentablage—newsroom/3.-pressemeldungen/Vattenfall-Zahlen-Daten-Fakten—Kohleausstieg-Berlin-bis-2030—Machbarkeitsstudie-12.12.2019.pdf> (abgerufen am 05.01.2026).

⁶ exemplarisch hierzu: Fraunhofer IEE (2021): Potenzialstudie klimaneutrale WärmeverSORGUNG Berlin 2035; Institut für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW) (2021): Berlin Paris-konform machen.

irreversible Pfadentscheidungen getroffen werden, die Berlin langfristig an eine Form der Fernwärmeverzeugung binden, die weder mit den Klimazielen noch mit einer verbraucherfreundlichen, sozial verträglichen Preis- und Versorgungspolitik vereinbar ist.

Die bereits vorliegenden Analysen zu Klimawirkung, CO₂-Bilanzierung und Ressourcenschutz (vgl. auch hier Kapitel 14.2 „Altholzverfügbarkeit“ sowie Kapitel 14.3 „Klimawirksamkeit / CO₂-Bilanzierung – Fokus Abfall“) zeigen, dass die Verbrennung großer Mengen holzartiger Biomasse die bestehenden Senkenpotenziale im Wald schwächt und mit hohen realen Emissionen einhergeht.

5. Verhältnis zur kommunalen Wärmeplanung und Vermeidung eines Lock-in

Die geplante Altholz- und Biomasse-KWK-Anlage soll nach Darstellung der BEW einen zentralen Baustein im zukünftigen Berliner Fernwärmeporfolio bilden. Das Unternehmen strebt eine Genehmigung des Projekts an, bevor die landesweite Analyse der Potenziale für eine sozial und ökologisch nachhaltige Wärmewende abgeschlossen und die kommunale Wärmeplanung für das Land Berlin hinreichend konkretisiert ist. Parallel zur schleppend verlaufenden Wärmepotenzialanalyse wird bereits an der kommunalen Wärmeplanung gearbeitet, ohne dass die Rolle von Reuter-West darin überzeugend bestimmt wäre.

Bereits eine im Jahr 2019 gemeinsam mit dem Land Berlin durchgeföhrte Machbarkeitsstudie zum Kohleausstieg wurde von der BEW-Geschäftsführung als Beleg für die Notwendigkeit einer Biomasseanlage interpretiert⁷. In den Augen der BEW würde jedes alternative Konzept zu einer Änderung der aktuellen Planungsstände der Projekte im Berlin-Portfolio und folglich zu einem Zurücksetzen der jeweiligen Projektreife führen. Diese unternehmensinterne Logik erhöht den Druck, das gewählte Projekt umzusetzen, anstatt ergebnisoffen verschiedene Transformationspfade zu prüfen.

Die im Genehmigungsantrag dargestellte Anlage ist in ein Gesamtportfolio geplanter Erzeugungsprojekte eingebettet. Dennoch bleibt unklar, wie Reuter-West in die kommunale Wärmeplanung und in eine prioritäre Nutzung effizienter, verbrennungsfreier Technologien eingeordnet wird. Die Unterlagen enthalten keine nachvollziehbare Szenarienanalyse, in der alternative Pfade – etwa ein stärkerer Fokus auf Wärmepumpen, Geothermie, konsequente Dämmmaßnahmen und systematisch erschlossene Abwärmequellen – mit der nun zur Prüfung gestellten Lösung verglichen werden. Insbesondere fehlen den Planungsunterlagen:

- eine robuste Kosten-Nutzen-Analyse, die die spezifischen CO₂-Vermeidungskosten der Anlage Reuter-West im Vergleich zu alternativen Maßnahmen transparent darstellt,
- Szenarienvergleiche, in denen unterschiedliche Transformationspfade (mit und ohne holzbasierte Grundlast) gegenübergestellt und ihre Auswirkungen auf Emissionen, Ressourcenverbrauch und Wärmepreise bewertet werden,

⁷ Zitat BEW-Chef Feuerherd (2025): „Schon eine Machbarkeitsstudie, die wir im Jahr 2019 gemeinsam mit dem Land Berlin durchgeführt haben, hat klar gezeigt: Wir brauchen – für die resiliente Wärmeverversorgung – eine Biomasseanlage“, <https://www.mega-monheim.de/unternehmen/aktuelles/energie-aus-holz-bleibt-in-berlin-umstritten> (abgerufen am 07.01.2026).

- Aussagen zur Vermeidung eines technologischen Lock-in, also zur Frage, wie verhindert werden soll, dass das Fernwärmesystem langfristig auf Holz- und Müllverbrennung festgelegt wird, obwohl verbrennungsfreie Alternativen verfügbar sowie sozial- und klimapolitisch geboten sind.

Stattdessen wird eine auf Dauerbetrieb ausgelegte Anlage mit hoher Mindestlast konzipiert, die als Grundlastbaustein im Fernwärmesystem vorgesehen ist (vgl. Kapitel 14.3 „Klimawirksamkeit / CO₂-Bilanzierung – Fokus Abfall“, Abschnitt Grundlast). Ein solcher Einsatz holzartiger Biomasse widerspricht dem Grundsatz, dass unvermeidbare biogene Reststoffe allenfalls in zeitlich und mengenmäßig begrenzter Spitzen- oder Residuallast eingesetzt werden sollten. Hinzu kommt, dass eine spätere Umrüstung auf verbrennungsfreie oder deutlich emissionsärmere Technologien im Konzept offenbar nicht vorgesehen ist.

Dies wirft die Frage auf, warum nicht konsequent in entwicklungsfähigen Problemlösungsprozessen – etwa auf Basis strombasierter Wärmepumpen, Geothermie und Abwärme – gedacht wird, anstatt langfristige Pfadabhängigkeiten in Richtung weiterer Verbrennungsanlagen zu schaffen.

6. Kosten-Nutzen-Analyse und Alternativenprüfung

Unbefriedigend erklärt bleibt die Grundlage (Kosten-Nutzen-Analyse, wissenschaftlich gestützte CO₂-Vermeidungskosten, Szenarienvergleiche), auf der der Anlagentyp ausgewählt wurde. Eine transparente Gegenüberstellung der spezifischen CO₂-Vermeidungskosten und Systemkosten alternativer, verbrennungsfreier Optionen (insbesondere energetische Sanierung, Großwärmepumpen, Geothermie, Abwärme) fehlt.

Insgesamt verschärfen diese Defizite die Gefahr eines Lock-in in eine Holz- und Biomasseverbrennung mit schwer kalkulierbaren ökologischen und sozialen Folgekosten. Die Frage nach den Wärmekosten für die Bürgerinnen und Bürger bleibt – da bis dato unbeantwortet – von höchster Relevanz.

7. Soziale, ökologische und ökonomische Auswirkungen der Brennstoffkette

Laut „Erfordernisprüfung für Ausgangszustandsbericht – HKW Reuter-West“ soll die neue Altholz-Biomasse-KWK-Anlage ein breites Spektrum an Brennstoffen (17. BlmSchV-Anlage) verwenden können. Die Annahme der Brennstoffe soll primär über die Spree per Schiff oder alternativ über Land per LKW erfolgen.

Aus Sicht der stellungnehmenden Organisationen sind zentrale Fragen der Brennstoffkette und ihrer sozialen, ökologischen und ökonomischen Auswirkungen nicht zufriedenstellend beantwortet:

7.1 Brennstoffherkunft, -zusammensetzung und -transport

Es bleibt unklar, welche Brennstoffe mit welchem Ursprung in welchen Mengen herantransportiert, wie gelagert und mit welchen energetischen Effekten sowie ökologischen Auswirkungen verbrannt werden sollen. Besonders kritisch ist, dass die Angaben zu den Kategorien des Altholzes und des Waldrestholzes nicht überzeugen und nur für Agrarholz konkrete Aussagen zum Ursprung gemacht werden. Die mit dem Transport und der Lagerung der Brennstoffe verbundenen Belastungen (Lärm, Emissionen, Verkehrssicherheit) werden nur unzureichend quantifiziert.

Die Herkunft, Zertifizierung, die Mengen und die sichere Reservehaltung der Brennstoffe für die Vor- und Stützfeuerung (Palmöl, gemischte Brennstoffe) sind ungeklärt und werden allenfalls unzureichend deklariert.

Angesichts der bislang noch nicht initiierten Novellierung der Nachhaltigkeitsvereinbarung fordern wir das Land Berlin und die BEW auf, proaktiv durch eine freiwillige Selbstverpflichtung zu handeln. Die aktuelle Regelung ist ökologisch überholt, da sie Anreize zur Verbrennung holzartiger Biomasse schafft, was den alarmierenden Befunden des Waldzustandsberichts und dem Ziel des Senkenerhalts fundamental widerspricht. Um diesen klimapolitischen Stillstand zu beenden, müssen die Beteiligten zeitnah ein Instrument entwickeln, das die energetische Nutzung mit der ökologischen Realität synchronisiert. Ein entsprechender Entwurf sollte noch vor Inkrafttreten der RED III in einem klimademokratischen Verfahren konsolidiert werden, damit die BEW ihrer Verantwortung für den Erhalt der natürlichen Kohlenstoffspeicher gerecht wird.

Ergänzend wird ein vorläufiger Planungsaufschub gefordert, bis belastbar geklärt ist, ob und in welchem Umfang holzartige Biomasse als erneuerbare Energie einzustufen ist, welche Nachhaltigkeits- und Emissionskriterien hierfür gelten und wie die novellierten immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte rechtssicher umzusetzen sind. Die Bewertung dieser Rahmenbedingungen sollte transparent erfolgen und ihre Auswirkungen auf Anlagenbetrieb, Luftschatstoffbilanz und Klimaziele berücksichtigen, um Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit herzustellen.

7.2 Flächenverbrauch und bauliche Eingriffe

Der gesamte für das Projekt erforderliche Flächenverbrauch und die damit verbundenen ökologischen Belastungen sind unzureichend dargestellt. Der von der BEW angegebene Gesamtflächenbedarf von insgesamt ca. 34.500 m² bezieht sich allein auf die Anlage und blendet weitergehende Infrastruktur- und Logistikflächen sowie indirekte Flächeneffekte aus.

7.3 Gesundheitliche und ökologische Monitoringpflichten

Es fehlt ein detailliertes, berlinweites Monitoringverfahren, das die gesundheitlichen und ökologischen Auswirkungen aus Transport, Lagerung und Verbrennung der verschiedenen Brennstoffe erfasst, kontrolliert und ggf. erforderliche Frühwarnungen signalisiert.

Präfaufrag: Integriertes Echtzeit-Monitoring zur Luftreinhaltung in Berlin

Berlin braucht ein stadtweites, leicht verständliches Monitoring, das die gesundheitlichen und ökologischen Auswirkungen aus Transport, Lagerung und Verbrennung verschiedener Brennstoffe erfasst und bei Bedarf frühzeitig warnt. Besonders relevant sind die kumulativen Effekte mehrerer großindustrieller Holzverbrennungsanlagen zusammen mit zahlreichen Einzelraumfeuerungen. Bei bestimmten Wetterlagen (z. B. Inversion und wenig Wind) können Emissionen aus Holzrauch die Belastung mit

Feinstaub und Ruß deutlich erhöhen und zeitweise dominieren^{8 9 10 11}. Zentrales Ziel ist die kontinuierliche Bestimmung, welchen Anteil Holzrauch am Feinstaub $PM_{2,5}$ und PM_{10} hat, um Maßnahmen schnell und zielgenau auszulösen¹². Dafür wird ein integriertes Echtzeit-Monitoring vorgeschlagen, das drei Bausteine verbindet:

1. Bürgerinnen und Bürger werden mit einfachen Sensoren flächendeckend eingebunden (z. B. sensor.community, openSenseMap). Zusammen mit den Messdaten aus dem BLUME Netzwerk entsteht ein dichtes Bild der Luftqualität in allen Stadtteilen. Eine Integration bürgerwissenschaftlicher Monitoringansätze wäre zu begrüßen.
2. Betreiber von Biomasse- und Großkraftwerken stellen ihre aktuellen Betriebsdaten (etwa Vollast-Status und thermische Leistung) über digitale Schnittstellen bereit. Zusätzlich wird der jeweils genutzte Brennstoffmix erfasst, damit Belastungen besser zugeordnet werden können (z. B. Feinstaub bei Holzbiomasse, Stickoxide bei Erdgas).
3. Eine dynamische Ausbreitungsmodellierung (nach dem Plume-Plotter-Prinzip) nutzt diese Echtzeitdaten zusammen mit aktuellen Wetterinformationen, um Abgasfahnen¹³ vorherzusagen, Hotspots sichtbar zu machen und Frühwarnungen auszugeben.

Chemische Fingerabdrücke wie Levoglucosan können punktuell eingesetzt werden, um Holzrauch eindeutig zu bestätigen^{14 15 16}. So wird verständlich, woher Belastungen stammen, wie stark Holzrauch zur Gesundheitsgefährdung beiträgt und wann schnelle Maßnahmen (z. B. gezielte Kommunikation oder temporäre Einschränkungen besonders schädlicher Öfen) notwendig sind.

Angesichts der Einstufung eines Teils der Brennstoffe als problematischer Abfall (z.B. Altholz der Klassen A III und A IV mit Beschichtungen, halogenorganischen Verbindungen, Holzschutzmittel) ist eine präzise Definition von Annahmekriterien, maximalen Lagerkapazitäten, Lagerdauern und Notfallmaßnahmen erforderlich. Das Monitoringsystem sollte dementsprechend weiterentwickelt werden, um auch die Emissionsquelle Altholz mit den spezifischen Problemstoffen nachvollziehbar zu machen.

⁸ Umweltbundesamt (2023) Feinstaubemissionen aus Kaminen und Holzöfen,
<https://www.umweltbundesamt.de/themen/luft/luftschadstoffe/feinstaub/feinstaubemission-aus-kaminen-holzoefen>.

⁹ Umweltbundesamt (2025) Heizen mit Holz – Gesundheits- und Klimawirkungen,
<https://www.umweltbundesamt.de/themen/heizen-holz>.

¹⁰ UBA (2023) Holzheizungen: Schlecht für Gesundheit und Klima,
<https://www.umweltbundesamt.de/themen/luft/emissionen-von-luftschadstoffen/quellen-der-luftschadstoffe/holzheizungen-schlecht-fuer-gesundheit-klima>.

¹¹ European Environment Agency (2024) Europe's air quality status 2024,
<https://www.eea.europa.eu/en/analysis/publications/europe-s-air-quality-status-2024>.

¹² World Health Organization (2021) WHO global air quality guidelines,
<https://iris.who.int/server/api/core/bitstreams/551b515e-2a32-4e1a-a58c-cdaecd395b19/content>.

¹³ Berlin KWK Plume Plotter, <https://plumeplotter.com/berlinkwk/> (abgerufen am 07.01.2026).

¹⁴ Simoneit et al. (1999) Levoglucosan, a tracer for cellulose in biomass burning and atmospheric particles, Atmospheric Environment 33: 173-182, [https://doi.org/10.1016/S1352-2310\(98\)00145-9](https://doi.org/10.1016/S1352-2310(98)00145-9).

¹⁵ Sandradewi et al. (2008) A study of wood burning and traffic aerosols in an Alpine valley using a multi-wavelength Aethalometer, Atmospheric Environment 42: 101-112, <https://doi.org/10.1016/j.atmosenv.2007.09.034>.

¹⁶ Zotter/Prévôt et al. (2008) Using aerosol light absorption measurements for the quantitative determination of wood burning and traffic emission contributions to particulate matter, Environmental Science & Technology 42, <https://doi.org/10.1021/es702253m>.

7.4 Soziale Tragfähigkeit und Wärmepreise

Zur sozialen Nachhaltigkeit der Anlage gehören insbesondere die Qualität der Atemluft der Bürgerinnen und Bürger sowie die Bezahlbarkeit der Wärmepreise.

Die Unterlagen erläutern nicht hinreichend, welche kurz- und langfristigen Auswirkungen unterschiedliche Brennstoffpreispfade (einschließlich steigender Biomassepreise, CO₂-Bepreisung und möglicher Verknappung von Altholz) auf die Fernwärmepreise haben.

Die BEW geht davon aus, dass Altholz weiterhin deutlich günstiger als Frischholz bleiben wird und unter den Kosten für Erdgas inklusive CO₂-Emissionszertifikate liegt. Dies wirft Fragen nach den Quellen des Altholzes, nach den sozialen und ökologischen Folgen seiner Bereitstellung, Lagerung und Verbrennung sowie nach den Risiken einer zusätzlichen Müllverbrennung auf.

8. Verantwortung der öffentlichen Hand und Beteiligung der Zivilgesellschaft

Die BEW ist ein vollständig landeseigenes Unternehmen. Damit trägt das Land Berlin eine besondere Verantwortung, die eigenen Klimaziele und rechtlichen Verpflichtungen konsequent in konkrete Infrastrukturentscheidungen zu übersetzen.

Dies schließt ein, bei neuen Großanlagen frühzeitig sicherzustellen, dass sie in einen gesamtstädtisch abgestimmten Dekarbonisierungspfad eingebettet sind, die klimapolitische Zulässigkeit auch unter Berücksichtigung künftiger Rechtsentwicklungen (z.B. EU-Luftqualitäts- und Forstpolitik, nationale Biomassestrategie, Änderungen im Emissionshandel) zu prüfen und sicherzustellen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher nicht langfristig an eine Fernwärmeinfrastruktur gebunden werden, deren Emissionsprofil und Kostenrisiken vermeidbar gewesen wären.

Das Unternehmen selbst hat aus Sicht der stellungnehmenden Organisationen keinen hinreichend konkreten, demokratisch legitimierten Auftrag der politischen und verwaltungsmäßigen Institutionen des Landes Berlin zur Errichtung der Anlage erhalten. Die konzipierte Altholz- und Biomasse-KWK-Anlage Reuter-West ist nicht überzeugend in die laufenden Planungsprozesse integriert.

Die Projektunterlagen klären nicht, welche Rolle die Anlage als ökonomisch sinnvolle „Brückentechnologie“ spielen kann und welche konkreten Auswirkungen sie auf die ökologischen und ökonomischen Lebensbedingungen der Berlinerinnen und Berliner haben wird.

9. Kosten: BEW-Kraftwerk darf nicht zur Kostenfalle werden

Der Bau des neuen Kraftwerks Reuter-West stellt mit im Genehmigungsantrag genannten Kosten von rund 250 Mio. Euro ein erhebliches finanzielles Risiko dar. Steigende Baukosten, eine mögliche CO₂-Bepreisung und die absehbar mangelnde Verfügbarkeit der vorgesehenen Brennstoffe erhöhen dieses Risiko zusätzlich. Erhalten Wiederverwendung und Recycling – wie umweltpolitisch geboten und rechtlich verankert – den Vorrang, so fehlen der Anlage die Brennstoffe. Das knapp verfügbare Holz verteuert sich weiter. Die Kosten würden letztlich über höhere Fernwärmegebühren von den Berliner*innen getragen.

Rasant steigende Baukosten betreffen nicht nur den Wohnungsbau, sondern auch die Errichtung technischer Anlagen wie des geplanten BEW-Kraftwerks. Die BEW muss eine erhebliche Investition schultern. Als öffentliches landeseigenes Unternehmen ist sie in besonderer Weise verpflichtet, mit den Mitteln, die sie über Fernwärmegebühren der Berliner Bevölkerung erhält, verantwortungsvoll umzugehen. Die Baukosten müssen sich daher im laufenden Betrieb der Anlage weitgehend refinanzieren. Neben den hohen Investitionskosten machen die unsichere Situation am zukünftigen (Alt-) Holzmarkt und absehbare Änderungen der politischen Rahmenbedingungen das Vorhaben zu einer riskanten Investition, deren Folgen (steigende Wärmepreise) von der Bevölkerung getragen würden.

Für einen kosteneffizienten Betrieb ist eine möglichst hohe Auslastung der Verbrennungskapazitäten anzustreben. Wie oben dargestellt, führt dies jedoch zu falschen ökologischen Anreizen und zur Vernichtung wertvoller Ressourcen. Zugleich kann die BEW nicht davon ausgehen, über die gesamte Betriebsdauer der Anlage ausreichende Mengen an (Alt-)Holz zur Verfügung zu haben. Mit Blick auf die als Hauptinput genannte Fraktion Altholz deuten bereits jetzt verfügbare Zahlen und Marktentwicklungen trotz wachsender Bevölkerung in Berlin nicht auf eine steigende Verfügbarkeit hin.

Ein weiterer Risikofaktor besteht darin, dass für die freigesetzten CO₂-Mengen künftig Emissionszertifikate erworben werden müssen. Umweltverbände haben erfolgreich durchgesetzt, dass dies für die Müllverbrennung seit dem 01.01.2024 gilt. Zwar sind Biomasseanteile derzeit noch ausgenommen, doch setzen sich Umweltverbände dafür ein, dass auch der Fehlanreiz zur Verbrennung von Holz und anderer Biomasse im Emissionshandel beseitigt wird und Emissionen aus der Biomasseverbrennung künftig einen Preis erhalten.

Diesen Kurs unterstützen weitere politische Prozesse: Die anstehende Novellierung der Altholzverordnung sowie die Nationale Biomassestrategie der Bundesregierung sollen den Weg zu einer Reduktion der Holzverbrennung ebnen. Das Umweltbundesamt empfiehlt eine Ausweitung der stofflichen Nutzung von Altholz¹⁷. Im Rahmen der Biomassestrategie soll zudem die bislang fehlende CO₂-Bepreisung angegangen werden: Bis 2025 will die Bundesregierung ein Konzept zur Einführung eines „realistischen und angemessenen CO₂-Faktors für die Verbrennung holzartiger Biomasse“ vorlegen^{18 19}. Auf das geplante Altholz-Biomassekraftwerk und die ebenfalls geplante BSR-„Bioenergieanlage“ kommen damit zusätzliche Kosten zu. Für die Verbrennung möglicher Sperrmüllmengen ist angesichts eines erheblichen nicht-biogenen Anteils von bis zu 50 % (oder darüber hinaus) ohnehin von einer CO₂-Bepreisung für den fossilen Anteil auszugehen.

Vor diesem Hintergrund besteht das Risiko, dass das Kraftwerk Reuter-West zu einer langfristigen Kostenfalle für die Berliner Fernwärmekundschaft wird. Eine vorausschauende und risikoarme Wärmeversorgungsstrategie sollte daher auf verbrennungsfreie, erneuerbare Technologien setzen. Klimapolitik ist dabei immer mit sozialpolitisch richtigen Investitionen zu begleiten: Investitionen müssen vorrangig in solche Lösungen fließen, die Treibhausgasemissionen senken und die Wärmekosten für Haushalte dauerhaft stabilisieren oder senken.

¹⁷ Umweltbundesamt (2020) Evaluierung der Altholzverordnung im Hinblick auf eine notwendige Novellierung, <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/evaluierung-der-altholzverordnung-im-hinblick-auf> (abgerufen am 07.01.2026).

¹⁸ vdiv (2024) Diskussion um CO₂-Abgabe für Biomasse, <https://vdiv.de/news-details/diskussion-um-co2-abgabe-fuer-biomasse> (abgerufen am 08.01.2026).

¹⁹ NABIS (2024) Nationale Biomassestrategie – Entwurf, <https://www.klimareporter.de/images/dokumente/2024/02/entwurf-nabis.pdf> (abgerufen am 07.01.2026).

10. Wärmekosten und soziale Gerechtigkeit

Die Frage der Wärmekosten ist kein Nebenaspekt, sondern zentraler Maßstab für die sozialpolitische Bewertung des Vorhabens. Bereits jetzt zeigt sich, dass Haushalte mit niedrigen und mittleren Einkommen durch steigende Heizkosten stark belastet sind. Aktuelle Auswertungen des „Heizspiegels 2025“ verdeutlichen, dass das Heizen mit Fossilen wieder deutlich teurer geworden ist, während Wärmepumpen im Vergleichszeitraum seit 2022 günstiger geworden sind²⁰. Dies unterstreicht, dass Investitionen in verbrennungsfreie, strombasierte Lösungen nicht nur klimapolitisch, sondern auch sozialpolitisch sinnvoll sind.

Fernwärmekund*innen haben zugleich oft nur sehr eingeschränkte Wechselmöglichkeiten. Der Verbraucherzentrale Bundesverband kritisiert seit Längerem teils stark gestiegene Fernwärmepreise und fordert einen wirksamen Preisdeckel²¹ sowie mehr Transparenz und Regulierung. Wird jetzt in eine neue, kapital- und brennstoffintensive Verbrennungsanlage investiert, droht eine doppelte Kostenfalle: für heutige und zukünftige Fernwärmekund*innen, weil die Investitions- und Brennstoffkosten über Jahrzehnte in die Preise eingerechnet werden, für die öffentliche Hand, weil bei politisch gewollter, schnellerer Dekarbonisierung Abschreibungsrisiken, „Stranded Assets“ und Nachrüstungskosten entstehen können.

Sozial gerechte Klimapolitik verlangt daher, dass die langfristige Preiswirkung jeder großen Infrastrukturinvestition transparent gemacht wird (inkl. Szenarien zu Brennstoffpreisen, CO₂-Bepreisung und Auslastungsrisiken) und verbrennungsfreie Alternativen (Wärmepumpen, Geothermie, Abwärme, konsequente Gebäudesanierung) nicht nur nach technischen, sondern ausdrücklich nach sozialpolitischen Kriterien (Wammieten, Energiearmut, Verteilungseffekte) bewertet werden.

Verbraucherrechtliche Schutzmechanismen (z.B. Preisregulierung, Preisdeckel, Transparenzpflichten, Mitspracherechte von Kund*innen) müssen insbesondere bei Netz-Monopolen parallel zur Wärmeplanung weiterentwickelt werden.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sozial- und klimapolitisch geboten, die Entscheidung über eine neue Altholz- und Biomasse-KWK-Anlage Reuter-West erst dann zu treffen, wenn klar belegt ist, dass sie weder die Wärmekosten unnötig erhöht noch kostengünstigere, verbrennungsfreie Alternativen verdrängt.

11. Kritik an der vorgesehenen Betriebsweise („Grundlastbetrieb“) der Holz-KWK-Anlage

Die im Antrag beschriebene Betriebsweise unter 1.2.5.4 Betriebsweise / Verfügbarkeit (Seite 25) mit ganzjähriger Fahrweise in Nenn- bis Teillast – ist unter Klima-, Ressourcen- und Immissionsgesichtspunkten nicht vertretbar, wenn der Hauptbrennstoff holzartige Biomasse ist.

„Die Anlage wird in Grundlast gefahren. Der Winterbetrieb der KWK-Anlage beinhaltet primär die Bereitstellung von Fernwärme (90 MW_{th}) bei Nennlast. [...]. Im Sommerbetrieb [...] soll [die Anlage] vermehrt elektrische Energie produzieren. Sollte die Anlage dennoch zu viel Leistung liefern, wird in

²⁰ co2online (2025) Heizspiegel 2025 – Heizen mit Gas wieder deutlich teurer, Wärmepumpen seit 2022 günstiger, <https://www.co2online.de/presse/heizspiegel-2025-heizen-mit-gas-wieder-deutlich-teurer-waermepumpen-seit-2022-guenstiger/> (abgerufen am 07.01.2026).

²¹ Verbraucherzentrale Bundesverband (2026) Teure Fernwärmepreise: Verbraucherzentrale fordert Preisdeckel, <https://www.vzbv.de/pressemitteilungen/teure-fernwaermepreise-verbraucherzentrale-fordert-preisdeckel> (abgerufen am 05.01.2026).

Teillast gefahren. [...] Es wird davon ausgegangen, dass die Minimallast > ca. 60 % der Fernwärmeleistung (90 MW_{th}) beträgt.“

Aus Sicht des Klima- und Ressourcenschutzes ist hierzu erneut festzuhalten:

11.1 Holz ist kein geeigneter Grundlastbrennstoff

Holz verursacht am Schornstein reale CO₂-Emissionen in einer Größenordnung, die mit fossilen Brennstoffen vergleichbar ist, schwächt zugleich die forstlichen Kohlenstoffsenken und steht – insbesondere bei Frischholz – im Widerspruch zu den Zielen von LULUCF, EU-Renaturierungsrecht und § 4 EWG Bln (Sicherung und Ausbau von Senken).

Eine solche Ressource über tausende Jahresstunden als Grundlast einzusetzen, bedeutet eine strukturelle und dauerhafte Bindung der Fernwärme an einen hoch emittierenden und ökologisch knappen Brennstoff. Das widerspricht dem im Berliner Recht angelegten Transformationsziel hin zu CO₂-freier Fernwärme.

11.2 Kaskadennutzung wird konterkariert

Insbesondere bei Frischholz (Waldholz) ist die Vorgabe der EU (Kaskadenprinzip) eindeutig: Vorrang haben stoffliche Nutzungen mit langfristiger Kohlenstoffbindung; energetische Nutzung ist nachrangig. Ein Kraftwerksblock, der auf Grundlast ausgelegt ist, setzt faktisch auf primär energetische Nutzung großer Holzmengen und verdrängt damit strukturell höherwertige stoffliche Verwendungen.

Selbst für Altholz gilt: Die energetische Nutzung sollte nachrangig und ergänzend stattfinden, nicht als dauerhafte Hauptsäule der Wärmebereitstellung.

Grundsatz: Holz höchstens in Spitzen- oder Residuallast – nicht in Grundlast

Unter konsequenter Anwendung von Klima- und Ressourcenschutzprinzipien kann die Verbrennung holzartiger Biomasse allenfalls im Falle nicht recyclingfähiger Abfälle und diese ausschließlich in Spitzen- oder Residuallast (kurze Laufzeiten, hohe Wertschöpfung) erfolgen. Ein dauerhafter Grundlastbetrieb – wie beantragt – ist mit dieser Logik unvereinbar. Er führt zu einem systematischen, nicht nur gelegentlichen Einsatz von Holz und damit zu einer Verstärkung der negativen Klimawirkungen.

Die Position des BUND Bundesverbandes und seines wissenschaftlichen Beirats ²² bringt es auf folgenden, für die klimagerechte Stadtentwicklung entscheidenden Punkt:

“Der überwiegende Teil eines künftig um 50–70 % gesenkten Heizwärmeverbrauchs kann aus effizienten Wärmepumpen (Wärme aus Abwärme, Umweltwärme) gedeckt werden.“

²² BUND (2024) Energetische Nutzung von Holz,
<https://www.bund.net/service/publikationen/detail/publication/energetische-nutzung-von-holz/>.

Holzverbrennung für Einzelfeuerungen oder Wärmenetze darf also nur in dem Umfang zur Deckung des Wärmebedarfs eingesetzt werden, in dem Holzbrennstoffe nachhaltig verfügbar sind; bei Wärmenetzen soll der Einsatz im Wesentlichen auf die Abdeckung von Spitzen- und Residuallasten beschränkt bleiben²³. Zudem ist eine klare Rahmensexzung für die Herkunft des Energieholzes notwendig: es sind regionale Holzbilanzen aufzustellen (mit Herkunftsnnweisen), es dürfen nur bestimmte Sortimente verwendet werden (z. B. Schwachholz, aber keine Vollbaum- oder Kronennutzung) und es braucht eine gebietsspezifische Begrenzung (regionaler Bezug) für private, kommunale oder industrielle Anlagen (z. B. maximal 10 % des Wald-Holzaufkommens in einem 40 km Einzugsbereich).

11.3 Sommerbetrieb mit „vermehrter Stromproduktion“ ist klimapolitisch problematisch

Im Sommer ist der Fernwärmebedarf gering; die Anlage soll dann laut Antrag Kapitel 1.2.5.4 Betriebsweise / Verfügbarkeit „vermehrt elektrische Energie“ produzieren. Das bedeutet faktisch: Holz wird primär zur Stromerzeugung verfeuert, die Wärmeseite läuft im Teillastbetrieb.

Eine holzbefeuerte KWK-Anlage, die im Sommer schwerpunktmaßig Strom erzeugt, nutzt den Brennstoff energetisch ineffizient und verschlechtert die spezifische CO₂-Bilanz pro genutzter Kilowattstunde Endenergie.

Gerade der sommerliche Teillast- und Strombetrieb ist daher klimapolitisch besonders kritisch und widerspricht dem Gebot effizienter Nutzung knapper biogener Ressourcen.

11.4 Fehlende Flexibilität und hohe Mindestlast

Die angegebene Minimallast von 60 % der Fernwärmeleistung verdeutlicht, dass der Kraftwerksblock technisch auf Dauerbetrieb ausgelegt ist und nur eingeschränkt flexibel gefahren werden kann. Damit ist die Anlage nicht als selten eingesetzte Spitzenlastreserve konzipiert, sondern als quasi durchlaufende Grundlastquelle – genau das Gegenteil dessen, was aus Klima- und Ressourcenschutzsicht für einen Holzfeuerungsblock vertretbar wäre.

Der im Antrag beantragte Grundlastbetrieb widerspricht der Logik und den aus dem Naturschutzrecht abgeleiteten Sachzwängen fundamental und ist als solcher auch aus Sicht des Klima- und Ressourcenschutzes abzulehnen. Die Biomasseverfeuerung zu Zwecken der Stromproduktion im Sommer ist aus den gleichen Gründen abzulehnen. Der Antrag sollte darlegen, mit welcher minimalen Betriebsstundenzahl in der Mittel- und Spitzenlast im Winter geplant wurde.

²³ Als „nachhaltig verfügbar“ gelten bislang nur Holzbrennstoffmengen, die die Nachhaltigkeits- und Treibhausgaskriterien für forstliche Biomasse gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED II/RED III) und deren Umsetzung im Bundesrecht, insbesondere der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV), einhalten, den nach Bundeswaldgesetz und einschlägigen Landeswaldgesetzen sowie nach Forsteinrichtung, Bundeswaldinventur und Waldzustandsbericht langfristig nachhaltig nutzbaren Holzzuwachs – unter Berücksichtigung dokumentierter Vorschädigungen und Klimastressfaktoren – nicht überschreiten und vorrangig aus Rest-, Neben- und Kaskadenströmen stammen, ohne hochwertige stoffliche Holzverwendungen zu verdrängen. Soweit diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, hat eine energetische Nutzung von Holz zu unterbleiben, bzw. kann nicht als nachhaltig eingestuft werden.

12. Schlussfolgerung aus klimapolitischer Sicht

Aus Sicht der stellungnehmenden Organisationen kann der Genehmigungsantrag zur Altholz- und Biomasse-KWK-Anlage Reuter-West erst dann als hinreichend entscheidungsreif angesehen werden, wenn:

- ein standortspezifischer, in die kommunale Wärmeplanung integrierter Dekarbonisierungsfahrplan für den Standort Reuter-West vorliegt, der die Rolle der Anlage im Pfad zur treibhausgasfreien Fernwärme bis spätestens 2045 eindeutig definiert,
- die kumulativen Wirkungen der Anlage auf die UVP-Schutzgüter – insbesondere Klima, Luft, biologische Vielfalt, Boden und Gesundheit – im Rahmen der gesamtstädtischen Planung und im Zusammenspiel massenhaft entstehender Holzverbrennungsanlagen transparent und nachvollziehbar bewertet sind, und
- die Vergleichbarkeit mit alternativen, verbrennungsfreien Optionen (u.a. energetische Sanierung, Großwärmepumpen, Geothermie, Abwärme) durch belastbare Szenarienanalysen hergestellt ist.

— Solange diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist eine Genehmigung des Vorhabens klimapolitisch, rechtlich und sozialpolitisch hoch problematisch. Der klimapolitische Auftrag des Landes Berlin verlangt, dass neue Großanlagen nur dann zugelassen werden, wenn sie eindeutig und nachweislich mit dem Pfad zur Klimaneutralität, mit dem Schutz der natürlichen Senken und mit sozial gerechten Wärmepreisen vereinbar sind.

13. Kritische Infrastruktur, Versorgungs- und Sicherheitsperspektive

Die geplante Altholz-Biomasse-KWK-Anlage am Standort Reuter-West soll nach Darstellung der BEW einen wesentlichen Beitrag zur Versorgungssicherheit der Berliner Fernwärme leisten und Teil der kritischen Energieinfrastruktur der Stadt sein. Unter dem Gesichtspunkt der Daseinsvorsorge und der Resilienz in Krisensituationen weist der vorliegende Genehmigungsantrag jedoch erhebliche Defizite auf, die über die in den folgenden Kapiteln 15. Brandschutz und 16. Transport dargestellten Aspekte hinausgehen.

13.1 Strategische Brennstoffreserve und Krisenvorsorge

Der im Genehmigungsantrag vorgesehene Brennstoffvorrat ist für eine Anlage, die als Teil der kritischen Infrastruktur²⁴ fungieren soll, deutlich unterdimensioniert. Im Vergleich zur früheren Kohlereserve am Standort fehlen funktional gleichwertige strategische Vorräte, mit denen längerfristige Störungen von Lieferketten, Netzausfälle, Krisen- und Mangellagen, sowie sonstige außergewöhnliche Ereignisse überbrückt werden könnten. Angesichts zunehmender geopolitischer Unsicherheiten, Lieferkettenstörungen, Extremwetterereignissen und hybrider Bedrohungen gewinnt die strategische Reservehaltung wieder an Bedeutung. Für eine Anlage wie Reuter-West wären daher belastbare Konzepte zu erwarten, die insbesondere drei Krisenkriterien definieren:

²⁴ Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (2025) Allgemeine Informationen zu KRITIS, https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Regulierte-Wirtschaft/Kritische-Infrastrukturen/Allgemeine-Infos-zu-KRITIS/allgemeine-infos-zu-kritis_node.html (abgerufen am 07.01.2026).

1. Mindestvorräte (z.B. in Tagen oder Wochen Vollastbetrieb),
2. Diversifizierung der Brennstoffquellen und Anforderungen an eine sichere und umweltverträgliche Lagerhaltung,
3. Resilienz in den Transportwegen und in der Brennstofflogistik.

Der Entwurf des neuen Kritis Dachgesetzes (KRITISDachG) befindet sich in der Verabschiedung. Der Gesetzentwurf²⁵ legt den Betreibern kritischer Infrastrukturen nicht nur für die Anlagen selbst umfangreiche Pflichten auf, sondern verlangt explizit auch höhere Standards für die Lieferketten und Versorgungssicherheit. Bis die anhängigen Verordnungen jedoch wirken, müssen Betreiber kritischer Infrastrukturen – in diesem Fall das landeseigene Unternehmen – zielführende und weitreichende Planungen proaktiv selbstständig umsetzen. Kritische Infrastruktur darf auch nicht im Zuge der komplexen energetischen Transformation der Fernwärme „kaputtgespart werden“²⁶. Gegen Sabotage und Angriffe aller Art, auch klimawandelbedingten Extremsituationen gegenüber ist die Grundversorgung Berlins durch Fernwärme und Elektrizität erst dann gewappnet, wenn alle Energieinfrastrukturen erhöhte Resilienz- und Sicherheitsstandards erfüllen.

In den Unterlagen sind weder Konzepte thematisiert noch werden bauliche Einrichtungen und Anlagenteile im Zuge der Um- und Neuplanungen ersichtlich krisenfest geplant. Dies wiegt umso schwerer, als die Versorgung mit Brennstoffen – wie in Kapitel 14.2 Altholzverfügbarkeit dargelegt – bereits unter Normalbedingungen von hoher Nutzungskonkurrenz und zu erwartenden Marktengpässen geprägt ist.

13.2 Physische und sicherheitstechnische Auslegung von Anlage und Umspannwerk

Auf dem Betriebsgelände und in unmittelbarer Nachbarschaft zur geplanten Anlage befindet sich ein Umspannwerk, das für die elektrische Anbindung an das Netz essenziell ist. Anlage und Umspannwerk bilden zusammen einen kritischen Knotenpunkt der Energie- und FernwärmeverSORGUNG Berlins.

Vor dem Hintergrund der bekannten Verwundbarkeit^{27 28 29} von Energieinfrastrukturen, wie sie u.a. aus militärischen Konflikten in der Ukraine oder auch aus den jüngsten Anschlägen³⁰ im Berliner Raum dokumentiert ist, wären integrale Schutzkonzepte zu erwarten, etwa:

²⁵ Bundesministerium des Innern (2025) Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen, <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/kabinettsfassung/KM4/reg-kritis-dachgesetz.pdf?blob=publicationFile&v=1>.

²⁶ ND Aktuell (2026) Stromausfall in Berlin: „Infrastrukturen wurden kaputtgespart“, <https://www.nd-aktuell.de/artikel/1196646.kritische-infrastruktur-stromausfall-in-berlin-infrastrukturen-wurden-kaputtgespart.html> (abgerufen am 07.01.2025).

²⁷ Tagesspiegel (2025) Drohnengefahr für die EU und Deutschland – Die Ukraine macht vor, wie Europa seine Stromnetze schützen kann, <https://www.tagesspiegel.de/internationales/drohnengefahr-für-die-eu-und-deutschland-die-ukraine-macht-vor-wie-europas-stromnetze-geschützt-werden-können-14315948.html> (abgerufen am 07.01.2026).

²⁸ Die Politische Meinung (2025) Spionage und Sabotage gegen Deutschland, <https://www.kas.de/de/web/die-politische-meinung/blog/detail/-/content/spionage-und-sabotage-gegen-deutschland-1> (abgerufen am 07.01.2026).

²⁹ Stiftung Wissenschaft und Politik (2026) Versorgungssicherheit, <https://www.swp-berlin.org/themen/dossiers/energiepolitik/versorgungssicherheit> (abgerufen am 07.01.2026).

³⁰ Bundesamt für Verfassungsschutz (2026) Angriffe von Linksextremisten auf Kritische Infrastrukturen und Wirtschaftsunternehmen,

- baulich verstärkte Einhausungen sensibler Komponenten (z.B. Transformatoren in widerstandsfähigen Gebäuden),
- Schutzräume für Personal sowie
- sicherheitsrelevante Steuerungs- und Leittechnik, abgestimmte Konzepte zur physischen Sicherung und Notfallorganisation.

Die im Genehmigungsantrag genannten „Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten“ erschöpfen sich demgegenüber weitgehend in standardisierten Arbeitsschutzvorkehrungen und werden der Einstufung der Anlage als kritische Infrastruktur nicht gerecht.

Gleiches gilt für die im Genehmigungsantrag unter 1.2.5.7 beschriebene batteriebetriebene unterbrechungsfreie Stromversorgung im Niederspannungsbereich, die lediglich für eine Stunde im Nennleistungsbereich vorgesehen ist. Es ist zweifelhaft, dass diese Auslegung komplexe Störungslagen oder großflächige Stromausfälle der Anlagentechnik hinreichend abfedern kann.

13.3 Brand-, Lager- und Stoffstromsicherheit

Bei der großvolumigen Lagerung holzartiger Biomasse bestehen erhebliche Risiken der Selbstentzündung und des Brandes, insbesondere bei großen Schütthöhen und Verdichtung, längeren Lagerzeiten, feuchtem oder heterogenem Material (Altholzmischungen).

Die stellungnehmenden Organisationen verweisen hierzu auf die im Kapitel 15 Brandschutz ausführlicher dargestellten Defizite (u.a. fehlende Löscheinrichtungen in der Materialentladung und -aufbereitung). Ergänzend ist mit Blick auf die kritische Infrastruktur hervorzuheben, dass die geplanten Zwischenlager im Umkreis von bis zu 200 km sowie das Brennstofflager am Standort selbst nur dann als resiliente Versorgungskomponenten gelten können, wenn:

- standortbezogene Brandschutz- und Lagerkonzepte abgestimmt sind,
- infrarotgestützte Überwachungssysteme (Temperatur- und Feuchtemonitoring) entlang der gesamten Lieferkette (Schiene, Wasser, Straße) eingesetzt werden,
- Lieferantenbescheinigungen und Protokolle die Herkunft und Behandlung der Brennstoffe nachvollziehbar dokumentieren.

Hinzu kommt, dass ein Teil der vorgesehenen Brennstoffe als problematischer Abfall einzustufen ist (z.B. Altholz der Klassen A III und A IV mit Beschichtungen, halogenorganischen Verbindungen, Holzschutzmitteln). Für diese Stoffe und Anlagenteile bleibt bislang unklar:

- welche Altholzkategorien in welchen Mengen angenommen werden,
- wie lange diese Materialien zwischen- und endgelagert werden dürfen,
- welche maximalen Lagerkapazitäten für derartige Fraktionen vorgesehen sind,

<https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/hintergruende/DE/linksextremismus/angriffe-von-linksextremisten-auf-kritis.html> (abgerufen am 07.01.2026)

- wie Brand-, Emissions- und Gewässerschutz (Sicker- und Löschwasser) insbesondere in außergewöhnlichen Krisensituationen gewährleistet werden.

Dies gilt in besonderem Maße für im Genehmigungsantrag diskutierte flüssige Brennstoffe (z.B. Bioöle) für Stütz- oder Spitzenfeuerungen. An einem gewässernahen Standort sind aus Sicht des Gewässer- und Katastrophenschutzes zwingend darzustellen:

- a) maximale Lagerkapazitäten an alternativen Kraftwerksstandorten für flüssige Brennstoffe im Krisenfall
- b) Maßnahmen zur Vermeidung von Leckagen, Explosionen und Bränden, Notfall- und Havariekonzepte bei Störungen oder Unfällen, Verbringung kritischer Stoffe, alternative Auffangkonzepte

Ohne diese Angaben ist eine sachgerechte Bewertung der Risiken für Mensch, Umwelt und kritische Infrastruktur nicht möglich.

13.4 Resiliente Logistik und verwundbare Stoffströme

Die Versorgungskette für das Vorhaben – vom Zentrallager für Waldholz in Wustermark sowie weiteren Lager- und Produktionsstätten im Radius von bis zu 200 km um das Kraftwerk bis hin zu den Brennstofflagern am Standort Reuter-West – ist sowohl klima- als auch krisenanfällig. Im Kapitel 16 Transport wird auf die verkehrlichen Belastungen des LKW-Verkehrs hingewiesen. Aus Sicht der kritischen Infrastruktur ist ergänzend zu prüfen:

- Standortbezogene Verwundbarkeit der Anlieferwege: Welche konkreten Straßen-, Bahn- und Wasserwege (Schiffbarkeit von Havel und Spree) werden genutzt oder nutzbar gemacht und wie sind diese Strecken angesichts klimawandelbedingter Risiken (Niedrigwasser, Brand, Sturm- und Hochwasserschäden, Hitze- und Frostschäden an Schienen und Straßen) zu bewerten?
- Notfall- und Umroutungskonzepte: Welche alternativen Routen, Umschlagpunkte und Übergangslösungen stehen zur Verfügung, wenn zentrale Transportachsen oder Lagerstandorte ausfallen? Wie lange kann der Standort Reuter-West aus vorhandenen Brennstoffreserven weiterbetrieben werden?
- Resilienz von Lager- und Umschlagstandorten: Wie sind Zentrallager und weitere Standorte hinsichtlich Hochwasser-, Sturm-, Hitze- und Brandrisiken ausgelegt? Welche Redundanzen bestehen, wenn einzelne oder mehrere Lager im 200 km-Radius temporär ausfallen?
- Einbindung problematischer Stoffströme: Aus welchen Produktions- und Lagerstätten im 200 km-Umfeld werden problematische Altholzfraktionen oder flüssige Brennstoffe zugeliefert, und wie werden Leckage-, Immissions-, Brand- und Havarierisiken sowie Sabotagegefahren in der gesamten Logistikkette beherrscht?

Ohne eine solche vorhaben- und standortspezifische Analyse der klimawandelbedingten und krisenbezogenen Verwundbarkeit der Stoffströme ist eine sachgerechte Bewertung der Resilienz des Vorhabens als Teil der kritischen Infrastruktur nicht möglich.

13.5 Betriebs- und Arbeitssicherheit

Beschäftigte in kritischen Energieanlagen arbeiten unter erhöhtem Gefährdungspotenzial, insbesondere bei Großbränden oder Schmelzbränden in Holzlagern, bei Störungen oder Havarien mit problematischen Althölzern und flüssigen Brennstoffen, in Notfall-, Teillast- oder Inselbetriebsszenarien.

Die Unterlagen lassen nicht erkennen, dass über die Standardanforderungen hinaus ein erweitertes betriebliches Sicherheits- und Notfallkonzept für die Beschäftigten entwickelt wurde, das insbesondere

- besondere Gefahrenlagen in Holz- und Öllagern,
- Evakuierungs-, Schutz- und Rückzugsräume,
- sowie Training und Ausstattung für Krisen- und Havariefälle

systematisch berücksichtigt. Mit Blick auf den KRITIS-Status der Anlage ist ein solches Konzept jedoch unerlässlich.

13.6 Anforderungen an eine zukunftstaugliche KRITIS-Planung im Landesbesitz

Für ein vollständig landeseigenes Unternehmen sollte gelten, dass Planung und Genehmigungsantrag deutlich über das formale Mindestniveau sicherheitsrechtlicher Anforderungen vergangener Zeiten hinausgehen. Erwartbar wären insbesondere eine robuste, krisensichere Brennstoffreserve- und Versorgungsstrategie. Ein integrales Schutz- und Resilienzkonzept für die Anlage selbst, das Umspannwerk, das Wärmenetz und die zum Kraftwerkbetrieb erforderlichen Stoffströme sollte auch im politischen Interesse liegen. Eine transparente Darlegung aller problematischen Stoffe, Lagerdauern und -kapazitäten, eine Auslegung von Logistik und Lagerung unter Kriterien des KRITIS-DachG sowie überdurchschnittliche Standards der Betriebs- und Arbeitssicherheit sollten von den zuständigen Senatsverwaltungen des Wirtschafts-, Innen- und Umweltressorts erarbeitet und in den Genehmigungsprozess inkludiert werden.

Für Beschäftigte, Kundinnen, Anwohnerinnen, soll im Sinne der KRITIS-Kriterien der Antrag auf Genehmigung darlegen, welche Gebäude ertüchtigt werden und Technologien physisch und technologisch durch entsprechende Sicherheitskonzepte und Abwehrmechanismen gegen militärisch-terroristische und hybride Bedrohungslagen bestehen oder noch eingerichtet werden müssen. Darüber hinaus muss dargelegt werden, welches Notfallmanagement zur Aufrechterhaltung der Versorgung mit Wärme und Strom im Krisenfall Teil der Beantragung ist.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach BImSchG ist für den Standort Reuter West eine verbindliche Konformitätsprüfung vorzulegen. Der Betreiber weist nach, dass Planung, Bau und Betrieb den Resilienzpflichten des KRITIS-DachG (§ 13) sowie dem Stand der Technik nach § 8a BSIG entsprechen.³¹ ³² Die Ergebnisse sind in einem vertraulichen „Resilienzplan“ als Nebenbestimmung (Auflage) zum Genehmigungsbescheid einzureichen.³³

³¹ KRITIS-Dachgesetz (KRITIS-DachG), insbesondere § 13 Resilienzpflichten.

³² Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSIG), § 8a Stand der Technik.

³³ Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Aufnahme als Nebenbestimmung/Auflage im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Im Gesamtkontext soll für die Anlage und die Brennstofflogistik nebst Nebenanlagen nachgewiesen werden:

- Krisenmanagement: Belastbarer Notfallplan zur durchgehenden Versorgung, mit definierten Schnittstellen zum kommunalen Krisenmanagement.
- Baulich-physische Härtung: Nachweis mechanischer Härtung, Zonierung und aktiver Schutzmaßnahmen gegen bedrohliche Einwirkungen.
- Hybride Bedrohungen (cyber-physisch): Implementierte OT-Sicherheitskonzepte zur Detektion/Abwehr und Wiederherstellung bei Angriffen. Im Kontext der KRITIS-Ertüchtigung stellt die Absicherung der Operational Technology (OT) – also der direkten Steuerung von Pumpen, Turbinen und Schaltern in Wärme- und Stromnetzen – eine Herausforderung dar.

Die am Standort Reuter West installierte Großbatterie ist primär für netzstabilisierende Dienste ausgelegt. Ihre Speicherkapazität ist für eine belastbare Notstromversorgung zentraler Versorgungsfunktionen vermutlich unzureichend. Ein Schwarzstart der Gesamtanlage sowie ein stabiler Inselbetrieb über längere Zeiträume lassen sich damit nicht sicherstellen.

Die Betreiberin hat die USV- und Batteriesysteme einer Auditierung zu unterziehen und den Nachweis zu erbringen, dass die Anlage schwarzstartfähig ist (ohne externe Netzstützung) und dass ein definiertes Inselbetriebsszenario zur Aufrechterhaltung kritischer Wärme- und Stromversorgung dauerhaft (min. 10 Tage Volllast) betrieben werden kann. Wo die Kapazität der Batterien nicht ausreicht, sind geeignete Redundanzen (z. B. Notstromaggregate, alternative Speicher, alternative Brennstofflogistik) nachzuweisen und umzusetzen.

Die sicherheitsrelevante Konformitätsprüfung muss als Nebenbestimmung (Auflage) in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden; fehlende oder negative Nachweise führen zu Nachrüstpflichten und Fristsetzungen.

Die vorgelegte Planung erfüllt die oben genannten Anforderungen derzeit nicht. Aus Sicht der stellungnehmenden Organisationen sind die genannten Defizite im Bereich „kritische Infrastruktur / Versorgungs- und Sicherheitsperspektive“ grundlegend nachzuarbeiten und im weiteren Verfahren ausdrücklich in die immissionsschutzrechtliche Entscheidung einzubeziehen.

14. Ressourcenschutzbezogene Aspekte

14.1. Verwendung von Waldholz

In der Kurzbeschreibung des Genehmigungsantrags der BEW für das Kraftwerk Reuter-West wird auf den Seiten 2 und 12 ausgeführt, die Unternehmensstrategie stehe

„im Einklang mit den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung. Dazu zählt unter anderem auch den Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle zu sichern (Ziel 7).“

Aus Sicht der stellungnehmenden Organisationen ist dies insbesondere im Hinblick auf die geplante Nutzung von Holz- und Altholzbrennstoffen nicht zutreffend.

Die Pläne zum Bau neuer Kraftwerke, die – wie die hier zur Genehmigung beantragte Altholz-Biomasse-KWK-Anlage Reuter-West – vor allem auf eine deutliche Ausweitung der Holzverbrennung abzielen, können mit Blick auf den Zustand der Wälder und den dringend nötigen dauerhaften Erhalt ihrer wichtigen Funktionen für Klima, Umwelt und Natur nicht als nachhaltig bezeichnet werden. Angesichts einer zunehmenden Verknappung des wertvollen Rohstoffs Holz stehen mit Blick in die Zukunft infolge der BEW-Strategie auch die Verlässlichkeit und Bezahlbarkeit der Berliner Energieversorgung in Frage.

Regionale und deutsche Wälder bieten begrenzte Mengen an Holz. Zugleich sollen sie das Klima schützen, sind wichtiger Lebensraum für Pflanzen und Tiere, bieten Kühlung und Beschattung, halten die Luft rein, speichern Wasser und haben für Menschen eine wichtige Erholungsfunktion. Der Zustand der Biologischen Vielfalt ist auch gemäß der Wiederherstellungsverordnung der EU ein Güteindikator für die Waldnutzung. Gleichzeitig sind die Wälder durch den voranschreitenden Klimawandel und die fortwährende Entnahme von Holz und damit Entzug von Nährstoffen stark geschwächt.

Es ist daher absehbar, dass der zuletzt kontinuierlich gestiegene bzw. auf hohem Niveau verharrende Holzeinschlag aus deutschen Wäldern nicht weiter gesteigert werden kann³⁴. Frischholz ist nur begrenzt verfügbar; die Verbrennung von Holzabfällen (Altholz) stellt vor diesem Hintergrund ebenfalls keine sinnvolle Alternative dar.

Laut Genehmigungsantrag plant die BEW vorrangig Altholz zu nutzen, jedoch ist nach vorliegenden Erkenntnissen davon auszugehen, dass der geplante Ausbau der energetischen Holznutzung in der Berliner FernwärmeverSORGUNG in erheblichem Umfang auf die Verbrennung von Waldholz angewiesen wäre. Als Brennstoffe sind laut Genehmigungsantrag Abschnitt 1.2 (Seite 2) vorgesehen:

„Holzabfälle (Altholzkategorie A I bis A IV), naturbelassene Biomasse aus Landschaftspflegemaßnahmen (LPM), Waldrestholz (WRH) sowie Agrarholz aus Kurzumtriebsplantagen (KUP).“

Bereits jetzt wird für die Berliner Fernwärme eine große Menge Holzbiomasse verheizt, etwa 360.000 t jährlich sowohl Frisch- als auch Altholz. Die Anlagen der BEW verheizen jährlich etwa 90.000 t Frischholz-Hackschnitzel. Zusätzlich verbrennt das Fernheizwerk Neukölln, welches zu mehr als 80 % der BEW gehört, eine stetig zunehmende Menge Holzpellets – von 2025 bis 2030 sind jährlich 37.000 t geplant. Im Holzheizkraftwerk der BTB in Neukölln werden durchschnittlich 242.000 t Holzhackschnitzel pro Jahr verbrannt.³⁵

Dazu plant die Berliner Stadtreinigung (BSR) ein Fernwärmewerk, das ab 2030 jährlich etwa 80.000 t Sperrmüll und Altholz verbrennen soll. Auch für den Standort Klingenberg wird nach 2030 eine KWK Anlage mit Holzbiomasse in Erwägung gezogen. Für Reuter West würde sich die veranschlagte Menge auf 130.000 t (atro) Altholz belaufen. Beim Einsatz von Frischholz erhöht sich das Gewicht aufgrund des

³⁴ Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz et al. (2024) Nationale Biomassestrategie – Entwurf vom 06.02.2024, <https://www.klimareporter.de/images/dokumente/2024/02/entwurf-nabis.pdf> (abgerufen am 05.01.2026).

³⁵ Abgeordnetenhaus Berlin (2024) Antwort auf Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Dr Stefan Taschner (GRÜNE) zum Thema: Holzverbrennung für die Berliner Fernwärme: Transparenz herstellen!, <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-20472.pdf>.

höheren Wassergehaltes im Holz. Dies wären dann 250.000 t pro Jahr, wenn die Betriebszeit auf etwa 5-6 Monate im Jahr begrenzt ist.³⁶

Wie im folgenden Kapitel 14.2 ausführlicher dargestellt, ist anzuzweifeln, dass in der beantragten Anlage überwiegend Altholz verbrannt wird. Bereits jetzt werden fast zwei Drittel Waldholz verbrannt: Vattenfall bezog 2022 etwa 70 % seines Energieholzes direkt aus dem Wald.³⁷ Dazu gehörten ganze Stämme von frisch eingeschlagenen Bäumen, die direkt an Vattenfall geliefert wurden, sowie Holzhackschnitzel. Wie viele der gelieferten „Waldholzhackschnitzel“ aus Stammholz produziert wurden, ist nicht bekannt. Die restlichen Holzmengen setzten sich zusammen aus 14 % Landschaftspflegematerial, 11 % von Pappel-Kurzumtriebsplantagen (KUPs) in Brandenburg und in Polen sowie 5 % Restholz von Sägewerken.

Es scheint unwahrscheinlich, dass die Lieferungen von Holz aus Kurzumtriebsplantagen (KUPs) in der Region signifikant gesteigert werden können. Auch Vattenfall vertrat diese Ansicht. Derzeit liefern KUPs jährlich etwa 10 % der in den BEW-Anlagen verbrannten Holzmenge (ca. 10.000 t). Die ehemalige Vattenfall-Tochter Energy Crops, welche ebenfalls vom Land Berlin übernommen wurde, betreibt auf 2.000 ha in Brandenburg und Polen KUPs mit Weiden und Pappeln.³⁸ Die Erträge sind aufgrund der trockenen und damit suboptimalen Wachstumsbedingungen in der Region relativ gering. Es werden besonders viele Flächen benötigt, die offensichtlich schwer zu bekommen sind. Bislang gibt es kaum nennenswerte Anbau-Erfolge mit KUPs in Europa. Das liegt daran, dass für Landwirte die finanziellen Risiken zu hoch und die Gewinne zu niedrig sind.³⁹ Es wird aus zwei Gründen nicht möglich sein, den Anteil von KUPs in der Region deutlich zu erhöhen. Zum einen steht eine starke Steigerung des Betriebs von KUPs im Widerspruch zur ohnehin durch Biomasseanbau sehr eingeschränkten Bewirtschaftung von Land zur Ernährungsversorgung. Zweitens ist unsere Region von einem sich weiter steigernden Wassermangel betroffen, der seitens des Landes Brandenburg bereits als chronische Wasserkrise eingeschätzt wird. Sie macht es bereits jetzt erforderlich, durch Maßnahmen und Regelungen den fallenden Grundwasserstand zu bremsen und dazu auch die Bewässerung in der Landwirtschaft zu reduzieren. Die Kultivierung von KUPs erfordert hingegen einen gegenüber der normalen landwirtschaftlichen Nutzung sogar höheren Wasserbedarf.

Auch die Menge von Landschaftspflegeholz (Baumschnitt auf kommunalen Flächen etc.) wird klimabedingt eher ab- als zunehmen. Sägereste werden zukünftig aufgrund von stärkerer stofflicher Nutzung weniger für die Energieerzeugung zur Verfügung stehen. Der Anteil von Frischholz direkt aus dem Wald wird daher höchstwahrscheinlich überproportional ansteigen, wenn die verbrannten Holzmengen so massiv erhöht werden, wie geplant. Die benötigten Mengen können nicht aus den Wäldern der Region gewonnen werden. Zum Vergleich: Der Rekordeinschlag im ganzen Land Brandenburg im Jahr 2022 betrug 5,2 Mio. m³, das entspricht grob überschlagen 2,5 bis 3 Mio. t (attro). Berlin würde also einen erheblichen Anteil davon benötigen.

Die Konkurrenz zur Holzwerkstoffindustrie wird zudem bundesweit weiter zunehmen. Während die bereits überfällige Implementierung der Erneuerbaren Energien Richtlinie der EU (RED III) eigentlich fordert,

³⁶ NABU (2025) Infopapier – Die Pläne zur Ausweitung der Holzverbrennung für die Berliner Fernwärme, https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/biomasse/250116-infopapier_holzverbrennung_berlin.pdf.

³⁷ Abgeordnetenhaus Berlin (2023) Antwort auf Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Ferat Koçak (LINKE) zum Thema: Nutzung von Biomasse in Berlin, <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-15421.pdf>.

³⁸ Vattenfall (2019) Energy crops – a growing business for Vattenfall, <https://group.vattenfall.com/press-and-media/newsroom/2019/energy-crops---a-growing-business-for-vattenfall>.

³⁹ Parra-Lopez et al. (2017) Strengthening the development of the short-rotation plantations bioenergy sector: Policy insights from six European countries. Renewable Energy 114: 781-793, <https://www.sciencedirect.com/science/article/abs/pii/S0960148117307255>.

jegliches Holz aus dem Wald auf die stoffliche Verwertbarkeit zu prüfen, ist der Anteil an Energieholz an der gesamten Erntemenge im Jahr 2024 zum ersten Mal seit Beginn der Zeitreihe 2006 höher gewesen als die Menge an Industrieholz – und das bei gleichzeitiger Abnahme des Schadholzeinschlages.⁴⁰ Ein Trend, der schon 2023 von der Holzwerkstoffindustrie kritisiert wurde. Wird die RED III, wie prognostiziert, zeitnah in die deutsche Gesetzgebung implementiert, ist eine Umkehr dieses Trends unausweichlich, was sich verschärfend auf die Pläne in Berlin auswirken wird. Eine Steigerung des Waldholzbedarfs in beiden Branchen wird den Rohstoff weiter verknappen und die Preise in die Höhe treiben – Stichwort finanzierte Versorgungssicherheit.

Hinzu kommt die Holznachfrage von weiteren großen Marktteilnehmenden aus der Energieholzbranche im Umkreis von 100 km um Berlin: das Biomassekraftwerk Baruth von der Pfleiderer GmbH (82.000 t Altholz pro Jahr), ein Holzheizwerk der Classen Group, ebenfalls in Baruth, Sonae Araucos Altholzkraftwerk in Beeskow (160.000 t Altholz), das Holzkraftwerk der 1Heiz-Energie in Eberswalde (100.000 t Frischholz pro Jahr), ein Biomasse-HKW der Stadtwerke Hennigsdorf (20.000 t Waldholz), das von MVV betriebene Biomassekraftwerk Königs-Wusterhausen (120.000 t Altholz und „Restholz“), und das Biomasse-HKW Wilmersdorf von Otto-Rüdiger Schulze Recycling (50.000 t Altholz und Frischholz). Dazu kommt ein von 1Heiz-Energie betriebenes Pelletwerk mit einer Kapazität von 50.000 t.

Es kann davon ausgegangen werden, dass Holz aus der Region nicht zur Verfügung steht. Im Mai 2024 veröffentlichte die Berliner Senatsverwaltung eine Studie des ifeu Heidelberg zum Biomassepotential und -kapazitäten in Berlin.⁴¹ Laut der Studie fallen in Berlin jährlich knapp über 254.000 t holzige Biomasse an, hauptsächlich Altholz, die bereits zu 93 % energetisch genutzt wird. 103.000 t des Gesamtaufkommens werden bereits in anderen Bundesländern verbrannt, während 190.000 t von außerhalb Berlins importiert werden. Demnach kann lokales Holz nur einen kleinen Anteil der für 2030 geplanten Holzenergie ausmachen.

Aufgrund der vorherigen Ausführungen ist zu erwarten, dass bei einem durchschnittlichen Jahresverbrauch von 250.000 t Holz der Anteil von direkt Wäldern entnommenen Holzes bei mindestens 80 % liegt. Die BEW beabsichtigt laut ihrer Aussage im Scoping-Termin zum geplanten Kraftwerk vom 30.04.2024, dazu ausschließlich auf Wälder aus der Region Brandenburg-Berlin zurückzugreifen. Nach Auskunft der Berliner Forsten, gestützt auf Berechnungen des Thünen Instituts, beträgt der Holzvorrat in den Berliner Wäldern durchschnittlich 268 fm/ha, das entspricht ca. 170 t/ha (attro). Ein Jahresbedarf von (mindestens) 200.000 t an Waldholz im HKW entspräche mithin einer 100%igen jährlichen Inanspruchnahme von ca. 1.000 ha Wald gemäß des durchschnittlichen Holzvorrats. Ein Holzbedarf von derartigem Umfang hätte zweifellos starke schwerwiegende Auswirkungen auf die Wälder in der Region bzw. bei Ausweitung des Einzugsbereichs auch überregional negative Entwicklungen für den Waldbestand bedeuten. Dies stünde im Widerspruch zur EU-Landnutzungs-Verordnung LULUCF und ihrer Verankerung mit deutschen Klimaschutzgesetz sowie zur seit 2024 geltenden EU-Richtlinie zur Wiederherstellung der Natur, die u.a. dazu verpflichtet, die Biodiversität in Wäldern zu stärken.

Zudem ist die Planung des Kraftwerks einzubetten in die seitens der BEW bereits praktizierte und über das geplante Kraftwerk hinausgehende Planung energetischer Holzverbrennung. HKW Reuter-West, Märkisches Viertel und Klingenberg zusammengenommen ergeben einen zu erwartenden energetischen

⁴⁰ Statistisches Bundesamt (2025) Pressemitteilung – Schadholzaufkommen nimmt weiter ab: Holzeinschlag 2024 um 13,3 % gesunken, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/04/PD25_144_41.html (abgerufen am 07.01.2026).

⁴¹ Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt Berlin (2024) Bestimmung des Potenzials von Biomasse in Berlin - Abschlussbericht, <https://www.berlin.de/sen/uvk/klimaschutz/waermewende/gesamtstaedtische-waermeplanung/potenzialanalysen/biomasse/>.

Holzbedarf von 1,5 Mio. t/a. Wenn wir, reichlich optimistisch geschätzt, eine nutzbare Menge von 200.000 t/a an Landschaftspflegematerial, Holz aus KUPs und Altholz veranschlagen, wären das mindestens 1,3 Mio. t/a an Holz, das direkt den Wäldern entnommen würde. Auf den – regional verallgemeinerbaren – Holzvorrat von 268 fm/ca. 170 t pro Jahr und Hektar der Berliner Wälder bezogen, entspräche das einem fiktiven Kahlschlag von fast 8.000 ha. Mit dem jährlichen Holzbedarf wäre somit in knapp vier Jahren eine Fläche im Gesamtumfang der Berliner Forsten – immerhin einem Drittel der Fläche Berlins entsprechend – fiktiv kahlgeschlagen. Das ist offenkundig das Gegenteil einer nachhaltenden Holznutzung und steht im eindeutigen Gegensatz zur einer klimaresilienten Waldbewirtschaftung.

14.2 Altholzverfügbarkeit

Auch die geplante intensive Nutzung von Altholz (Klassen A1–A4) trägt nicht zu einer nachhaltigen und zukunftssicheren Wärmeversorgung bei, sondern gefährdet diese. Denn auch Altholz und Sperrmüll (als weiterer im Genehmigungsantrag genannter möglicher Abfallbrennstoff) sind in der Region und darüber hinaus nur begrenzt vorhanden. Bereits jetzt ist der Altholzmarkt stark umkämpft: Verbrenner und Recycler konkurrieren um einen knappen Rohstoff, wobei sich die Situation angesichts der Pläne zum Bau zahlreicher neuer Altholz-Kraftwerke deutschlandweit weiter verschärfen wird. Es ist deshalb anzuzweifeln, dass die BEW in den geplanten Anlagen fast 400.000 t Altholz aus Deutschland verheizen können. Es werden bereits fast 80 Prozent des Altholzaufkommens in Deutschland energetisch genutzt⁴². Auch wenn die EEG-Subventionen für Strom aus Altholz langsam auslaufen, gibt es keine Hinweise darauf, dass der Anteil der energetischen Nutzung sinkt.⁴³ Die Tatsache, dass das BTB Heizkraftwerk Neukölln auch Frischholz verbrennt, legt nahe, dass sie nicht genug Altholz kaufen können. In Stade-Bützfleth, plant die Firma Hansekraft ein neues Altholz-HKW, welches 500.000 t Hackschnitzel pro Jahr verbrennen soll. Sie planen, das gesamte Altholz aus dem europäischen Ausland zu importieren.⁴⁴ Hansekraft nimmt also an, dass eine große zusätzliche Nachfrage nicht in Deutschland gedeckt werden kann. Außerdem wird künftig mehr Altholz für die stoffliche Verwendung benötigt werden, wenn fossile bzw. klimaschädliche Baumaterialien und Grundstoffchemikalien ersetzt werden müssen.

Der Verband der Holzwerkstoffindustrie (VHI) äußerte sich hierzu wie folgt:

„Die deutsche Holzwerkstoffindustrie ist auf die Altholzmengen [...] der Region Berlin / Brandenburg angewiesen: [...] Der Altholzmarkt ist angespannt, es gibt keine freien Kapazitäten. Vielmehr wird jede Investition in neue Verbrennungsanlagen zu einer Verdrängung bestehender Verwertungen wie der stofflichen Verwertung führen. Die deutsche Holzwerkstoffindustrie hat ihre Recyclingholzanteile in den letzten Jahren hoch gefahren und steht zu einer weiteren Steigerung bereit.“⁴⁵

Moderne und verfügbare Sortier- und Recyclingverfahren ermöglichen es der Holzwerkstoffindustrie, die Altholznutzung kosteneffizient und bei gleichbleibender Produktqualität auszubauen. Altholz als Rohstoff kann breiter aufgeschlossen und neuen Anwendungen zugeführt werden. So werden neue Produkte auf dem Altholzmarkt etabliert, die den Anwendern zusätzliche Kostenvorteile bieten. Die Verbrennung von

⁴² Umweltbundesamt (2025) Evaluierung der Altholzverordnung im Hinblick auf eine notwendige Novellierung - Abschlussbericht, https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/texte_95-2020_evaluierung_der_altholzverordnung_im_hinblick_auf_eine_notwendige_novellierung.pdf.

⁴³ Bundesverband der Altholzaufbereiter und Verwerter (2024) Altholzkraftwerke in Deutschland, <https://altholzverband.de/2024/10/29/altholzkraftwerke-in-deutschland/> (abgerufen am 07.01.2026).

⁴⁴ NABU (2024) Infopapier – Die Pläne für ein riesiges Altholzkraftwerk in Stade, https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/biomasse/241112-infopapier-stade_b_tfleeth.pdf.

⁴⁵ Verband der Deutschen Holzwerkstoffindustrie (2025) Stellungnahme von Anemon Strohmeyer anlässlich der Anhörung im Umweltausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses am 11.12.2025 (mündlicher Beitrag).

Altholz stellt damit – im Sinne der abfallrechtlichen Hierarchie – nur die letzte Stufe der Holzverwendung für kontaminierte und stofflich nicht nutzbare Sortimente dar.

Der BUND hat jüngst in einer Anhörung im Umweltausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses am 11.12.2025 erneut deutlich gemacht, dass die laut aktuellen Planungen der BEW und der BSR zur Verbrennung vorgesehenen Holzabfallmengen in Berlin und der Region bei Weitem nicht vorhanden sind.⁴⁶ In der Stadt fallen laut Senatsverwaltung für Umwelt derzeit lediglich rund 111.700 t Altholz pro Jahr an, Tendenz in den letzten Jahren insgesamt fallend.⁴⁷ Gleches gilt für die 62.400 t/a Sperrmüll, die von der BSR erfasst werden.⁴⁸

Nimmt die BEW als landeseigenes Unternehmen die abfallpolitischen Ziele des Landes Berlin ernst, die eine Steigerung von Wiederverwendung und Recycling vorsehen, so ist davon auszugehen, dass

- nach Einsatz der besten verfügbaren Sortier- und Recyclingtechnik lediglich 34.300 t Altholz und
- 45.400 t Sperrmüll jährlich zur Verbrennung zur Verfügung stehen.^{49 50 51}

Zudem kann bereits jetzt das Innogy-Holz-HKW Neukölln-Rudow bis zu 250.000 t Altholz für die örtliche Fernwärme nutzen.⁵² Schon aktuell stehen damit einer begrenzten Berliner Altholzmenge zahlreiche Nutzungsansprüche gegenüber, die das Aufkommen deutlich übersteigen. Dies ändert sich auch nicht mit Blick auf die Region und das Umland: In Brandenburg sind weitere rund 580.000 t/a Verbrennungskapazität für (Alt-)Holz vorhanden.⁵³

Insgesamt bestehen zur Verbrennung von Abfällen in der Region bereits jetzt massive Überkapazitäten: In Brandenburg stehen Anlagen für die Verbrennung von 3,13 Mio. t Abfall pro Jahr zur Verfügung, der Eigenbedarf des Landes liegt dagegen lediglich bei 1,18 Mio. t jährlich. Hinzu kommen knapp 490.000 t aus Berlin. Über ein Drittel des verbrannten Mülls – und damit auch der mit Emissionen verbundenen

⁴⁶ Abgeordnetenhaus Berlin (2025) 61. Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz am 11.12.2025, Expert*innenanhörung zu „BSR-Standort Grädestraße: Aktueller Stand der Planungen“, Videoaufzeichnung ab Minute 56:45, https://www.youtube.com/watch?v=_Ip5Q5wAhQI (abgerufen am 05.01.2026).

⁴⁷ Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Berlin (2024): Stoffstrom-, Klimagas- und Umweltbilanz für das Jahr 2022 für das Land Berlin, S. 60, https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/kreislaufwirtschaft/abfallbehoerde/abfallbilanzen/stoffstrom_klimagas_umweltbilanz_2022.pdf?ts=1710413359 (abgerufen am 05.01.2026).

⁴⁸ ebd.

⁴⁹ Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Berlin (2021) Abfallwirtschaftskonzept für Siedlungs- und Bauabfälle sowie Klärschlämme, Planungszeitraum 2020 bis 2030 – Zero Waste Strategie des Landes Berlin, S. 1, S. 29, https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/kreislaufwirtschaft/strategien/abfallwirtschaftskonzepte/awkberlin2020-2030.pdf?ts=1752674589 (abgerufen am 05.01.2026).

⁵⁰ Umweltbundesamt (2020) Vergleichende Analyse von Siedlungsrestabfällen aus repräsentativen Regionen in Deutschland zur Bestimmung des Anteils an Problemstoffen und verwertbaren Materialien, S. 142, https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/texte_113-2020_analyse_von_siedlungsrestabfaellen_abschlussbericht.pdf (abgerufen am 05.01.2026).

⁵¹ Hintergrundgespräch BUND–BSR zur BSR-Strategie vom 07.06.2023 (mündliche Auskunft).

⁵² BTB (2026) Heizkraftwerke und Fernwärmennetz – Neukölln Heizkraftwerk, <https://www.btb-berlin.de/heizkraftwerke-und-fernwaermennetz/> (abgerufen am 05.01.2026).

⁵³ NABU (2025) Infopapier – Die Pläne zur Ausweitung der Holzverbrennung für die Berliner Fernwärme, https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/biomasse/250116-infopapier_holzverbrennung_berlin.pdf.

Belastungen für Umwelt und Anwohnerschaft – wird aus anderen Bundesländern und dem Ausland importiert.⁵⁴

Weiten wir den Blick auf ganz Deutschland, so zeigt sich hinsichtlich der Entwicklung des Altholzmarkts ein ähnliches Bild: zahlreiche weitere Altholzkraftwerke sind kürzlich in Betrieb gegangen oder befinden sich in Planung bzw. im Bau, was die Nachfragesituation weiter verschärfen wird. Zu nennen sind beispielsweise die jüngst in Betrieb gegangenen Kraftwerke in Braunschweig, Ingelheim, Rheinberg und Hannover sowie geplante Anlagen u.a. in Mannheim, Stade-Bützfleth und Nürnberg. Allein die Anlagen in Stade, Hannover, Rheinberg und Mannheim führen zu einer zusätzlichen Altholzverbrennungskapazität von über 1 Mio. t/a. Der größte geplante Standort in Stade-Bützfleth verweist bereits auf seine Hafennähe; dort ist der massive Import von Altholz über den Seeweg vorgesehen.

Altholzimporte in großer Menge und über weite Entfernungen sowie eine weitere erhebliche Beeinträchtigung der Holzwerkstoffindustrie sind auch als Folgen der von der BEW am Standort Reuter-West und in Klingenberg geplanten Altholzkraftwerke zu erwarten. Trotz fehlender regionaler Verfügbarkeit plant die BEW mit bis zu 263.000 t Altholz pro Jahr am Standort Reuter-West sowie bis zu 526.000 t/a in Klingenberg.⁵⁵ Hinzu kommt die Anlagenplanung der BSR an der Gradestraße, die dort künftig ebenfalls 65.000 t Altholz selbst behandeln (sortieren oder verbrennen) will.⁵⁶ Hinsichtlich des im Genehmigungsantrag der BEW zusätzlich genannten potenziellen Brennstoffs Sperrmüll ist ergänzend festzuhalten, dass die BSR-Planungen vorsehen, diesen Stoffstrom künftig vollständig am Standort Gradestraße zu verwerten. Zusätzliche, für die BEW ohne Weiteres verfügbare nennenswerte Mengen Berliner Sperrmülls sind nicht bekannt. Sperrmüll kann demnach kein relevanter Alternativbrennstoff für das Kraftwerk Reuter-West sein. Wie oben erwähnt, plant die BSR zugleich eine Verbesserung des Altholzrecyclings. Neben einer neuen Sortierhalle investieren große Möbelhersteller – auch in Berlin – in Technologien zur besseren Aufbereitung und stofflichen Nutzung von Holzabfällen. Die Nachhaltigkeitsziele von Unternehmen wie IKEA und Pfleiderer dokumentieren das steigende Interesse der Branche am Einsatz von Recyclingholz.⁵⁷

Holz und Holzwerkstoffe werden zunehmend in längerfristige Anwendungen integriert; eine längere Nutzungsdauer von Produkten wird von Verbraucher*innen und Herstellern angestrebt, und die Werkstoffe werden vermehrt in Kreisläufen geführt. Im Sortiment vieler Möbelhäuser findet sich inzwischen ein breites Angebot entsprechender Produkte. Aus ökologischen wie aus wirtschaftlichen Gründen ist absehbar, dass die Holzwerkstoffindustrie ihr Altholz künftig bevorzugt selbst zurückhalten möchte und Möbelhändler in den Ausbau attraktiver Rückgabeangebote für ihre Kundschaft investieren. Es ist daher weder sicher noch wahrscheinlich, dass die BEW dauerhaft große Mengen an Altholz (oder Sperrmüll) zur Verbrennung

⁵⁴ Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (2024) Abfallwirtschaftsplan für das Land Brandenburg – Fortschreibung 2023, Teilplan Siedlungsabfälle, S. 50–5,
<https://mleuv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Abfallwirtschaftsplan-Brandenburg-Teilplan-Siedlungsabfaelle-Mai2024.pdf> (abgerufen am 05.01.2026).

⁵⁵ Angaben der BEW im Rahmen des Scoping-Termins Reuter-West am 30.04.2024 (mündliche Auskunft, Präsentationsunterlagen).

⁵⁶ Berliner Stadtreinigungsbetriebe (2025) Vorstellung der Planungen zum Standort Gradestraße im Umweltausschuss des Abgeordnetenhauses am 11.12.2025, Präsentation (YouTube-Mitschnitt Minute 57:11),
https://www.youtube.com/watch?v=_Ip5Q5wAhQI (abgerufen am 05.01.2026).

⁵⁷ bvse (2023) TOMRA und IKEA über die Zukunft des Holzrecyclings in einem Webcast,
<https://www.bvse.de/sachverstand-bvse-recycling/themen-ereignisse/9112-tomra-und-ikea-ueber-die-zukunft-des-holzrecyclings-in-einem-webcast.html> (abgerufen am 05.01.2026).

erwerben kann, wenn Holzproduzenten ihre Holzabfälle zunehmend selbst zur stofflichen Wiederverwertung zurückhalten und nutzen wollen.

Für den vorliegenden Genehmigungsantrag zum Kraftwerk Reuter-West gilt daher: Eine Versorgungssicherheit auf Basis von Altholz oder anderen Holzprodukten kann nicht angenommen werden. Angesichts vielfacher Nutzungskonkurrenzen auf einem bereits heute umkämpften (Alt-)Holzmarkt kann weder von einer ausreichenden Verfügbarkeit noch von einer langfristigen Preisstabilität ausgegangen werden. Zwangsläufig notwendige Importe großer Mengen über weite Entfernung beeinflussen die Umwelt- und Kostenbilanz des Kraftwerks zusätzlich negativ. Vom behaupteten Einklang mit den UN-Nachhaltigkeitszielen kann daher keine Rede sein.

14.3 Klimawirksamkeit / CO₂-Bilanzierung - Fokus Abfall

Mit dem Bau eines Altholz-Biomassekraftwerks am Standort Reuter-West will die BEW einen Teil des Kohleausstiegs für die Berliner Fernwärme realisieren. Sie erfüllt damit jedoch nicht die klimapolitischen Ziele des Landes Berlin, das Klimaneutralität anstrebt.⁵⁸ Die Verbrennung von Holz (auch Altholz) kann weder als grün, regenerativ noch klimaneutral angesehen werden. Die ebenfalls angedachte Verbrennung von Sperrmüll läuft aufgrund hoher Kunststoffanteile dem Ziel der Defossilisierung der Fernwärme zuwider.

Die Verbrennung von Biomasse – u.a. Holz – und bislang auch Abfällen wird fälschlicherweise immer noch als klimaneutral oder regenerativ gewertet. Mit der Annahme, die Holz- (oder Müll)verbrennung sei klimaneutral, müssen für die Anlage keine CO₂-Emissionszertifikate erworben werden. Das schafft einen erheblichen wirtschaftlichen Anreiz zur Verbrennung von Holz und Müll. Nicht zufällig rechnet die BEW mit ihren Planungen in Reuter-West, aber auch in Klingenberg, weiterhin mit einer hohen Menge an Holz und Müll als Brennstoff. Schon Vattenfall hatte in seinem im Sommer 2023 veröffentlichten Dekarbonisierungsfahrplan für die Fernwärme mit einer Ver-18-fachung des Energieertrags aus Holz und einer Ver-2,5-fachung aus Müll kalkuliert.⁵⁹

Die BEW scheint diesen Kurs fortzusetzen und will mit dem Bau zusätzlicher Verbrennungskapazitäten die Konkurrenz um wertvolle Rohstoffe für Wiederverwendung und Recycling weiter verschärfen.⁶⁰

Mit dem Altholz-Biomassekraftwerk Reuter-West verstärkt die BEW die Nachfrage auf dem Holzverbrennungsmarkt erheblich: Wie bereits dargestellt, existieren in der Region bereits zahlreiche Anlagen, die sowohl Alt- als auch Frischholz verbrennen. Baut die BEW nun weitere Kapazitäten zur Altholzverbrennung auf, werden in den Anlagen, die bisher dieses Holz verwertet haben, entsprechende Kapazitäten frei. Es ist nicht davon auszugehen, dass die privaten Betreiber dieser Anlagen im Gegenzug die Verbrennungsmenge ihrer Anlagen drosseln. Stattdessen werden sie nach weiterem Alt- wie Frischholz suchen und damit den Druck auf Wald und Altholzrecycler weiter erhöhen.

Die BEW leistet damit einer Entwicklung Vorschub, die schon seit Jahren in ganz Deutschland zu beobachten ist: Bis 2021 hat sich der Holzeinschlag aus deutschen Wäldern auf bis zu 83 Mio. m³

⁵⁸ Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz Berlin (2023) Ziele und Grundlagen der Klimaschutzpolitik in Berlin, <https://www.berlin.de/sen/uvk/klimaschutz/klimaschutzpolitik-in-berlin/ziele-und-grundlagen/> (abgerufen am 05.01.2026).

⁵⁹ Vattenfall Wärme Berlin AG (2023) Dekarbonisierungsfahrplan für die Wärmenetze der Vattenfall Wärme Berlin AG, <https://www.bew.berlin/binaries/content/assets/website/downloads/dekarbonisierungsfahrplan---vattenfall-warme-berlin-ag.pdf> (abgerufen am 07.01.2026).

⁶⁰ bvse (2024) 2022: Preiskampf um Altholz, <https://www.bvse.de/themen-altholz-ersatzbrennstoffe-bioabfall/altholz-verwertung/marktbericht.html> (abgerufen am 05.01.2026).

kontinuierlich erhöht und verharrt 2022 mit 78,7 Mio. m³ auf diesem hohen Niveau. Haupttreiber dieses Anstiegs ist der Holzeinschlag zur Energieerzeugung, der jüngst wieder binnen eines Jahres um 17,3 % deutlich gestiegen ist.⁶¹

Vor dem Hintergrund der drohenden Überlastung der deutschen Wälder kommen unabhängige Behörden wie das Umweltbundesamt und das Bundesumweltministerium für die Verbrennung von Holz zu einer klaren Bewertung. Das Umweltbundesamt schreibt:

„[...] nur für begrenzte Mengen an Holz kann eine Treibhausgasneutralität angenommen werden. Die Voraussetzung hierfür ist, dass für den Ort der Holzernte mindestens eine vollständige Regeneration des Kohlenstoffbestandes im zeitlichen Rahmen der geltenden Klimaziele sichergestellt sein muss. Die Klimaziele gehen jedoch noch darüber hinaus. Der Wald soll als Kohlenstoffsenke erhalten bleiben und diese Leistung möglichst maximiert werden. Dazu darf sogar nur weniger Kohlenstoff entnommen werden als gebunden wird. Das klimafreundliche Potenzial ist also begrenzt, daher ist von der energetischen Holznutzung aus Klimaschutzgründen abzuraten.“⁶²

Auch die neue Forststrategie aus dem „Fit for 55“-Klimapaket zielt auf einen sparsamen Umgang mit der Ressource Holz. Die Forststrategie sieht vor, den Wald durch Schutz und Wiederherstellung, eine nachhaltige Bewirtschaftung und durch ein besseres Verständnis der Vorgänge im Wald zu schonen, um die CO₂-Speicherung zu erhöhen und die Biodiversität zu erhalten.⁶³ Nur so kann der Wald effizient Treibhausgasemissionen kompensieren und damit zu einem wichtigen Instrument gegen den fortschreitenden Klimawandel werden.

Die vierte Bundeswaldinventur zeigte deutlich: seit 2017 ist der Wald aufgrund des voranschreitenden Klimawandels von einer Kohlenstoffsenke zu einer Kohlenstoffquelle geworden⁶⁴. Die Emissionen aus der Verbrennung von Holz kann somit nicht mehr kompensiert werden.

Wälder sind außerdem wichtiger Lebensraum für Pflanzen und Tiere, bieten Kühlung und Beschattung, halten die Luft rein, speichern Wasser und haben für Menschen eine bedeutende Erholungsfunktion. Der deutsche Wald muss also aus Gründen des Schutzes von Klima und Biologischer Vielfalt geschont werden. Vor diesem Hintergrund haben die Berliner Grünen auf ihrer Landesdelegiertenkonferenz am 03.06.2023 einen Beschluss zur Beendigung der Holzverbrennung in Berlin gefasst.⁶⁵

Das Bundesumweltministerium (BMUV) äußert sich zur Klimawirksamkeit der Holzverbrennung ähnlich deutlich:

⁶¹ Destatis - Statistisches Bundesamt (2023) Holzeinschlag 2022 bleibt mit 78,7 Millionen Kubikmetern auf hohem Niveau, Pressemitteilung Nr. 150,
https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/04/PD23_150_41.html (abgerufen am 05.01.2026).

⁶² Umweltbundesamt (2026) Heizen mit Holz – Klimaauswirkungen,
<https://www.umweltbundesamt.de/themen/heizen-holz> (abgerufen am 05.01.2026).

⁶³ Ebd.; vgl. Europäische Kommission: EU-Waldstrategie für 2030.

⁶⁴ Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2024) Der Wald in Deutschland – Ausgewählte Ergebnisse der vierten Bundeswaldinventur,
https://www.bundeswaldinventur.de/fileadmin/Projekte/2025/Bundeswaldinventur/BWI-2022_Broschuere_bf-neu.pdf.

⁶⁵ Bündnis 90/Die Grünen Berlin (2023) Vattenfalls Ausweitung der Holzverbrennung stoppen - Beschluss der Landesdelegiertenkonferenz vom 03.06.2023 , https://gruene.berlin/beschluesse/vattenfalls-ausweitung-der-holzverbrennung-stoppen_3231 (abgerufen am 05.01.2026).

„Heizen mit Holz ist entgegen der weit verbreiteten Meinung nicht klimaneutral.“⁶⁶

Die Holzverbrennung produziert neben Feinstaub auch CO₂- und andere klimarelevante Emissionen wie Methan. Pro produzierter Wärmeeinheit sind die CO₂-Emissionen sogar höher als bei fossilen Energieträgern wie Kohle oder Gas. Das bestätigen auch die Zahlen des Umweltbundesamts.

Mit Blick auf das in Reuter-West zur Verbrennung geplante Altholz, das zum Teil aus dem Bausektor, zum Teil aus dem Sperrmüll aus Privathaushalten stammen dürfte, lassen sich folgende Kenndaten heranziehen:

„Holzabfälle/Resthölzer aus dem Industriebereich“ emittieren bei der Verbrennung 388 g CO₂/kWh, solche von „Kleinverbrauchern“ 365 g CO₂/kWh. Damit ist die Klimabelastung höher als bei der Verbrennung von Steinkohle (338 g CO₂/kWh) oder Erdgas (202 g CO₂/kWh).⁶⁷ Teilweise werden die realen Emissionen von Holzverbrennung in der wissenschaftlichen Literatur sogar mit rund 750 g CO₂/kWh angegeben.^{68 69}

Die stellungnehmenden Organisationen sind sich mit anderen deutschen Umweltverbänden darüber einig, dass Holzverbrennung nicht mehr als „erneuerbar“ oder „klimaneutral“ gewertet werden darf.^{70 71 72} Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Berliner Klimaziele, die eine Klimaneutralität der Stadt bis spätestens 2045 – nach Plänen der aktuellen Koalition sogar deutlich davor – vorsehen.⁷³ Denn so schnell kann kaum ein Baum wachsen: das durch die Verbrennung von Holz emittierte Kohlendioxid wird sofort freigesetzt und heizt das Klima an. Ein Baum benötigt dagegen mehrere Jahrzehnte, um die gleiche Menge an CO₂ wieder aufzunehmen, und erreicht sein volles Bindungspotenzial erst nach vielen Jahrzehnten. Die Rechnung der Klimaneutralität der Holzverbrennung geht mit Blick auf die CO₂-Reduktionsziele bis 2030 bzw. deutlich vor 2045 nicht auf. Außerdem müsste sichergestellt sein, dass die verbrannte Menge Holz tatsächlich durch neue Bäume ersetzt wird. Dies ist selbst bei Frischholz kaum verlässlich nachweisbar: Zertifizierungssysteme für eine nachhaltige Forstwirtschaft stehen aus ökologischer Sicht seit Jahren in der

⁶⁶ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (2026) Ist Heizen mit Holz klimaneutral?, <https://www.bundesumweltministerium.de/heizen-mit-holz/umwelt/klimaauswirkungen-von-heizen-mit-holz> (abgerufen am 05.01.2026).

⁶⁷ Umweltbundesamt (2022): Entwicklung der spezifischen Kohlendioxid-Emissionen des deutschen Strommix in den Jahren 1990–2021, Anhang: CO₂-Emissionsfaktoren für Brennstoffe, Tabelle „co2_ef_liste_2022_brennstoffe_und_industrie_final.xlsx“, https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/361/dokumente/co2_ef_liste_2022_brennstoffe_und_in_dustrie_final.xlsx (abgerufen am 05.01.2026).

⁶⁸ Nabuurs et al. (2022) Chapter 7: Agriculture, forestry and other land uses (AFOLU), in: IPCC Sixth Assessment Report – Working Group III: Mitigation of Climate Change, Cambridge University Press, <https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg3/chapter/chapter-7/>.

⁶⁹ taz (2022) EU-Subventionen für Pellets, <https://taz.de/EU-Subventionen-fuer-Pellets/!5942860/> (abgerufen am 05.01.2026).

⁷⁰ NABU (2026) Holz statt Kohle ist auch keine Lösung, <https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/nachhaltiges-wirtschaften/bioökonomie/biomasse/31319.html> (abgerufen am 05.01.2026).

⁷¹ NABU (2022) Internationaler Aktionstag „Klimaschutz? Vattenfall!“, <https://www.nabu.de/news/2022/04/31552.html> (abgerufen am 05.01.2026).

⁷² WWF Deutschland (2026) Wie Holzverbrennung den Klimawandel befeuert, <https://www.wwf.de/themen-projekte/waelder/wald-und-klima/wie-holzverbrennung-den-klimawandel-befeuert#> (abgerufen am 05.01.2026).

⁷³ Senatskanzlei Berlin (2023): Das Beste für Berlin – Koalitionsvertrag 2023–2026, S. 62, <https://www.berlin.de/rbmskzl/politik/senat/koalitionsvertrag/> (abgerufen am 05.01.2026).

Kritik.⁷⁴ ⁷⁵ Für Altholz und Sperrmüllholz ist ein Nachweis ausreichender Nachforstung am Ort der ursprünglichen Holzernte faktisch unmöglich. Denn es ist in der Regel nicht nachvollziehbar, woher das Holz für eine als Sperrmüll entsorgte Schrankwand oder einen als Altholz entsorgten Balken ursprünglich stammt.

Für Altholz und Sperrmüll sowie alle weiteren als mögliche Brennstoffe der Anlage diskutierten Abfallarten gilt: Klimaneutral ist deren Verbrennung nicht. Dies hat auch die Bundesregierung anerkannt und die Verbrennung von Müll nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) ab dem 01.01.2024 mit einem CO₂-Preis belegt.⁷⁶ ⁷⁷ Altholz und Holz aus Sperrmüll können weder aufgrund ihrer Eigenschaft als Holz bzw. Biomasse noch aufgrund ihrer Einstufung als Abfall als klimaneutral, regenerativ oder „grün“ angesehen werden.

Aufgrund erheblicher Kunststoffanteile kann durch die Verbrennung von Altholz und Sperrmüll auch von einer Defossilisierung keine Rede sein, da es sich hierbei um die Verbrennung eines fossilen Erdöl-Produkts (Kunststoff) handelt. Bei Sperrmüll ist selbst nach guter Sortierung nicht davon auszugehen, dass der zur Verbrennung vorgesehene Stoffstrom fossilfrei ist. Dafür enthalten im Sperrmüll entsorgte Produkte und Möbel zu viele Plastikteile, synthetische Klebstoffe und Kunststofffasern, die eng mit Holzkomponenten verbunden sind.⁷⁸ ⁷⁹ ⁸⁰ Gleches gilt für Altholz, bei dem der Holzanteil zwar überwiegend ist, aber zahlreiche weitere Materialien (Beschichtungen, Verbundmaterialien, Kunststoffe, Metalle) mitentsorgt werden.

Mit Blick auf Fehlanreize weg von Vermeidung, Wiederverwendung und Recycling, gegenüber Steinkohle und Erdgas höheren realen Emissionen sowie den zusätzlichen Druck auf deutsche Wälder kann das Altholz-Biomassekraftwerk Reuter-West keinen positiven Beitrag zum Klimaschutz leisten. Um die Berliner Fernwärme klimaneutral zu gestalten, müssen andere, wirklich nachhaltige Ansätze verfolgt werden, etwa die Forcierung der energetischen Sanierung im Gebäudektor sowie der verstärkte Einsatz von

⁷⁴ Pro Wildlife (2023) FSC: Ökosiegel für Holz in der Ktirik, <https://www.prowildlife.de/aktuelles/hintergrund/fsc-herkunftssiegel-fuer-holz/> (abgerufen am 05.01.2026);

⁷⁵ Biodiversität im Wald (2026) Kahlschläge trotz FSC-Siegel, <https://biodiv-im-wald.online/kahlschlage-trotz-fsc-siegel/> (abgerufen am 05.01.2026).

⁷⁶ Bundesregierung (2023) CO₂-Preis beträgt jetzt 55 Euro, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/archiv-bundesregierung/co2-preis-kohle-abfallbrennstoffe-2061622> (abgerufen am 05.01.2026).

⁷⁷ BUND (2023) BUND-Erfolg: Müllverbrennung wird künftig bepreist, <https://www.bund.net/themen/aktuelles/detail-aktuelles/news/bund-erfolg-muellverbrennung-wird-kuenftig-bepreist/> (abgerufen am 05.01.2026).

⁷⁸ Umweltbundesamt (2020) Vergleichende Analyse von Siedlungsrestabfällen aus repräsentativen Regionen in Deutschland zur Bestimmung des Anteils an Problemstoffen und verwertbaren Materialien, S. 133–134, https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/texte_113-2020_analyse_von_siedlungsrestabfaellen_abschlussbericht.pdf (abgerufen am 05.01.2026)

⁷⁹ NABU (2019) Kapazitäten der thermischen Verwertung von Abfällen in Deutschland und ihre zukünftige Entwicklung in einer Kreislaufwirtschaft, S. 50, https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/abfallpolitik/20190927-studie-nabu_kapazitaeten_der_thermischen_verwertung_final.pdf (abgerufen am 05.01.2026);

⁸⁰ Hahnenkamp & Tuminski (2017) Untersuchung zur optimierten stofflichen Verwertung von Sperrmüll - insbesondere Matratzen, Teppiche/Teppichböden und Kunststoffe – aus Haushaltungen unter Berücksichtigung der gemeinsamen Behandlung mit gewerblichen Sperrmüllanteilen - Abschlussbericht, S. 24, 27–29, 111, <https://opac.dbu.de/ab/DBU-Abschlussbericht-AZ-31221.pdf> (abgerufen am 05.01.2026).

Wärmepumpen und Geothermie.⁸¹ Verschiedene Studien – u.a. im Auftrag des BUND Berlin, anderer Umweltverbände und des Berliner Senats – belegen die Machbarkeit entsprechender Alternativen.^{82 83}

Für eine erfolgreiche Energiewende in Berlin und das Erreichen der Klimaziele müssen Planung und Bau der Verbrennungsanlage Reuter-West daher dringend gestoppt und die Investitionen in dezentrale, verbrennungsfreie erneuerbare Technologien umgeleitet werden.

14.4 Immissionsschutzrecht – mit Fokus auf Abfallbrennstoffe

Mit der vorgesehenen Holzverbrennung in Reuter-West gehen hohe Emissionsbelastungen einher. Das Umweltbundesamt erläutert:

„Bei der Verbrennung von Holz entstehen neben Treibhausgasen auch gesundheitsgefährdende Luftschadstoffe wie Staub, organische Kohlenwasserstoffe wie Polyzyklisch Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAKs), Stickoxide, Kohlenstoffmonoxid und Ruß.“⁸⁴

Für das von der BEW eingeplante Altholz aus den Altholzkategorien A2–A4 bestehen zusätzliche Risiken: Es handelt sich mitunter um mit organischen und anorganischen Schadstoffen belastetes Holz, das als gefährlicher Abfall eingestuft wird. Bereits die Verbrennung von Altholz der Stufe A2 ist kritisch zu betrachten: Zu den genannten Schadstoffen kommen Schwermetalle und hochgiftige Dioxine hinzu.⁸⁵

Auch im Falle des möglicherweise zu verbrennenden Sperrmülls ist von einer nennenswerten Schadstoffbelastung auszugehen. Aufgrund der Zusammensetzung wird Berliner Sperrmüll bislang als sogenannter Ersatzbrennstoff in Kraft- und Zementwerken mitverbrannt.⁸⁶ Dabei gelten schwächere Schadstoffgrenzwerte als in Abfallverbrennungsanlagen nach der 17. Bundesimmissionsschutzverordnung (BlmSchV). Mit der Verbrennung von Sperrmüll in Reuter-West wären die Anwohner*innen daher zusätzlichen Emissionen aus einem aus immissionsschutzrechtlicher Sicht besonders problematischen Abfallstrom ausgesetzt. Da die BEW Sperrmüll im neuen Kraftwerk nicht mehr als Ersatzbrennstoff, sondern als Holz bzw. allgemeinen Abfall einsetzen möchte, wären die strenger immissionsschutzrechtlichen Vorgaben der 17. BlmSchV vollumfänglich einzuhalten.

Durch das Verbrennen von Kunststoffen, wie sie im Sperrmüll und auch als Anteile im Altholz vorkommen können, entstehen weitere toxische Stoffe wie Dioxine und Furane sowie Schwermetalle (z.B. Quecksilber,

⁸¹ Umweltzone Berlin (2023) Kein guter Plan für klimaneutrale Fernwärme, <https://umweltzoneberlin.de/2023/07/20/kein-guter-plan-fuer-klimaneutrale-fernwaerme/> (abgerufen am 05.01.2026).

⁸² Fraunhofer IEE (2021) Potenzialstudie klimaneutrale Wärmeversorgung Berlin 2035, <https://www.bund-berlin.de/service/publikationen/detail/publication/potenzialstudie-klimaneutrale-waermeversorgung-berlin-2035/> (abgerufen am 05.01.2026);

⁸³ IÖW (2021) Berlin Paris-konform machen – Aktualisierung der Machbarkeitsstudie „Klimaneutrales Berlin 2050, August 2021, https://www.ioew.de/publikation/berlin_paris_konform_machen (abgerufen am 05.01.2026)

⁸⁴ Umweltbundesamt (2026) Heizen mit Holz, <https://www.umweltbundesamt.de/themen/heizen-holz> (abgerufen am 05.01.2026).

⁸⁵ NABU (2022) Energieerzeugung aus Altholz in Deutschland - Auswirkungen auf Klima und Ressourcen, https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/bioökonomie/220706_infopapier_altholz_pdf.pdf (abgerufen am 05.01.2026).

⁸⁶ Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz (2021) Stoffstrom-, Klimagas- und Umweltbilanz für das Jahr 2020 für das Land Berlin, S. 21, https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/kreislaufwirtschaft/abfallbehoerde/abfallbilanzen/stoffstrom_klimagas_umweltbilanz_2020.pdf?ts=1682763010 (abgerufen am 05.01.2026).

Cadmium, Blei).⁸⁷ Dass sich die geplante Verbrennungsanlage in unmittelbarer Nähe eines Vorranggebiets für die Luftreinhaltung befindet, macht eine Genehmigung vor diesem Hintergrund besonders problematisch. Die BEW ist daher gefordert, die Anforderungen der novellierten 17. BImSchV sowie die Vorgaben der Technischen Anleitung (TA) Luft bezüglich Schadstoff- und Geruchsemisionen deutlich zu unterschreiten. Selbst bei Einsatz der besten verfügbaren Filtertechnik lassen sich Emissionen nicht vollständig vermeiden; sie stellen eine zusätzliche Belastung für Umwelt und Gesundheit der Anwohner*innen dar. Für die geplante Anlage sind laut Genehmigungsantrag (S. 17/122) die Emissionsgrenzwerte der 17. BImSchV heranzuziehen, da u.a. Holzabfälle (Altholzkategorie A I bis A IV) als Brennstoffe eingesetzt werden sollen. Die neue Altholz-Verbrennungsanlage der BEW würde im Wesentlichen mit Grenzwerten nach § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 der 17. BImSchV genehmigt und unterliege damit derselben Rechtsgrundlage wie das benachbarte MHKW Ruhleben der BSR.

Laut Genehmigungsantrag hat sich die BEW im Vergleich zu den Grenzwerten der 17. BImSchV freiwillig auf eine Absenkung des Jahresmittelwerts für NO₂ auf 75 mg/Nm³ (statt 100) und für HF auf 0,45 mg/m³ als Jahresmittel (statt 0,9 mg/m³ als Tagesmittelwert) festgelegt. Darüber hinaus ist jedoch insbesondere eine deutliche Beschränkung der Staubemissionen erforderlich, weil bereits heute die ab 2030 geltenden neuen Grenzwerte der EU-Richtlinie 2024/2881 (u.a. 10 µg/m³ für PM_{2,5}) im gesamten Berliner Innenstadtbereich nicht eingehalten werden. Das benachbarte MHKW Ruhleben zeigt durch die Unterschreitung von weniger als 1 % seines Staubgrenzwertes (0,03 statt 5 mg/m³ pro Tag), dass technisch deutlich strengere Werte realisierbar sind.⁸⁸

Dies ist insbesondere von Bedeutung, da in den umliegenden Wohngebieten in Spandau und Charlottenburg die Belastung durch Feinstaub aus Autoverkehr, Hausbrand und Industrieanlagen wie MVA und Klärschlammverbrennung ohnehin bereits hoch ist.

Als landeseigenes Unternehmen hat die BEW eine besondere Vorbildfunktion, nicht nur die gesetzlichen Mindestanforderungen einzuhalten, sondern in der Rauchgasreinigung die beste verfügbare Technik einzusetzen. Mit Blick auf das benachbarte MHKW Ruhleben ist es nicht akzeptabel, dass die dort tatsächlich erreichten, zum Teil wesentlich niedrigeren Emissionswerte bei der Verbrennung gemischter Siedlungsabfälle nicht auch für die neu geplante Anlage als Maßstab dienen.

Wir fordern deshalb, den Grenzwert für die Staubemissionen der Anlage mit Blick auf die kritische Situation im Berliner Innenstadtgebiet auf einen Stundenmittelwert von 1 mg/Nm³ Abluft zu reduzieren.

Ein besonderes Problem ist der Schadstoffgehalt von hochbelastetem Altholz (Altholz IV), das laut Genehmigungsantrag in der Anlage verbrannt werden soll. Hier sind neben der Dioxin- und Furanthematik vor allem der Halogengehalt, die halogenorganischen Verbindungen und eine hinreichend hohe Verbrennungstemperatur zu beachten. Dazu gehört auch eine Absenkung des HF-Grenzwertes, der aufgrund der schwankenden Brennstoffqualität als Stundenmittelwert festgelegt werden muss.

Aufgrund der unbekannten Menge und Zusammensetzung hochgradig belasteter Altholzfaktionen (insbesondere Altholz IV) muss dem Anlagenbetreiber eine Mindestverbrennungstemperatur von 1.100 °C

⁸⁷ BUND / Heinrich-Böll-Stiftung (2019) Abfallentsorgung: Hinter den Kulissen der ungelösten Plastikkrisse, <https://www.boell.de/de/2019/05/27/abfallentsorgung-hinter-den-kulissen-der-unarloesten-plastikkrise> (abgerufen am 05.01.2026).

⁸⁸ BSR (2025) Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Emissionsmessungen im Müllheizkraftwerk Berlin-Ruhleben der Berliner Stadtreinigungsbetriebe für das Jahr 2024, <https://www.bsr.de/assets/downloads/unterrichtung-oefentlichkeit-emissionsmessung-mhkw-2024.pdf> (abgerufen am 05.01.2026).

gemäß § 6 Abs. 2 der 17. BImSchV angeordnet werden. Alternativ muss der Anlagenbetreiber für jede Einzelanlieferung nachweisen, dass die angelieferten gefährlichen Abfälle (Altholz IV) den in der 17. BImSchV festgelegten Halogengehalt von 1 % (berechnet als Chlor) unterschreiten.

Zusätzlich muss, aufgrund der unbekannten Menge und Zusammensetzung hochgradig belasteter Altholzfraktionen (insbesondere Altholz IV) dem Anlagenbetreiber ein vorsorglicher Grenzwert für Fluorwasserstoff (HF) von 0,45 mg/Nm³ auferlegt werden. Dieser Grenzwert ist aufgrund der starken Qualitätsschwankungen nicht – wie beantragt – als Jahresmittelwert, sondern als Stundenmittelwert anzugeordnen.

Problematisch ist auch der geringe Abscheidegrad für Stickoxide von lediglich knapp 54 %. Zudem fehlt im Antrag eine Angabe der zu erwartenden Stickoxid-Mengen in der Abluft vor ihrer partiellen Ausfilterung, mit der erst die reale Belastung abschätzbar wäre. In jedem Fall wird mit „nur 54%“ die bereits starke Belastung der Bevölkerung im Umkreis zusätzlich deutlich verstärkt. Hinzu kommt die zusätzliche Stickoxid-Belastung des südlich angrenzenden Grunewalds, der ohnehin deutlich unter dem Bodeneintrag von Stickoxiden aus den vergangenen Jahrzehnten und dem Autoverkehr zu leiden hat.

Der Schornstein der Altholz-Verbrennungsanlage der BEW soll 76 m hoch werden (vgl. S.28/122 Genehmigungsantrag). Das bestehende Kohlekraftwerk verfügt über einen 122 m hohen Schornstein. Damit entspricht die geplante Schornsteinhöhe laut Genehmigungsantrag (S. 38/122) zwar den Mindestanforderungen der TA Luft (berechnete Mindesthöhe 75,6 m über Grund), stellt aber – insbesondere im Vergleich zur heutigen Schornsteinhöhe – eine deutliche Verschlechterung dar. Angesichts der Feinstaubbelastung und der Vorbildfunktion der BEW als öffentliches Unternehmen ist aus Vorsorgeerwägungen eine deutliche Erhöhung der Schornsteinhöhe zu prüfen.

In den Unterlagen zum Genehmigungsantrag werden die Luftschatadstoff- und Lärmemissionen des LKW-Verkehrs ausschließlich auf dem Anlagengelände abgeschätzt und bewertet. Dies erweckt den Eindruck, als würden die bis zu 102 LKW pro Tag (Worst Case einschließlich Abholung von Reststoffen) unabhängig vom umliegenden Straßennetz auftreten. Es fehlt jedoch eine Beurteilung des Anlieferungsverkehrs und der dadurch verursachten Emissionen außerhalb des Betriebsgeländes, insbesondere auf den benachbarten Stadtstraßen einschließlich der Rückfahrten.

Im Worst Case würden damit zusätzlich 204 LKW-Fahrten pro Tag (laut Genehmigungsantrag zwischen 6 und 22 Uhr) über die zuführenden Stadtstraßen – insbesondere die ohnehin stark belastete Nonnendammallee – abgewickelt. Da die Mehrzahl der LKW-Anlieferungen und -Abholungen voraussichtlich über die Stadtautobahn A 100 erfolgen wird, ist insbesondere für die Wohngebiete entlang der Nonnendammallee östlich des Rohrdamms mit erheblichen zusätzlichen Belastungen durch Lärm und Luftschatadstoffe (vor allem PM_{2,5}) zu rechnen, die dem Betrieb der neuen Altholz-Verbrennungsanlage der BEW zuzurechnen sind. Die im Genehmigungsantrag (S. 41/122) genannte Eingrenzung auf die Zeiten 6 bis 22 Uhr ist zur Einhaltung der Nachtruhe dem Anlagenbetreiber verbindlich vorzuschreiben.

Wir fordern aufgrund der hohen Vorbelastung der Hauptzuführungs Routen zum Anlagenstandort und der sich aus dem massiven LKW-Verkehr ergebenden zusätzlichen Belastungen durch Lärm und Luftschatadstoffe für angrenzende Wohngebiete, dass die konkrete Zusatzbelastung der umliegenden Hauptverkehrsstraßen – insbesondere der Nonnendammallee – durch den LKW-Verkehr zur und von der beantragten Anlage (im Worst Case bis zu 204 LKW-Fahrten pro Tag) für Lärm und Luftschatadstoffe (NO₂, PM₁₀, PM_{2,5}, Ozon) berechnet und in die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgenommen wird. Die Umweltverträglichkeitsstudie ist entsprechend zu überarbeiten, mit einer Abwägung und gegebenenfalls Auflagen zugunsten von Schiffs- bzw. Bahnlieferungen, und neu auszulegen. Die Anlieferungen und

Abholungen per LKW muss in der Genehmigung verbindlich auf die Zeit von 6 bis 22 Uhr an Werktagen (Montag bis Samstag) beschränkt werden.

Alternativ ist dem Antragsteller aufzugeben, die Anlieferungen und Abholungen per LKW zum Schutz der Umgebung außerhalb der Anlage auf maximal 30 LKW pro Tag in der Zeit von 6 bis 22 Uhr an Werktagen (Montag bis Samstag) zu beschränken. Diese Beschränkung kann nur aufgehoben werden, wenn der Anlagenbetreiber für einen zeitlich klar begrenzten Zeitraum eine Havarie in der Schiffs- oder Bahnlieferung oder sonstige Einwirkungen höherer Gewalt bei der zuständigen Aufsichtsbehörde anzeigt. Wirtschaftliche Erwägungen sind ausdrücklich nicht als höhere Gewalt anzuerkennen.

Des Weiteren muss die BEW prüfen, inwieweit spätestens nach Stilllegung des Kohlekraftwerks Anlieferungen und Abtransporte über die vorhandene Bahnbindung erfolgen können. Dies findet in den Antragsunterlagen bislang keine Beachtung und ist mit Blick auf die Feinstaubproblematik langfristig von Relevanz. Damit soll verhindert werden, dass sich das Verhältnis von Schiffs- zu LKW-Anlieferungen abweichend von den Darstellungen im Genehmigungsantrag (Priorität Schiffsanlieferung) zu ungünstigen des Schiffsverkehrs entwickelt und zusätzliche Transportemissionen (Lärm, Luftschatzstoffe) entstehen.

Aktuell werden die Grenzwerte zur Luftqualität für Feinstaub in Berlin zwar noch eingehalten. Ab 2030 wird jedoch gemäß der neuen EU-Richtlinie 2024/2881 ein Grenzwert von $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für $\text{PM}_{2,5}$ gelten, der dann an allen Standorten zu beachten ist.⁸⁹ Ausweislich der Berliner Messdaten liegt der Jahresdurchschnitt für $\text{PM}_{2,5}$ an den Hintergrundmessstationen bereits heute vielfach darüber.^{90 91 92} Jede zusätzliche Feinstaubemission verschärft somit die Situation. Weitere Emissionen aus Holzverbrennung sind daher zu vermeiden.

Die neue EU-Richtlinie 2024/2881 zur Luftqualität muss bis Dezember 2026 in deutsches Recht umgesetzt werden, ist jedoch bereits jetzt als zukünftige Rechtslage bei der Anlagengenehmigung zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, Urt. v. 11.07.2019, 9 A 13.18). Das Bundesverwaltungsgericht hat in diesem Urteil – im wasserrechtlichen Kontext – festgelegt, dass EU-Normen, die erst später in Kraft treten, im Rahmen der Konfliktbewältigung bei Planfeststellungen bereits zu beachten sind. Entsprechendes ist für die Luftqualitätsvorgaben anzunehmen.

Die BEW ist daher aufzufordern, als landeseigenes Unternehmen vorsorglich bereits jetzt die absehbar geltende Rechtslage zu berücksichtigen. Es ist nicht akzeptabel, dass die Prüfung der Luftschatzstoffe zum Schutz der menschlichen Gesundheit allein auf der Grundlage der derzeit gültigen Grenzwerte erfolgte und zu dem Ergebnis einer „irrelevanten“ zusätzlichen Immissionsbelastung gelangte, sodass eine weitergehende Prüfung der Luftbelastung in der Umgebung unterblieb. Die TA Luft definiert eine zusätzliche Immissionsbelastung als „irrelevant“, wenn sie unter 3 % des Grenzwertes für den jeweiligen Schadstoff liegt. Würden die Zusatzbelastungen durch das Holz-HKW mit den neuen, ab 2030 geltenden

⁸⁹ Umweltbundesamt (2024) Die neue Luftqualitätsrichtlinie,

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/luft/regelungen-strategien/luftreinhaltung-in-der-eu/die-neue-luftqualitaetsrichtlinie> (abgerufen am 05.01.2026).

⁹⁰ Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz & Umwelt (2026) Berliner Luftgütemessnetz (BLUME), Auswertungen zu $\text{PM}_{2,5}$ (Jahresmittel 2023/2024), <https://www.berlin.de/sen/uvk/umwelt/luft/luftqualitaet/langfristige-entwicklung-der-luftqualitaet/> (abgerufen am 08.01.2026).

⁹¹ Abgeordnetenhaus Berlin (2024) Senatsantwort auf Schriftliche Anfrage Hassepass/Kapek, AGH-Drs. S19/24203, <https://www.parlament-berlin.de/ados/19/IIIPlen/vorgang/d19-2024.pdf>.

⁹² Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (2026) Luftqualitätsindex Berlin, <https://luftdaten.berlin.de/lqi> (abgerufen am 05.01.2026).

Grenzwerten verglichen, läge die zusätzliche Belastung durch NO₂, PM₁₀, PM_{2,5} und SO₂ an einzelnen Orten voraussichtlich über der 3 %-Schwelle.

Wir fordern aufgrund der bereits heute absehbaren Relevanz der ab spätestens 2030 geltenden neuen Grenzwerte für die Luftqualität (EU-Richtlinie 2024/2881), dem Antragsteller aufzugeben, die Emissions- und Immissionswerte der geplanten Anlage auf Grundlage der neuen Grenzwerte hinsichtlich ihrer Irrelevanz zu überprüfen. Sofern keine Irrelevanz festgestellt werden kann, sind die Belastungen durch die Anlage in entsprechenden Ausbreitungsberechnungen darzustellen, zu bewerten und vor einer Genehmigung öffentlich bekannt zu machen. Gegebenenfalls ist hieraus eine neue Schornsteinhöhe abzuleiten.

15. Brandschutz

Das vorgelegte Brandschutzkonzept entspricht einer eher klassischen Auslegung und berücksichtigt nach Auffassung der stellungnehmenden Organisationen nicht ausreichend die aktuellen Erfahrungen und Problemstellungen im Abfall- und Altholzbereich. Die Annahme, dass als Brandursache ausschließlich Glutnester durch den Brennstoff eingebracht werden, greift zu kurz. Zunehmend sind gebrauchte Batterien und Akkus die Ursache von Bränden, insbesondere wenn sie in Zerkleinerungsprozessen beschädigt werden. Wiederholt geraten Recycling-, Abfallsortier- und Altholzaufbereitungsanlagen dadurch in Brand und verursachen hohe Sachschäden.

Maschinenbauer und Anlagenbetreiber legen Neuanlagen daher verstärkt auf Brandschutzmaßnahmen in der Materialannahme und -aufbereitung aus. In der Holzwerkstoffindustrie sind diese Probleme seit Langem bekannt; dort kommen seit Jahrzehnten Erkennungs- und Löscheinrichtungen zum Einsatz.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, dass im Brandschutzkonzept für das Kraftwerk Reuter-West in der Materialentladung und Materialaufbereitung (Siebung, Nachzerkleinerung und Metallabscheidung) keine Löscheinrichtungen vorgesehen sind. Lediglich in der Lagerhalle sind verschiedene Löschsysteme geplant.

Moderne Anlagenplanungen sehen hingegen eine durchgängige Überwachung des Brennstoffes von der Anlieferung über Aufbereitung und Transport bis zur Lagerung vor, nicht nur durch thermografische Kamerasysteme, sondern auch durch KI-gestützte Kameraerkennung. Während der Bearbeitung und des Transports des Brennstoffs sollten mehrere Möglichkeiten bestehen, Material bei Wärmeentwicklung oder bei der Erkennung bedenklicher Fremdstoffe sicher auszuschleusen. Entsprechende Vorkehrungen sind in der vorliegenden Brandschutzplanung nicht erkennbar und stellen einen Schwachpunkt sowie ein erhöhtes Risiko dar. Die baulichen Gegebenheiten zwischen Entladung, Aufbereitung und Lagerung bieten zudem nur begrenzt Raum für einen sicheren Abstand, was den Standort bzw. die räumliche Planung grundsätzlich in Frage stellt.

Als weitere potenzielle Brandursachen stellen Wärmeentwicklungen im lagernden Material, Reibungsenergie an rotierenden Bauteilen in Verbindung mit Materialablagerungen und die Entzündung von Fremdkörpern dar. Laut Unterlagen zum Genehmigungsantrag ist auch Sperrmüll als Brennstoff vorgesehen; darin können sich problematische Gegenstände wie Spraydosen, Feuerzeuge, Druckbehälter usw. befinden, die erkannt und ausgeschleust werden müssen.

Ein zeitgemäßes Brandschutzkonzept muss diese Risiken angemessen berücksichtigen und durch geeignete Einrichtungen (Detektion, Löscheinrichtungen, Abschottungen) minimieren.

16. Transport

Das Transportkonzept für das Kraftwerk Reuter-West ist im Wesentlichen auf die Brennstoffanlieferung per Schiff ausgelegt, was aufgrund der Lage am Wasser naheliegt und vom bestehenden Kohlekraftwerk übernommen wird.

Eine Anlieferung per LKW stellt sich aufgrund der verkehrstechnischen Anbindung als problematisch dar. Im Worst-Case-Szenario müssten 102 LKW täglich das Kraftwerk versorgen. Die Nonnendammallee ist eine stark befahrene Achse zwischen der Stadtautobahn A 111 und Spandau und führt durch ein Industrie- und Gewerbegebiet. Die bereits hohe Auslastung erschwert die Anfahrt und bietet kaum Park- oder Ausweichmöglichkeiten für LKW.

Die Anlieferung soll laut Genehmigungsantrag in der Zeit von 6 bis 22 Uhr erfolgen, was im Worst Case eine mittlere Bearbeitungszeit von etwa 10 Minuten pro LKW voraussetzt. Eine präzise zeitliche Planung der LKW-Lieferungen wäre notwendig, da die Zufahrt von der Nonnendammallee nur sehr begrenzte Abstellmöglichkeiten bietet. Wartende LKW-Reihen auf der öffentlichen Straße wären verkehrlich nicht akzeptabel; entsprechende Abstellflächen müssten auf dem Betriebsgelände geschaffen werden. Die Anlieferung per LKW ist daher als kritisch zu bewerten.

Wir fordern deshalb, den Nachweis für maximalen LKW-Verkehr im Worst-Case-Szenario (102 LKW-Fahrten innerhalb von 16 Stunden), wie und wo wartende LKW – vorzugsweise auf dem Betriebsgelände – vor der Abfertigung abgestellt werden können.

Auch die geplante Lagerkapazität von 14.000 m³ (entsprechend rund sechs Tagen Verbrennungsleistung) ist als gering einzuschätzen und erfordert einen kontinuierlichen und weitgehend störungsfreien Brennstoffzufluss. Bei ungünstigen Feiertagskonstellationen, wie zum Jahresende 2025, sind jedoch bis zu fünf Tage ohne Anlieferung möglich, gefolgt von einer verkürzten Woche. Am Beispiel Dezember 2025 liegt der 24.12. auf einem Mittwoch; die Feiertage 25.12. und 26.12. fallen auf Donnerstag und Freitag, hinzu kommen Samstag und Sonntag. Es ergeben sich somit vier bis fünf Tage ohne Brennstoffanlieferung. In der darauffolgenden Woche liegt der 31.12. erneut auf einem Mittwoch und der Feiertag 01.01. auf einem Donnerstag, sodass theoretisch nur drei Tage für Anlieferungen verbleiben. In diesem 14-Tage-Zeitraum in der Hauptheizperiode könnten somit nur an fünf Tagen Anlieferungen stattfinden, während an neun Tagen keine erfolgen.

Demgegenüber stehen Wochen ohne Feiertage, in denen an zehn Tagen Anlieferungen und an vier Tagen keine Anlieferungen erfolgen können. Dieses Ungleichgewicht unterstreicht die Anfälligkeit der Brennstoffversorgung für Störungen und erfordert zusätzliche Puffer.

Um einen reibungslosen Ablauf in der Brennstoffversorgung zu gewährleisten, müssen sowohl der Schiffstransport als auch gegebenenfalls vorgelagerte Puffermengen außerhalb des Standortes (z.B. für Schiffsverladung) zuverlässig sichergestellt werden. Eine Anlieferung per LKW kann lediglich in Ausnahmefällen bzw. in geringem Umfang erfolgen.

17. Artenschutzrechtliche Belange (Flora & Fauna)

Im Zusammenhang mit dem o. g. Antrag treten artenschutzrechtliche Betroffenheiten auf, da unter anderem geplant ist, das Wäldchen (Fläche 9, geschlossener Baumbestand von ca. 6.000 m²), welches sich westlich des Baufelds Zentral Süd befindet, für eine Baustelleneinrichtungsfläche (BE-Fläche) zu beseitigen. Auch wenn dies in der UVP, im Kapitel Schutzgutbezogene Zustandsanalyse und Auswirkungsprognose – Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt (Pkt. 6.2) abgearbeitet wird, beziehen wir weitere Unterlagen aus voran gegangenen Verfahren hier mit ein. So gab es bereits im Jahr 2023 im Zusammenhang mit der Errichtung eines Maschinenhauses (Baugenehmigung Nr. 2021/2518 v. 18.08.2023) einen Antrag auf umfangreiche Baumfällungen. In den im Jahr 2023 vorgelegten Unterlagen befand sich auch eine Faunistische Untersuchung des Ingenieurbüros Kramer und Partner von November 2022. Das Büro hatte zu diesem Zeitpunkt bereits sämtliche Flächen im Bereich Reuter / Reuter West artenschutzfachlich begutachtet und bewertet. Die Ergebnisse dieser Untersuchung haben wir in unsere Bewertung der aktuellen Betroffenheiten mit einbezogen.

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) vom 21.03.2025 findet sich der Verweis auf den „Leitfaden Artenschutz Berlin (Wulfert et al. 2020)“. Dieser Leitfaden wurde spätestens im Jahr 2024 von der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU) außer Kraft gesetzt und von ihrer Website genommen, da er den eigenen Ansprüchen der SenMVKU nicht entsprach. Somit ist dieser Leitfaden nicht anwendbar.

Im aktuell vorliegenden Antrag wurde die o. g. Flächengröße von 6.000 m² insofern angepasst, dass der mit Vegetation bestandene Teil der Fläche 9 eine Größe von 7.245 m² umfasst, von dem ca. 2.040 m² in Richtung westliches Spreeufer unterhalb des Stromleitungsmastes erhalten bleiben sollen. Somit ist mit einem Verlust von 5.205 m² geschlossener Vegetation in Fläche 9 zu rechnen. Der Zeitraum der Nutzung der BE-Fläche wird im vorliegenden Antrag mit ca. 10-15 Jahren benannt. Allein dieser Zeitraum stellt somit einen, im naturschutzfachlichen Sinn, dauerhaften Verlust dar. Nimmt man den Zeitraum für die Erreichung der Habitatfunktionalität von Neupflanzungen mit dazu (siehe Berliner Leitfaden zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen ⁹³), verlängert sich der Zeitraum des Verlustes an funktionaler Vegetation auf 20 bis 35 Jahre. Dieser Zeitraum stellt demnach definitiv einen dauerhaften Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten des geschlossenen Vegetationsbestands dar.

Nördlich des Kraftwerkstandortes an der Motardstraße und Otternbruchstraße befinden sich mehrere große Parkplatzflächen, welche nur in einem sehr geringen Umfang genutzt werden. Wieso werden solche versiegelten Flächen nicht als BE-Flächen temporär in Anspruch genommen?

Eine weitere Fläche am Großen Spreering, direkt westlich an der Zufahrt zum Kraftwerksgelände, wurde gerade erst von den Gebäuden beräumt, so dass auch diese Fläche zumindest vorübergehend zur Verfügung stünde, um als BE-Fläche genutzt werden zu können.

Wir plädieren dafür, dass sich die BEW einsetzt, solche Flächen temporär als Baustelleneinrichtungsflächen nutzen zu können, um die wertvolle, mit Vegetation bestandene Fläche Nr. 9 ganz oder zu größeren Teilen, als geplant erhalten zu können.

Das Büro Kramer und Partner hat in den Jahren 2021 und 2022 im Bereich der Fläche 9 diverse Arten an Brutvögeln nachgewiesen. Die hohe Anzahl an verschiedenen Arten weist die Fläche als sehr wertvoll für

⁹³ Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (2023) Berliner Leitfaden zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen, <https://www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/landschaftsplanung/kompensation-von-eingriffen/bewertung-und-bilanzierung-von-eingriffen/> (abgerufen am 07.01.2026)

die Biodiversität aus, zumal in den letzten Jahren bereits mehrere Grünstrukturen innerhalb des Kraftwerks-Geländes verloren gegangen sind. Das wird die Diversität noch „verdichtet“ haben. In der Fläche 9 des HKW Reuter West befinden sich für den Raum Spandau wichtige Fortpflanzungs-, Ruhe- und Nahrungshabitate. Denn diese sind in der näheren Umgebung rar und damit alle gesättigt besetzt. D. h. die in Fläche 9 nistenden Vögel und Fledermäuse können nicht einfach in die Umgebung ausweichen. Aus diesem Grund ist es zwingend erforderlich so viel wie möglich dieses geschlossenen Bestands zu erhalten.

Hinzu kommt, dass gemäß Rechtsprechung 2 B 177-24/N, RN 157+158, vom 30.01.2025 des OVG Saarlouis für die Anforderungen an Ausweichhabitare die Maßstäbe der europarechtlichen Bestimmungen an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu stellen sind, da Ausweichhabitare keine Aufwertung erfahren. D. h. auch Ausweichhabitare müssen gesichert sein und dürfen in der näheren Zukunft (hier für mind. 35 Jahre, s. o.) keinen Veränderungen von Nutzungen oder Strukturen unterliegen. Überdies muss im Rahmen der Planung der Frage der vorfindlichen und entstehenden Nistplatz- und Nahrungskonkurrenz nachgegangen werden. D. h. auch die Ausweichhabitare müssen kartiert worden sein, um eine Nistplatz- und Nahrungskonkurrenz ausschließen und diese als nutzbare Ausweichhabitare anerkennen zu können.

—
Es bleibt unklar, inwiefern sich die zukünftige Frequentierung des Ufers auf das Vorkommen des Bibers auswirkt. Auch wenn vor Ort keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baue) nachgewiesen werden konnten, nutzt der Biber das Gelände, vor allem am „Krötenteich“ zur Nahrungssuche. Da gemäß mündlicher Auskunft ein Durchlass für Biber zwischen Krötenteich und Spree bestehen soll und Einzeltiere wiederholt am Krötenteich gesichtet wurden, haben der Neubau sowie die zukünftige Frequentierung einen entsprechenden Einfluss auf diese Tierart bzw. deren Verhalten. Um eine Beeinträchtigung dieser streng geschützten Art auszuschließen, raten wir zu der Kontaktaufnahme mit dem Biber-Experten Manfred Krauß.

—
Wir können der in der Maßnahme 1V_{ASB} Ökologische Baubegleitung bei Fällung von Bäumen beschriebene Vorgehensweise im Zusammenhang mit Fledermäusen nicht zustimmen:

„Vor der Baufeldfreimachung einschließlich der Baufeldfreimachung aller BE-Flächen sind an den zu fällenden Bäumen Höhlen, Risse, Ausfaulungen u. ä. Strukturen, die als Fledermausquartiere geeignet sind, nochmals zu erfassen. Die Kontrolle sollte als fällbegleitende Maßnahme vom Hubsteiger aus erfolgen. Hierbei können Strukturen gefunden werden, die vom Boden aus nicht erkennbar sind. Neben Baumhöhlen etc. sind auch Rindenquartiere (an Robinie) zu kontrollieren.“ (AFB 2025, S. 24)

Gemäß Urteil des OVG Saarlouis 2 B 177-24/N, RN 169, RN 172, RN 173, vom 30.01.2025 sind potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Arten, wie z. B. Fledermäuse ausreichend zeitnah vorab genau zu prüfen und zeitnah auszugleichen.

—
„Wird die Anzahl der benötigten Fledermauskästen erst im Zuge der Rodung ... bestimmt, ist nicht sichergestellt, dass die durch das Vorhaben beeinträchtigte Fortpflanzungs- und Ruhefunktionen der geschützten Tierart bereits im Zeitpunkt der Durchführung des Eingriffs in gleichartiger Weise erfüllt sind.“; „Auch das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass eine Baumhöhlenkontrolle zusammen mit dem zugleich vorgesehenen Anbringen von Fledermauskästen als geeignete CEF-Maßnahme als Ersatz für verloren gegangene natürliche Quartiere anerkannt werden kann, wobei eine ausreichenden Wirksamkeit belegt sein muss.“; „Folglich ist davon auszugehen, dass mit der Rodung der Bäume – ohne vorgelagerte bauzeitliche Vorkehrung – nicht nur eine Zerstörung von Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eintritt, sondern zugleich ein Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Rede stehen muss, ...“

Hinzu kommt, dass Ausgleichsmaßnahmen „zwischen den betroffenen Arten differenziert“ (RN 178) werden müssen. RN 179: „Für eine artenbezogene Betrachtung spricht, dass die Akzeptanz von Ersatzhabitaten (hier: Fledermauskästen) bei den jeweiligen Fledermausarten ganz unterschiedlich ausgeprägt und bei manchen Arten von einer längeren Gewöhnungsphase zur Begründung einer „Kastentradition“ abhängig ist.“

Das bedeutet, dass die „nicht ausgeschlossenen Quartiere der Arten Mückenfledermaus und Rauhautfledermaus westlich des Baufelds Zentral Süd“ (UVP, S. 216) schnellstmöglich geprüft werden müssen, um eine Betroffenheit tatsächlich ausschließen zu können, bevor ein Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG eintritt. Siehe dazu auch „Faunistische Untersuchung 2022“, Pkt. 4.2.1, Teilflächen 7-11, Tab. 8 Habitatstrukturen. Darin zeigt sich, dass auch in der Fläche 9 Quartierspotential vorhanden ist, welches gemäß o. g. Urteil untersucht werden muss. Insbesondere Zwergfledermäuse halten sich gern hinter loser Rinde auf (s. 3 abgestorbene Bäume in Fläche 9).

Zudem ist die Maßnahme 2V_{ASB} ÖBB auf die Baumfällungen auszuweiten.

Gleichzeitig stellt sich die Frage, welche Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit der bereits erfolgten Beseitigung anderer Grünstrukturen, z. B. in den Flächen 7, 8 und 10, für Fledermäuse vorgenommen wurden?

- Wurden die geplanten Ersatzniststätten (s. AFB, S. 28 f., Tab. 2 zu 1V_{CEF}) bereits aufgehängt? Wenn ja, wann, wo und vor allem, wurden diese bereits angenommen?
- Wenn nein, warum nicht? Es ist doch aus den Karten zu den Habitatstrukturen (11/2022) sowie der Auflistung im AFB 2025, S. 28 ersichtlich, dass es auch in diesen Flächen div. Höhlen, Spalten, Risse, Künstliche Höhlen, etc. gab.

Die verloren gegangenen Niststätten an den abgerissenen Gebäuden (Halle 1 bis 5 und Bürogebäude) in 2024 wurden am Gebäude neben dem Kühlturn ausgeglichen (2V_{CEF} und 3V_{CEF}). Fraglich bleibt, ob diese bereits angenommen wurden. Das ist deshalb wichtig, um festzustellen, ob von den Vögeln und Fledermäusen vor Ort solche künstlichen Strukturen überhaupt angenommen werden.

Des Weiteren fragen wir, ob und wenn ja, wie die für die Annahme der Fortpflanzungsstätte von Haussperlingen (Halle 3 und 5) notwendigen Strukturen – meist dichte Gebüsche in der Nähe der Fortpflanzungsstätte – ausgeglichen wurden? Alle Tiere benötigen für die Annahme von Fortpflanzungsstätten bestimmte Strukturen. Besonders ausgeprägt ist dies u. a. bei Haussperlingen. Diese benötigen als Ruheplatz und für die weitere Aufzucht flügger Jungen dichte Gebuschstrukturen in unmittelbarer Nähe der genutzten Fortpflanzungsstätten. Sind solche Gebüsche nicht auf kurzem Weg für die Jungen erreichbar, meiden Haussperlinge künstliche Nisthilfen. Daher ist unsere oben gestellte Frage nach Annahme bereits umgesetzter Ausgleichsmaßnahmen umso wichtiger. Wie wichtig der Ausgleich auch solcher Strukturen ist, zeigt das VGH Hessen Urteil 3 C 1465-16/N vom 15.12.2021, in dem das Gericht die Bedeutung solcher Strukturen hervorgehoben hat.

Maßnahme 7V_{ASB} Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen durch Anpassung der Beleuchtung muss bereits für die Bauzeit umgesetzt werden.

Wir müssen dem 2. Satz der folgenden Aussage zur Maßnahme 1V_{CEF} im AFB 2025, S. 29 widersprechen:

„Die jährliche Pflege und Reinigung muss über 25 Jahre abgesichert sein. In dieser Zeitspanne sind schadhafte Nistkästen zu Lasten des Vorhabenträgers zu ersetzen.“

Da die Anbringung von Nisthilfen als CEF-Maßnahme deklariert und anerkannt werden soll, sind die Nisthilfen dauerhaft zu erhalten und nicht nur in einem Zeitraum von 25 Jahren. Die EU und das BNatSchG geben diese Dauerhaftigkeit vor, in dem sie die „rechtliche“ Sicherung vorgezogener Maßnahmen festsetzt. D. h. selbst wenn keine jährliche Reinigung der Nisthilfen mehr erfolgt, sind diese dauerhaft zu erhalten und bei Abgang/Verlust nachzusteuern. Das Gleiche gilt für 2V_{CEF} bzw. 3V_{CEF}.

Wir fordern zudem die Durchführung eines Monitorings als Nachweis über die Wirksamkeit der Maßnahme.

Die Maßnahme 1A_{FCS} Anlage von flächigen Strauchpflanzungen kann von uns nur dann akzeptiert werden, wenn diese tatsächlich bereits im Jahr 2024 umgesetzt wurden. Der Nachweis der Umsetzung ist durch den Antragsteller zu erbringen. Denn im AFB 2025, S. 116, steht noch:

„Die Pflanzungen sollen im Herbst 2024 angelegt werden.“

Denn nur wenn FCS-Maßnahmen vor dem Eingriff begonnen werden, können sie die „Populationen stützen“, wenn nachgewiesen werden kann, dass sich der Populationsbestand durch den Eingriff nicht erheblich verschlechtert. Die Erhaltung des guten Zustands muss für alle Populationsebenen – lokal, bezirklich, bioregional – nachgewiesen werden. Ist dies nicht möglich, müssen auch FCS-Maßnahmen vorgezogen wirksam sein. Dies gibt das Bundesamt für Naturschutz vor ⁹⁴.

18. Gewässerschutzbezogene Belange

Einleitend weisen wir darauf hin, dass sich der Wasserkörper Stadtspree 2 durch ein schlechtes ökologisches Potenzial auszeichnet. Auch der chemische Zustand des Wasserkörpers wird als nicht gut bewertet. Laut Wasserkörpersteckbrief werden unter anderem die Werte für Temperatur nicht eingehalten. Zusätzlich überschreiten diverse flussgebietsspezifische Schadstoffe die Umweltqualitätsnorm. Jede weitere Verschlechterung des Gewässers muss laut Wasserrahmenrichtlinie ausgeschlossen sein.

Wir begrüßen prinzipiell, dass sich die Entnahmemenge von Rohwasser aus der Spree und die Einleitung von Prozessabwässern in das Fließgewässer nach Abschluss der Übergangsphase um ca. 95 % reduzieren wird. Wir sehen aber unter anderem die potenzielle Mehrbelastung während der Übergangsphase kritisch. Aus den Antragsunterlagen geht nicht hervor, ob die hier beantragte Anlage erst dann in Betrieb gehen darf, wenn sich bereits ein Kohleblock in kalter Reserve befindet. Wir müssen also von dem Worst-Case-Szenario ausgehen, dass die Nutzung von Rohwasser aus der Spree ergänzend zu den derzeitigen Nutzungen erfolgt. In den Antragsunterlagen fehlen hingegen Angaben darüber, mit welchen kummulativen Entnahmemengen zu rechnen ist. Diese Betrachtungen sind aber bei dem sich verschärfenden Wassermangel für die Spree unerlässlich.

Aus dem Antrag auf Erteilung einer wasserbehördlichen Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 WHG für die Entnahme von Oberflächenwasser und die Einleitung von Prozessabwasser in die Spree ist zu entnehmen, dass die Entnahme von Rohwasser aus der Spree von maximal 1.226.400 m³/a einer Einleitung von Prozesswasser von maximal 876.000 m³/a gegenübersteht. Damit besteht ein Defizit von 350.400 m³/a.

⁹⁴ Bundesamt für Naturschutz (2026) Besonderer Artenschutz bei Eingriffen, <https://www.bfn.de/besonderer-artenschutz-bei-eingriffen> (abgerufen am 07.01.2026)

Dieser Umstand wird hingegen im Anschluss nicht weiter betrachtet. Auch die Verteilung der Entnahmemengen über das Jahr wird nicht dargestellt. Beides muss in den Unterlagen vertieft betrachtet werden.

Auch die Berechnungen zur Änderung der Wassertemperatur durch die Einleitung der Prozessabwasser sind im Fachbeitrag des IUS Institut für Umweltstudien Team Ness GmbH von 2025 nicht nachvollziehbar dargestellt. Hier wird bei der Durchmischungsberechnung für die Temperaturänderung auf Seite 67 auf einen älteren Fachbeitrag von 2021 verwiesen. Dieser liegt den Unterlagen jedoch nicht bei. Somit sind die Berechnungen in Tabelle 47 nicht nachvollziehbar. Es fehlen unter anderem Angaben zu den Berechnungsgrundlagen, z.B. welche Zeiträume für den Winter und Sommer betrachtet wurden und somit Grundlage für die angegebenen Durchflussmengen und Wassertemperatur darstellen.

Zusätzlich sind im genannten Fachbeitrag auch die Angaben zu den Abflussmengen in der Spree nicht nachvollziehbar (Seite 27). Hier werden folgende Aussagen getroffen:

„Der Abfluss der Spree (Messstelle Sophienwerder) bei MNQ (Mittlerer Niedrigwasserabfluss) und MHQ (Mittlerer Hochwasserabfluss) schwankt im Mittel zwischen ca. 5,52 m³/s und 109 m³/s. Im Mittel (MQ) liegt er bei rd. 32,30 m³/s.“

Offen bleibt, auf welche Jahre sich diese Berechnungen beziehen und welche Daten diesen Werten zugrunde liegen. Wird hier der Zeitraum von 2018 bis 2023 angenommen, so decken sich diese Werte nicht mit den Daten des Wasserportals für die Messstelle Sophienwerder. Laut Wasserportal ist für den genannten Zeitraum mit einem deutlich geringeren mittleren Durchfluss von nur 20,7 m³/s auszugehen. Damit könnten sich auch die Schlussfolgerungen zu den Auswirkungen der Entnahme und Wiedereinleitung von Wasser auf den Durchfluss verändern. Hier müssen Angaben zu den Berechnungen ergänzt und kontrolliert werden, ob tatsächlich die korrekten Werte verwendet wurden.

Schließlich müssen voraussichtlich auch die Angaben zu grundwasserabhängigen Biotopen auf Seite 84 des Fachbeitrags korrigiert werden. Hier wird angeführt:

„Auswirkungen im Sinne von § 4 Absatz 2 Nr. 2c GrwV sind auszuschließen, da es keine messbaren Auswirkungen auf Grundwasserflurabstände gibt. Die Wasserstände werden weiterhin durch den Wasserstand der Spree bestimmt. Darüber hinaus sind keine grundwasserabhängigen Landökosysteme oder grundwasserabhängigen Biotope im Wirkbereich des Vorhabens vorhanden, die betroffen sein könnten.“

Diese Aussage ist nicht überprüfbar, da die Absenktrichter, welche durch die Grundwasserentnahme entstehen, nicht dargestellt bzw. beschrieben sind. Wir zweifeln aber an, dass die oben angeführte Aussage getroffen werden kann, da sich unmittelbar südöstlich der Baufelder der gesetzlich geschützte Krötenteich befindet, welcher durch Grundwasser gespeist wird. Hier muss ausgeschlossen werden, dass durch die Wasserhaltungsmaßnahmen ein Wasserdefizit in dem Kleingewässer erzeugt wird. Eine ökologische Baubegleitung muss während der Wasserhaltung den Wasserstand im Gewässer engmaschig überwachen und gegebenenfalls Schutzmaßnahmen vorsehen.

Schließlich ist auch die Tabelle 30 auf Seite 55 des Fachbeitrages fehlerhaft. Hier wird für Kupfer für alle Jahre angegeben, dass die Konzentrationserhöhungen von 2018 bis 2023 durchgängig unterhalb der Bemessungsgrenze liegen. Dies ist für die Jahre 2019, 2020 sowie 2022 nicht der Fall und muss entsprechend korrigiert werden.

Insgesamt zeigen die vorangegangenen Ausführungen, dass der Fachbeitrag zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 und § 47 Wasserhaushaltsgesetz in Bezug auf mehrere Aspekte überarbeitet werden muss.

Wir weisen darauf hin, dass die Anlieferung des Brennstoffes per Schiff in den kommenden Jahrzehnten große Einschränkungen erfahren kann und daher eine unerwünscht starke Verlagerung auf die Anlieferung per LKW zu befürchten ist. Im vorliegenden Genehmigungsantrag wird in Abschnitt 1.2 Seite 31 nur folgende kurze Ausführung gemacht:

„Die Anlieferung per LKW dient als Redundanz, falls die Schiffsanlieferung ausfällt (z.B. aufgrund von Eisbildung auf der Spree, Schleusensperrungen, Schiffsschaden o. Ä.)“

Auch in Verkehrsuntersuchung der Hoffmann-Leichter Ingenieurgesellschaft mbH von 2024 wird dieser Aspekt nicht näher betrachtet.

Dieser Aspekt bedarf aber durchaus einer vertieften Betrachtung. Zukünftig wird, wie im Masterplan Wasser Berlin95 ausführlich dargestellt, ein deutlicher Rückgang der Abflüsse u.a. in der Spree erwartet. Dies ergibt sich zum einen aus den Folgen des voranschreitenden Klimawandels als auch der Einstellung der Sumpfungswassereinleitungen durch den Braunkohleausstieg in der Lausitz. In allen im Masterplan angeführten Szenarien mit unterschiedlich starken Rückgängen der Zuflüsse in die Spree wird mit einer Einschränkung der Schifffahrt durch vermehrte Schließung der Schleusen gerechnet. Es ist also damit zu rechnen, dass insbesondere in den trockenen Sommermonaten die Anlieferung von Biomasse per Schiff stark eingeschränkt sein wird und dies nicht, wie in der Verkehrsuntersuchung von 2024 dargestellt, einen „Ausnahmefall“ darstellt. Dieser Aspekt muss dementsprechend vertieft betrachtet werden.

Aber über die Anlieferung des Brennstoffes hinaus, müssen auch die Auswirkungen der Rohwasserentnahme aus der Spree und die Einleitung von Prozesswasser mit einhergehender Temperaturerhöhung unter dem Blickwinkel des Klimawandels und des Braunkohleausstiegs in der Lausitz und damit einhergehende erhöhte Wassertemperaturen und reduzierte Wassermengen in der Spree betrachtet werden.

Im UVP-Bericht werden in Kapitel 7 verschiedene Maßnahmen zur Umweltvorsorge dargestellt. Unter 7.1.3 Ressourcenschutz wird angegeben, dass ein sparsamer Umgang mit Wasser erfolgen soll. Hier wird folgende Aussage auf S. 5 des Kapitel 7 getroffen:

„Durch die Nutzung von Regenwasser in der Wasseraufbereitung soll eine Verringerung des Versickerungs- und Einleitungsbedarfs bewirkt werden. [...] Brauchwasser als Prozesswasser ist nur vorgesehen, wenn kurzzeitig kein oder nicht ausreichend Spreewasser oder Regenwasser zur Verfügung steht.“

Während die Verringerung der Nutzung von Brauchwasser und die Reduzierung des Einleitungsbedarfs grundsätzlich zu begrüßen ist, sollte eine Verringerung der Versickerung nicht grundsätzlich als positive Maßnahme anerkannt werden. Ist das Regenwasser unbelastet, so ist die Reduzierung der versickerten Wassermengen als negativ anzusehen, da die Grundwasserneubildung entsprechend verringert wird. Die Ausführungen müssen entsprechend angepasst werden.

⁹⁵ Masterplan Wasser Berlin - Erster Bericht (2022) <https://www.berlin.de/sen/uvk/umwelt/wasser-und-geologie/masterplan-wasser/>

Mit freundlichem Gruß,

Cornelia Faust

Geschäftsführerin

für unsere nach § 63 BNatSchG anerkannten Mitgliedsverbände:

- | | |
|-------------------|--|
| gez. R. Altenkamp | (Naturschutzbund Deutschland, LV Berlin) |
| gez. L. Miller | (GRÜNE LIGA, Berlin) |
| gez. I. Ritter | (Bund für Umwelt und Naturschutz, LV Berlin) |
| gez. A. Zehe | (Schutzmehrheit Deutscher Wald, LV Berlin) |
| gez. G. Strüven | (NaturFreunde, LV Berlin) |
| gez. C. Bayer | (Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin) |

Anhang

Lehnshack M. (2026) Genehmigungsfähigkeit des Heizkraftwerks Reuter-West – Juristisches Kurzgutachten, Justain.



Genehmigungsfähigkeit des Heizkraftwerks Reuter-West

Juristisches Kurzgutachten

Markus Lehnshack



Informationen zum Dokument

Autor

Markus Lehnshack

Auftraggeber

Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Berlin e. V.

Biofuelwatch

Deutsche Umwelthilfe e. V. (DUH)

Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU)

ROBIN WOOD e. V.

Werkstand

8. Januar 2026

Zitiervorschlag

Lehnshack, M. (2026): *Genehmigungsfähigkeit des Heizkraftwerks Reuter-West. Juristisches Kurzgutachten*. Justain.

Kontakt

Justain – Inhaber: Markus Lehnshack

kontakt@justain.de

+49 1520 727 8842

Disclaimer

Keine individuelle Rechtsberatung

Dieses Gutachten stellt keine individuelle Rechtsberatung dar und kann eine solche nicht ersetzen. Es dient ausschließlich der fachlichen Einschätzung auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Erstellung vorliegenden Informationen.

Verantwortung des Autors

Die in diesem Gutachten enthaltenen Analyseergebnisse und Bewertungen liegen in der alleinigen Verantwortung des Autors. Sie spiegeln nicht notwendigerweise die Auffassung der Auftraggeber wider.



Inhalt

Zusammenfassung.....	1
Hintergrund & Fragestellung	3
Rechtliche Erwägungen	4
I. Pflicht zur Rücknahme des Genehmigungsantrags	4
1. Weisungsbefugnisse des Landes Berlin.....	4
2. Gesetzliche Handlungspflicht	5
3. Rücknahmemöglichkeit.....	15
4. Ergebnis	15
II. Abwählungsfehler	16
1. Klima als abwägungserheblicher Belang	16
2. Abwägungsvorgang.....	18
3. Ergebnis	18
III. Fehlerhafte Umweltverträglichkeitsprüfung	19
1. UVP-Pflicht und Einbindung in das Genehmigungsverfahren.....	19
2. Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	19
3. Ergebnis	24
IV. Erforderliche Nebenstimmungen.....	25
1. Betriebsstundenbegrenzung	25
2. Moratorium.....	26
3. Berichterstattung.....	27
4. Ergebnis	28



Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
Abl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Art.	Artikel
BEW	Berliner Energie und Wärme GmbH
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BIImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BIImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerfG	Bundesverfassunggericht
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
EU	Europäische Union
EWG Bln	Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit begrenzter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HKW	Heizkraftwerk Reuter-West
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
IPCC	Weltklimarat
lit.	Buchstabe
LULUFC	Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft
Nr.	Nummer
S.	Seite
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhal tung der Luft
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz
THG	Treibhausgas
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
z. B.	zum Beispiel



Zusammenfassung

Dieses juristische Kurzgutachten untersucht, ob die Errichtung und Inbetriebnahme des geplanten Biomasse-Heizkraftwerks am Standort Reuter West in Berlin rechtlich zulässig wäre und welche Handlungspflichten sich hieraus ergeben könnten. Die Untersuchung kommt zu folgenden zusammengefassten Ergebnissen:

Es sprechen erhebliche rechtliche Gründe dafür, dass das Land Berlin gehalten ist, seine gesellschaftsrechtlichen Einflussmöglichkeiten gegenüber der BEW wahrzunehmen und auf eine Rücknahme des Genehmigungsantrags hinzuwirken.

Gesellschaftsrechtliche Ausgangslage

Als mittelbare Alleingesellschafterin verfügt das Land Berlin über umfassende Weisungsrechte gegenüber der Geschäftsführung der BEW. Eine Rücknahme des Genehmigungsantrags ist sowohl rechtlich zulässig als auch faktisch umsetzbar.

Konflikt mit energie- und klimaschutzrechtlichen Zielvorgaben

Nach aktuellem wissenschaftlichem Erkenntnisstand ist zweifelhaft, ob die energetische Nutzung holzartiger Biomasse zur Erreichung einer CO₂-freien FernwärmeverSORGUNG beitragen kann. Zudem besteht das Risiko, dass Zielsetzungen zur Sicherung und zum Ausbau von Kohlendioxidsenkungen sowie zur Gewährleistung einer sicheren und preisgünstigen Energieversorgung beeinträchtigt werden.

Pflichtenbindung des Landes Berlin

Vor diesem Hintergrund erscheint es naheliegend, dass sich die gesetzlichen Bindungen des Landes Berlin aus §§ 3, 4 und 22 EWG Bln in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG zu einer Pflicht verdichten können, im Rahmen der Beteiligungsverwaltung auf eine Rücknahme des Genehmigungsantrags hinzuwirken.

Da die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht vorliegen, wäre der Genehmigungsantrag abzulehnen.

Fehlerhafte Grundannahme

Die BEW stützt sich zur Begründung eines überwiegenden öffentlichen Interesses maßgeblich auf einen positiven Klimaschutzeffekt. Diese Annahme ist jedoch unzutreffend, da die Verbrennung holzartiger Biomasse erhebliche Kohlendioxidemissionen verursacht.

Abwägungsfehler

Die fehlerhafte Bewertung der Klimawirkung führt zu einem beachtlichen Abwägungsfehler in Form einer Abwägungsfehleinschätzung. Die Behörde dürfte eine Ausnahmegenehmigung nicht auf die von der BEW angeführte Klimawirkung stützen.



Da der UVP-Bericht hinsichtlich der Schutzwerte Klima und Luft erhebliche Ermittlungs- und Bewertungsdefizite aufweist, wäre eine Genehmigungserteilung rechtswidrig.

Schutzwert Klima

Die tatsächlichen Treibhausgasemissionen der Verbrennung holzartiger Biomasse werden nicht belastbar ermittelt oder bewertet. Die Annahme bilanzieller CO₂-Neutralität beruht auf einer unzutreffenden Tatsachengrundlage und genügt nicht dem gesetzlichen Maßstab.

Schutzwert Luft

Es fehlt die Prüfung, ob die Zusatzbelastungen unter Berücksichtigung der ab 2030 verbindlichen Absenkung des PM_{2,5}-Grenzwerts auf 10 µg/m³ genehmigungsfähig bleiben. Die pauschale Einstufung der Zusatzbelastung als irrelevant genügt weder TA Luft noch Vorsorgegebot.

Erheblichkeit

Die festgestellten UVP-Mängel sind beachtlich, da sie das Genehmigungsergebnis beeinflussen können. Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung wäre daher rechtswidrig.

Von den geprüften Nebenbestimmungen erfüllt allein eine Begrenzung der jährlichen Betriebsstunden die Voraussetzungen, um zur Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Vorsorge- und Effizienzanforderungen beizutragen. Die übrigen Nebenbestimmungen sind unzulässig.

Grundsatz

Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen sind nur zulässig, soweit sie erforderlich sind, um die Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Moratorium

Ein aufschiebendes Moratorium zur Abklärung der geothermischen Potenziale würde die materielle Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen unzulässig in die Zukunft verlagern.

Berichterstattung

Berichtspflichten gegenüber der Öffentlichkeit sowie ein Vermarktungsverbot für „erneuerbare Wärme“ verfolgen sachfremde Zwecke außerhalb des immissionsschutzrechtlichen Prüfprogramms.



Hintergrund & Fragestellung

Das vorliegende juristische Kurzgutachten untersucht die rechtliche Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebs einer geplanten Altholz-Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplungsanlage am Standort Reuter West in Berlin (im Folgenden nur „HKW“). Die BEW Berliner Energie und Wärme GmbH (im Folgenden nur „BEW“) beabsichtigt, das HKW zur Erzeugung von Fernwärme und Strom auf Basis holzartiger Biomasse zu betreiben. Gegenstand der beantragten Genehmigung ist damit ein immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtiges Vorhaben nach § 4 BImSchG i. V. m. der 4. BImSchV.

Die Planung erfolgt im Rahmen des gesetzlichen Auftrags des Landes Berlin, spätestens im Zeitraum von 2040 bis 2045 eine CO₂-freie FernwärmeverSORGUNG sicherzustellen. Diese Ziel- und Handlungspflichten ergeben sich aus den §§ 3 und 22 EWG Bln¹. Vor diesem Hintergrund ist zu klären, ob die energetische Nutzung holzartiger Biomasse geeignet ist, zur Erreichung dieser Klimaschutzziele beizutragen, oder ob die tatsächlichen Treibhausgasemissionen der Holzverbrennung dem gesetzgeberischen Ziel einer CO₂-freien WärmeverSORGUNG entgegenstehen.

Der Auftraggeber wird sich im Rahmen der bis zum 9. Januar 2026 laufenden Öffentlichkeitsbeteiligung zum Genehmigungsantrag der BEW beteiligen und hierzu eine Stellungnahme abgeben. Er begeht daher eine Begutachtung zentraler Rechtsfragen, die für die Zulässigkeit des Vorhabens und die Rechtsfolgen im Genehmigungsverfahren maßgeblich sind.

Vor diesem Hintergrund beantwortet das Gutachten folgende Rechtsfragen:

- Leistet die energetische Nutzung holzartiger Biomasse im beantragten HKW einen Beitrag zu einer CO₂-freien FernwärmeverSORGUNG i. S. d. § 22 EWG Bln?
- Ist das Land Berlin aufgrund der gesetzlichen Klimaschutzziele verpflichtet, im Rahmen seiner gesellschaftsrechtlichen Einflussmöglichkeiten eine Rücknahme des Genehmigungsantrags zu veranlassen?
- Wurde die erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung ordnungsgemäß durchgeführt, insbesondere im Hinblick auf die Schutzgüter Klima und Luft?
- Muss eine Genehmigung des Vorhabens mit Nebenbestimmungen zu einer Betriebsstundenbegrenzung, einem Moratorium oder der öffentlichen Berichterstattung?

¹ Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz vom 22. März 2016, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Energiewende und zur Förderung des Klimaschutzes in Berlin vom 22. März 2016 (GVBl. S. 122), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.08.2021 (GVBl. S. 989).



Rechtliche Erwägungen

I. Pflicht zur Rücknahme des Genehmigungsantrags

Zu prüfen ist, ob das Land Berlin rechtlich verpflichtet ist, die Geschäftsführung der BEW anzuweisen, den Genehmigungsantrag zurückzunehmen. Eine solche Verpflichtung käme in Betracht, wenn dem Land Berlin entsprechende Weisungsbefugnisse zustehen, rechtliche Bindungen die Ausübung dieser Befugnisse erfordern und eine Rücknahme des Antrags rechtlich und tatsächlich noch möglich ist.

1. Weisungsbefugnisse des Landes Berlin

Eine Weisungsbefugnis des Landes Berlin gegenüber der BEW besteht, sofern das Land Gesellschafter der BEW ist und die maßgeblichen Entscheidungs- und Weisungsrechte in der Gesellschafterversammlung innehaltet.

a) Gesellschaftsstruktur

Die BEW ist als GmbH im Handelsregister eingetragen, sodass ihre Gesellschafterstruktur anhand der öffentlich zugänglichen Gesellschafterliste nachvollzogen werden kann. Danach ist die Berlin Energie Rekom 3 GmbH alleinige Gesellschafterin der BEW.² An dieser Gesellschaft ist das Land Berlin wiederum allein beteiligt.³ Das Land Berlin ist somit mittelbare Alleingesellschafterin der BEW und kann die Gesellschafterrechte grundsätzlich in vollem Umfang ausüben.

b) Kompetenzen der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist gegenüber der Geschäftsführung gemäß § 37 Abs. 1 GmbHG⁴ sowie § 5 Abs. 4 S. 2 des Gesellschaftsvertrags der BEW grundsätzlich weisungsbefugt. Die konkreten Kompetenzen des Landes Berlin als (mittelbare) Alleingesellschafterin bestimmen sich nach § 45 Abs. 1 GmbHG i. V. m. dem Gesellschaftsvertrag der BEW (im Folgenden nur „Gesellschaftsvertrag“). § 13 des Gesellschaftsvertrags weist der Gesellschafterversammlung die Zuständigkeit für alle Angelegenheiten zu, die nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag einem anderen Organ zur ausschließlichen Entscheidung übertragen sind.

² Gesellschafterliste der BEW Berliner Energie und Wärme GmbH, Amtsgericht Charlottenburg, HRB 270795 B, eingereicht am 19. Dezember 2024.

³ Gesellschafterliste der Berlin Energie Rekom 3 GmbH, Amtsgericht Charlottenburg, HRB 253065 B, eingereicht am 29. November 2023.

⁴ Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.



Die Entscheidung über die Stellung oder Rücknahme von Genehmigungsanträgen für die Errichtung und den Betrieb neuer Energieerzeugungsanlagen ist weder gesetzlich noch gesellschaftsvertraglich einem anderen Organ zur ausschließlichen Zuständigkeit zugewiesen. Sie fällt daher in die originäre Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung. Folglich kann das Land Berlin als (mittelbare) Alleingesellschafterin der BEW der Geschäftsführung eine Weisung zur Rücknahme des hier in Rede stehenden Genehmigungsantrags erteilen.

Dies wird durch § 13 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrags zusätzlich bestätigt, wonach die Gesellschafterversammlung die mit der Gesellschaft mittelfristig verfolgten Ziele festlegt und forschreibt. Der in § 2 Abs. 1 lit. a) des Gesellschaftsvertrags definierte Unternehmensgegenstand umfasst unter anderem die Errichtung und den Betrieb von Energieerzeugungsanlagen, sodass auch strategische Entscheidungen über deren Verfolgung oder Aufgabe in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen.

c) Zustimmung des Aufsichtsrats nicht erforderlich

Teilweise wird angenommen, dass die Weisungsbefugnis der Gesellschafterversammlung durch den Aufsichtsrat eingeschränkt werden kann. Dies jedoch nicht der Fall, solange der Gesellschaftsvertrag dem Aufsichtsrat keine entsprechenden Kompetenzen einräumt.⁵

Hier stattet weder der Gesellschaftsvertrag der BEW Berliner Energie und Wärme GmbH noch der Berlin Energie Rekom 3 GmbH den Aufsichtsrat mit solchen Rechten aus. Folglich muss die Geschäftsführung den Weisungen der Gesellschafterversammlung zwingend nachkommen. Das gilt auch dann, wenn der Aufsichtsrat fälschlicherweise von einer Zustimmungsbedürftigkeit ausgeht und die Zustimmung verweigert.⁶

d) Zwischenergebnis

Das Land Berlin kann der BEW Weisungen im Rahmen seiner Stellung als Gesellschafterin erteilen.

2. Gesetzliche Handlungspflicht

Eine Verpflichtung des Landes Berlin, seine gesellschaftsrechtlichen Weisungsbefugnisse auszuüben und die Rücknahme des Genehmigungsantrags zu verlangen, käme in Betracht, wenn Errichtung und Betrieb der beantragten Anlage mit den gesetzlichen Bindungen des Landes Berlin unvereinbar wären. Die Pflicht zum Einschreiten ergäbe sich in diesem Fall aus

⁵ BGH, Beschluss vom 6. März 1997, II ZB 4/96, Wolters Kluwer Online, Rn. 13; Stephan/Tieves, in: Fleischer/Goette, MüKoGmbHG, 5. Auflage, 2026, § 37 GmbHG Rn. 66.

⁶ Stephan/Tieves, in: Fleischer/Goette, MüKoGmbHG, 5. Auflage, 2026, § 37 GmbHG Rn. 66.



dem Rechtsstaatsprinzip und der daraus folgenden Bindung staatlichen Handelns an Gesetz und Recht gemäß Art. 20 Abs. 3 GG⁷.

§ 3 Abs. 2 S. 1 EWG Bln verpflichtet den Senat von Berlin, unter Berücksichtigung öffentlicher Belange, insbesondere der Nachhaltigkeit und des Ressourcenschutzes, seine Handlungsmöglichkeiten zu nutzen, um die im EWG Bln festgelegten Klimaziele zu erreichen. Die zentralen Klimaschutzziele bestimmt § 3 Abs. 1 EWG Bln wie folgt:

„Im Land Berlin soll die Gesamtsumme der Kohlendioxidemissionen bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent, bis zum Jahr 2030 um mindestens 70 Prozent, bis zum Jahr 2040 um mindestens 90 Prozent und spätestens bis zum Jahr 2045 um mindestens 95 Prozent im Vergleich zu der Gesamtsumme der Kohlendioxidemissionen des Jahres 1990 verringert werden. Daneben sollen alle sonstigen Treibhausgasemissionen vergleichbar reduziert werden.“

Dieses Ziel sowie die Handlungspflicht gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 EWG Bln werden durch die weiteren Vorschriften des EWG Bln konkretisiert. Für die energetische Holznutzung werden die folgenden Vorschriften relevant.

a) Dekarbonisierung der Fernwärme

(1) Pflicht des Landes Berlin

Hinsichtlich der Dekarbonisierung der FernwärmeverSORGUNG Berlins stellt § 22 EWG Bln die zentrale Regelung dar. § 22 Abs. 1 Satz 1 EWG Bln bestimmt als Ziel, spätestens im Zeitraum zwischen den Jahren 2040 und 2045 eine CO₂-freie FernwärmeverSORGUNG im Land Berlin zu erreichen. Die Norm richtet sich ihrem Wortlaut nach primär an die Betreibenden von Wärmenetzen und adressiert damit nicht ausdrücklich die Berliner Senatsverwaltung.

Bei der Auslegung der Vorschrift ist jedoch ihr gesetzgeberischer Hintergrund zu berücksichtigen. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des EWG Bln wurde das Berliner Fernwärmennetz fast ausschließlich von einem privaten Unternehmen (Vattenfall) betrieben.⁸ Vor diesem Hintergrund war eine adressatenoffene Formulierung erforderlich, um die Zielvorgabe unabhängig von der jeweiligen Eigentums- und Betriebsstruktur normativ zu verankern.

Seit der Rekommunalisierung des Berliner Fernwärmennetzes befindet sich dieses wieder im Eigentum des Landes Berlin. Damit fallen Netzbetrieb und staatliche Verantwortung zusammen. In dieser Konstellation kommt § 22 EWG Bln eine funktionale Bindungswirkung gegenüber der Senatsverwaltung zu. Diese hat das in § 22 Abs. 1 Satz 1 EWG Bln normierte Ziel

⁷ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94) geändert worden ist.

⁸ Deutsche Presse-Agentur, Land Berlin übernimmt Fernwärmennetz von Vattenfall, 19. Dezember 2023.



der CO₂-freien FernwärmeverSORGUNG bei ihren genehmigungsrechtlichen Entscheidungen zu berücksichtigen.

Laut dem Genehmigungsantrag soll das Heizkraftwerk mit holzartiger Biomasse betrieben werden. Als Brennstoffe sind vorgesehen:

„Holzabfälle (Altholzkategorie A I bis A IV), naturbelassene Biomasse aus Landschaftspflegemaßnahmen (LPM), Waldrestholz (WRH) sowie Agrarholz aus Kurzumtriebsplantagen (KUP)“⁹

Um mit den Pflichten aus § 3 i. V. m. § 22 EWG Bln in Einklang zu stehen, müssten die eingesetzten Energieträger zu einer CO₂-freien FernwärmeverSORGUNG beitragen.

(2) Gesetzliche Definition

Eine Legaldefinition des Begriffs der „CO₂-freien FernwärmeverSORGUNG“ enthält das EWG Bln nicht. § 2 Nr. 2 EWG Bln definiert lediglich den Begriff der „Kohlendioxidemissionen“ als

„alle durch den Verbrauch von Endenergie im Land Berlin verursachten Emissionen von Kohlendioxid (CO₂) nach der amtlichen Methodik zur Verursacherbilanz des Landes Berlin“.

Maßgeblich ist damit die Verursacherbilanz, die § 2 Nr. 7 EWG Bln als

„die Darstellung der Emissionen von Kohlendioxid (CO₂) aus dem Endenergieverbrauch nach der Methodik der amtlichen Statistik des Landes Berlin“

beschreibt. Die amtliche Statistik des Landes Berlin wird im EWG Bln nicht genauer bezeichnet. Weitere Anhaltspunkte ergeben sich jedoch aus der Gesetzesbegründung. Diese verweist auf die Emissionsdaten nach § 5 Abs. 2 S. 4 EWG Bln, wie sie in den Monitoringberichten zum Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm ausgewiesen werden.¹⁰ Der Monitoringbericht 2023 beschreibt die zugrunde gelegte Methodik wie folgt:

„Den Berechnungen liegen zum einen die Energiebilanzen als umfassende und vollständige Darstellung des Energieverbrauchs zu Grunde. Daneben werden spezifische, auf den Heizwert eines Energieträgers bezogene CO₂-Faktoren benötigt, die - differenziert nach Energieträgern und Einsatzbereichen - vom Umweltbundesamt zur Verfügung gestellt werden. In die Berechnung einbezogen werden ausschließlich die Emissionen der fossilen Energieträger Kohle, Gas, Mineralöl und deren kohlenstoffhaltigen Produkte; keine Berücksichtigung finden Erneuerbare Energieträger sowie die ausschließlich nichtenergetisch verwendeten „Anderen Steinkohlenprodukte“ (Kohlenwertstoffe).“

⁹ BEW, Antrag gemäß § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb einer Altholz-Biomasse-KWK-Anlage (RFB) am Standort HKW Reuter West, Abschnitt 1.2, S. 2.

¹⁰ Abgeordnetenhaus Berlin, Gesetz zur Änderung des Berliner Energiewendegesetzes und des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes, Drucksache 18/3567, 13. April 2021, S. 20.



Diese Beschreibung enthält zwei für die Auslegung maßgebliche Aspekte. Zum einen sind die vom Umweltbundesamt bereitgestellten CO₂-Faktoren für die Bilanzierung der Emissionen entscheidend. Zum anderen bleiben erneuerbare Energieträger bei der Ermittlung der Kohlendioxidemissionen unberücksichtigt.

Was unter „erneuerbaren Energien“ im Rahmen dieser Methodik zu verstehen ist, wird jedoch weder im EWG Bln noch in den Monitoringberichten ausdrücklich definiert. Auch im deutschen Recht existiert keine einheitliche, bereichsübergreifend geltende Definition der erneuerbaren Energien.¹¹ Vor diesem Hintergrund spricht viel dafür, den Begriff der erneuerbaren Energien in diesem Kontext funktional aus der zugrunde gelegten Bilanzierungsmethodik abzuleiten.

Danach müssten solche Energieträger als erneuerbar anzusehen und von der Verursacherbilanz ausgenommen sein, für die nach der Methodik des Umweltbundesamts kein CO₂-Faktor oder lediglich ein CO₂-Faktor von annähernd null angesetzt wird. Energieträger mit einem positiven, nicht lediglich marginalen CO₂-Faktor wären demgegenüber nicht als erneuerbare Energien im Sinne der Bilanzierung zu behandeln und in die Emissionsberechnung einzubeziehen.

(3) CO₂-Faktor von holzartiger Biomasse

Das Umweltbundesamt stellt die für die Bilanzierung maßgeblichen CO₂-Faktoren in Form einer öffentlich zugänglichen Excel-Datei zur Verfügung.¹² Für feste Biomasse wird dort ein CO₂-Faktor von 0,0 kg CO₂-Äquivalente pro kWh für Scope-2-Emissionen sowie von 0,2 kg CO₂-Äquivalente pro kWh für Scope-3-Emissionen ausgewiesen.

In der Spalte „Anmerkungen“ findet sich hierzu jedoch der folgende Hinweis:

„Ohne Berücksichtigung von biogenen CO₂-Emissionen. Einen Emissionsfaktor für die Berücksichtigung von biogenen CO₂-Emissionen ,außerhalb der Scopes‘ können wir aktuell nicht zur Verfügung stellen.“

Dieser Hinweis erweckt den Anschein, dass die angesetzten CO₂-Faktoren nicht auf einer vollständigen Erfassung der klimarelevanten Emissionen beruhen. Insbesondere deutet der Zusatz „aktuell“ darauf hin, dass eine künftige Anpassung der Methodik ausdrücklich in Betracht gezogen wird und die Einbeziehung biogener CO₂-Emissionen Gegenstand fortlaufender Prüfung ist.

¹¹ Zu der unterschiedlichen Einordnung von holzartiger Biomasse als erneuerbare Energie siehe Lehnshack, Klimawirkung der energetischen Holznutzung, Juristisches Kurzgutachten im Auftrag des Umweltbundesamtes, Climate Change 65/2025.

¹² Umweltbundesamt, Emissionsfaktoren zur THG-Bilanzierung, Stand: September 2025.



Damit bringt das Umweltbundesamt selbst zum Ausdruck, dass die Verbrennung fester Biomasse nicht zwingend als CO₂-frei anzusehen ist, sondern ihre bilanzielle Behandlung maßgeblich von methodischen Annahmen abhängt, die einer Weiterentwicklung unterliegen.

Diese Einschätzung entspricht dem aktuellen Stand der Wissenschaft. Insbesondere der Weltklimarat (IPCC) stellt klar, dass die Verbrennung von Biomasse mit Kohlendioxidemissionen verbunden ist und nicht per se als klimaneutral angesehen werden kann:

„The overall IPCC approach to estimating and reporting bioenergy greenhouse gas emissions at the national level requires complete coverage of all IPCC sectors, including the AFOLU and Energy sectors. All CO₂ emissions and removals associated with biomass are reported in the AFOLU sector. Therefore, CO₂ emissions from biomass combustion used for energy are only recorded as a memo item in the Energy sector; these emissions are not included in the Energy sector total to avoid double counting. The approach of not including these emissions in the Energy Sector total should not be interpreted as a conclusion about the sustainability, or carbon neutrality of bioenergy. [...] Thus, the IPCC Guidelines do not automatically consider or assume biomass used for energy as "carbon neutral", even in cases where the biomass is thought to be produced sustainably.“¹³

Die Überarbeitung der IPCC-Leitlinien aus dem Jahr 2019 verdeutlicht darüber hinaus: Zur Bestimmung des Beitrags von direkt als Energierohstoff geernteter Holzbiomasse zum CO₂-Fluss ist auf dessen tatsächliche CO₂-Emissionen abzustellen.¹⁴ Hintergrund ist, dass die IPCC-Leitlinien die durch die Holzernte verursachten jährlichen Veränderungen des Kohlenstoffvorrats nicht nachvollziehbar bilanzieren können, ohne dass eine doppelte Anrechnung der Emissionen in den Sektoren Energie und LULUCF riskiert wird. Ungeachtet der methodischen Notwendigkeit, Doppelzählungen zu vermeiden, müssen bei der Bewertung der CO₂-Emissionen aus der Nutzung von Holz zu Energiezwecken die relevanten Emissionen berücksichtigt werden, die in den Sektoren Energie und LULUCF geschätzt werden. Die bilanzielle Ausklammerung biogener CO₂-Emissionen stellt damit ausdrücklich keine Aussage über deren tatsächliche Klimawirkung dar.

(4) Bedeutung für die Auslegung von § 22 Abs. 1 EWG Bln

Die Verursacherbilanz i. S. d. § 2 Nr. 7 EWG Bln beruht auf methodischen Annahmen, die keine Aussage über die tatsächliche Klimawirkung fester Biomasse treffen. Die bilanzielle Nichtberücksichtigung biogener CO₂-Emissionen stellt danach lediglich eine Abgrenzungentscheidung zur Vermeidung von Doppelzählungen dar, nicht jedoch eine normative Qualifikation der jeweiligen Energieform als CO₂-frei.

¹³ Intergovernmental Panel on Climate Change, Taskforce on National Greenhouse Gas Inventories, Frequently Asked Questions, Q2-10.

¹⁴ Rüter/Matthews/Lundblad/Sato/Hassan, Volume 4: Agriculture, Forestry and Other Land Use, Chapter 12: Harvested Wood Products., 2019 Refinement to the 2006 IPCC Guidelines for National Greenhouse Gas Inventories, IPCC, 2019 S. 33.



Würde der Begriff der „CO₂-freien Fernwärmeversorgung“ i. S. d. § 22 EWG Bln ausschließlich an die jeweils geltende bilanzielle Methodik geknüpft, liefe die gesetzliche Zielvorgabe Gefahr, ihrer materiellen Steuerungswirkung beraubt zu werden.

Diese Auslegung wird durch die vom Bundesverfassungsgericht in seinem sogenannten „Klima-Beschluss“¹⁵ entwickelten Maßstäbe bestätigt. Danach besitzen staatliche Klimaschutzpflichten eine intertemporale Dimension. Emissionsminderungen dürfen nicht in die Zukunft verlagert werden, wenn dies zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Freiheitschancen künftiger Generationen führt. Übertragen auf § 22 EWG Bln bedeutet dies, dass eine Energieerzeugung, die zwar kurzfristig bilanziell als emissionsfrei erscheint, tatsächlich jedoch erhebliche CO₂-Emissionen verursacht und deren Klimawirkung erst über lange Zeiträume kompensiert werden kann, mit dem Gebot intertemporaler Generationengerechtigkeit unvereinbar ist. Dies gilt insbesondere für die energetische Nutzung holzartiger Biomasse, bei der die Wiederbindung des freigesetzten Kohlenstoffs allenfalls über Jahrzehnte hinweg stattfindet und aufgrund der global sowie national abnehmenden Leistung von Wäldern als CO₂-Senke ungewiss ist.¹⁶

Besondere Bedeutung kommt zudem der Stellung des Landes Berlin selbst zu. Als Eigentümer des Fernwärmennetzes und mittelbarer Betreiber der BEW nimmt das Land nicht lediglich eine regulierende, sondern eine aktive, gestaltende Rolle ein. Vor diesem Hintergrund ist es an die in § 7 EWG Bln statuierte Vorbildfunktion gebunden.¹⁷ Diese gebietet es, bei eigenen Beteiligungen und Infrastrukturauscheidungen nicht lediglich den formalen Mindestanforderungen der Bilanzierung zu genügen, sondern den gesetzlichen Klimazielen auch materiell gerecht zu werden. Das Land Berlin kann sich daher nicht auf eine methodisch bedingte CO₂-Neutralität berufen, wenn wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse auf eine erhebliche tatsächliche Klimawirkung hinweisen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die gegenwärtige bilanzielle Behandlung biogener CO₂-Emissionen nicht als gesichert angesehen werden kann. Sowohl der IPCC als auch das Umweltbundesamt weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Nichtberücksichtigung biogener CO₂-Emissionen allein methodischen Gründen geschuldet ist und einer zukünftigen Anpassung der Bilanzierung nicht entgegensteht. Der IPCC geht dabei ausdrücklich davon aus, dass die Verbrennung von Biomasse mit erheblichen CO₂-Emissionen verbunden ist und stellt klar, dass diese nicht als Aussage über die Klimaneutralität von Bioenergie missverstanden werden dürfen.

Da die IPCC-Leitlinien die zentrale Grundlage für die internationale Klimaberichterstattung bilden und sowohl dem Pariser Übereinkommen als auch dem nationalen Klimaschutzrecht

¹⁵ BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021, 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20.

¹⁶ Fehrenbach/Köppen/Paar, Bilanzierung von Holz im CO₂-Rechner, 2024, ifeu.

¹⁷ Abgeordnetenhaus Berlin, Gesetz zur Umsetzung der Energiewende und zur Förderung des Klimaschutzes in Berlin, Drucksache 17/2339, 16. Juni 2015, S. 30 f.



zugrunde liegen,¹⁸ besteht das Risiko, dass eine künftige Anpassung der IPCC-Methodik auch zu einer geänderten Bewertung der Emissionen aus der energetischen Nutzung von Biomasse führt. Eine solche Anpassung würde sich unmittelbar auf die vom Umweltbundesamt bereitgestellten CO₂-Faktoren und damit auf die Verursacherbilanz des Landes Berlin auswirken.

Vor diesem Hintergrund kann das Land Berlin seiner Verpflichtung aus § 22 EWG Bln, eine CO₂-freie FernwärmeverSORGUNG sicherzustellen, nicht auf der Grundlage einer lediglich vorläufigen und wissenschaftlich umstrittenen Bilanzierungsmethodik nachkommen. Eine rechtlich geforderte Zielerreichung setzt ein Mindestmaß an Prognose- und Rechtssicherheit voraus.¹⁹ Diese ist jedoch nicht gegeben, wenn die angenommene CO₂-Freiheit eines Energieträgers maßgeblich davon abhängt, dass biogene Emissionen gegenwärtig noch nicht bilanziert werden, ihre künftige Berücksichtigung aber in Betracht gezogen wird.

Gerade bei langfristigen Investitionsentscheidungen im Bereich der Fernwärmefrastruktur, die auf Laufzeiten von mehreren Jahrzehnten angelegt sind, darf das Land Berlin keine Technologien festschreiben, deren Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Klimazielen nur unter der Prämisse einer unveränderten Bilanzierungsmethodik besteht. Andernfalls bestünde die konkrete Gefahr, dass eine heute genehmigte Anlage bereits innerhalb ihres Betriebszeitraums rechtlich als nicht CO₂-frei zu qualifizieren wäre und damit den Vorgaben des § 22 EWG Bln widersprüche.

Der Einsatz energetischer Holzverbrennung ist nach alledem nicht geeignet, eine CO₂-freie FernwärmeverSORGUNG im Sinne des § 22 EWG Bln sicherzustellen.

b) Sicherung und Ausbau der Kohlendioxidsenken

Als zweites ist zu prüfen, ob das geplante HKW gegen das Ziel der Sicherung und des Ausbaus von Kohlendioxidsenken verstößt. Das EWG Bln beschränkt sich nicht auf Maßnahmen zur bloßen Minderung von CO₂-Emissionen. Vielmehr verpflichtet § 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 lit. b) EWG Bln die Berliner Senatsverwaltung ausdrücklich dazu, Strategien und Maßnahmen zur Sicherung und zum Ausbau von Kohlendioxidsenken zu entwickeln und umzusetzen. Das Gesetz stellt damit klar, dass der Klimaschutz im Land Berlin nicht allein durch Emissionsreduktionen, sondern auch durch den Erhalt und die Stärkung natürlicher Senkenstrukturen zu gewährleisten ist.

Die Sicherung und der Ausbau von Kohlendioxidsenken sind damit nicht lediglich nachrangige Begleitmaßnahmen, sondern ein eigenständiger Bestandteil der gesetzlichen Klimaschutzstrategie. Maßnahmen, die geeignet sind, bestehende Senkenfunktionen zu beeinträchtigen oder deren Ausbau zu erschweren, stehen folglich in einem

¹⁸ Deutscher Bundestag, Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften, Drucksache 19/14337, 22. Oktober 2019, S. 25.

¹⁹ Calliess, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, 108. EL, Stand: August 2025, Art. 20a GG Rn. 218.



Spannungsverhältnis zu den Pflichten aus § 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 lit. b) EWG Bln und sind im Rahmen staatlicher Entscheidungsprozesse besonders zu rechtfertigen.

Zwar regelt § 4 EWG Bln seinem Wortlaut nach primär die inhaltlichen Anforderungen an das Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm und begründet für sich genommen keine unmittelbar vollziehbaren Einzelpflichten. Gleichwohl kommt der Norm rechtliche Bedeutung für die Auslegung und Konkretisierung der in § 3 Abs. 2 S. 1 EWG Bln normierten Handlungspflichten des Landes Berlin zu.

Indem das Gesetz die Sicherung und den Ausbau von Kohlendioxidsenken ausdrücklich als Bestandteil des Klimaschutzprogramms feststellt, legt es verbindlich fest, welche Maßnahmenarten zur Erreichung der Klimaziele heranzuziehen sind. § 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 lit. b) EWG Bln konkretisiert damit den Rahmen für die Ausübung der dem Senat nach § 3 Abs. 2 S. 1 EWG Bln zustehenden Befugnisse.

Die Pflicht zur Sicherung und zum Ausbau von Kohlendioxidsenken gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 lit. b) EWG Bln steht einer Fernwärmeerzeugung entgegen, die strukturell geeignet ist, bestehende Senkenfunktionen zu beeinträchtigen oder deren Ausbau zu verhindern.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass der geplante Ausbau der energetischen Holznutzung in der Berliner FernwärmeverSORGUNG in erheblichem Umfang auf die Verbrennung von Waldholz angewiesen wäre. Landschaftspflegematerial, Kurzumtriebsplantagen und Sägereste sind nur begrenzt verfügbar und können den geplanten massiven Mehrbedarf nicht decken.²⁰ Bei einer Ausweitung der Holzverbrennung auf die vorgesehenen Anteile würde jährlich ein Holzbedarf entstehen, der die regional verfügbaren Ressourcen deutlich übersteigt und zwangsläufig zu einer verstärkten Nutzung von Waldholz sowie zu Importen führen würde.

Die Nutzung von Waldholz zur Energieerzeugung steht demnach in einem unmittelbaren Spannungsverhältnis zur Funktion der Wälder als Kohlendioxidsenken. Wälder binden Kohlenstoff langfristig sowohl in der lebenden Biomasse als auch im Boden. Wird Holz gezielt zur Verbrennung entnommen, wird der gespeicherte Kohlenstoff kurzfristig freigesetzt, während die Wiederbindung erst über Jahrzehnte hinweg stattfindet.²¹ Zugleich führt der erhöhte Nutzungsdruck auf die Wälder zu einer Schwächung ihrer Senkenleistung, insbesondere vor dem Hintergrund des bereits dokumentierten schlechten Waldzustands in Deutschland und der erheblichen Waldverluste der vergangenen Jahre.²²

²⁰ NABU, Die Pläne zur Ausweitung der Holzverbrennung für die Berliner Fernwärme, Januar 2025.

²¹ Fehrenbach/Köppen/Paar, Bilanzierung von Holz im CO₂-Rechner. ifeu, 2024.

²² Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat, Ergebnisse der Waldzustandserhebung 2024, Mai 2025.



Hinzu kommt, dass auch als „Waldrestholz“ bezeichnete Sortimente nicht uneingeschränkt als senkenneutral angesehen werden können. Totholz erfüllt wichtige ökologische Funktionen, unter anderem als Kohlenstoffspeicher, Nährstoff- und Wasserspeicher sowie als Lebensraum.²³ Seine verstärkte Entnahme beeinträchtigt daher ebenfalls die Senkenfunktion der Wälder. Gleiches gilt für Kurzumtriebsplantagen, die aufgrund geringer Erträge, hoher Flächenbedarfe und klimatischer Einschränkungen nur einen marginalen Beitrag leisten können und zudem in Konkurrenz zu landwirtschaftlichen Flächen treten.²⁴

Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass die energetische Nutzung holzartiger Biomasse nicht nur keine Sicherung oder Erweiterung von Kohlendioxidsenkern bewirkt, sondern vielmehr strukturell geeignet ist, bestehende Senken zu schwächen. Sie steht damit im Widerspruch zu der in § 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 lit. b) EWG Bln angelegten Verpflichtung, Senkenfunktionen zu erhalten und auszubauen.

Da § 4 EWG Bln den Handlungsrahmen für die Erfüllung der verbindlichen Ziel- und Handlungspflichten aus § 3 Abs. 2 S. 1 und § 22 EWG Bln konkretisiert, ist dieser Widerspruch bei staatlichen Entscheidungen zwingend zu berücksichtigen. Eine Fernwärmestrategie, die langfristig auf die Verbrennung von Waldholz setzt, kann den gesetzlichen Anforderungen an eine nachhaltige Klimaschutzstrategie nicht gerecht werden.

c) Sichere und preisgünstige Energieerzeugung

Nach § 18 Abs. 1 EWG Bln strebt der Senat von Berlin eine sichere, preisgünstige und klimaverträgliche Energieerzeugung und -versorgung mit Strom und Wärme im Land Berlin an. Auch wenn es sich hierbei um eine Zielbestimmung handelt, kommt der Norm Bedeutung für die Auslegung und Konkretisierung der staatlichen Handlungspflichten nach § 3 Abs. 2 S. 1 EWG Bln zu. Maßnahmen, die diesen Zielen strukturell entgegenstehen, sind im Rahmen staatlicher Entscheidungen zu vermeiden oder besonders zu rechtfertigen.

(1) Fehlende Versorgungssicherheit

Die energetische Nutzung holzartiger Biomasse ist nicht geeignet, eine sichere Energieversorgung im Sinne des § 18 Abs. 1 EWG Bln zu gewährleisten. Die Verfügbarkeit der vorgesehenen Brennstoffe ist weder regional noch überregional dauerhaft gesichert.²⁵ Die im Genehmigungsantrag genannten Brennstofffraktionen (Waldrestholz, Landschaftspflegematerial und Holz aus Kurzumtriebsplantagen) stehen dementsprechend nur in begrenztem Umfang zur Verfügung und unterliegen erheblichen Schwankungen.

²³ Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Welchen Einfluss hat Totholz auf die Klimabilanz des Waldes? Welche Bedeutung hat die Waldbewirtschaftung für den Klimaschutz?, Stand: 14. Mai 2024.

²⁴ Abgeordnetenhaus Berlin, Antwort auf Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Ferat Koçak (LINKE) zum Thema: Nutzung von Biomasse in Berlin, Drucksache 19/15421, 19. Mai 2023, S. 2.

²⁵ Beck-O'Brien/Egenolf/Winter/Zahnen, Alles aus Holz – Rohstoff der Zukunft oder kommende Krise, WWF Deutschland, 2022, S. 46.



Zudem besteht eine ausgeprägte Konkurrenz um den begrenzten Rohstoff Holz. Die stoffliche Nutzung, etwa im Bauwesen sowie in der Möbel- und Papierindustrie, beanspruchen die verfügbaren Holzmengen bereits in erheblichem Umfang. Eine zusätzliche groß angelegte energetische Nutzung erhöht den Druck auf die Ressource Holz weiter und verschärft bestehende Nutzungskonflikte.²⁶ Der stofflichen Nutzung wird in diesem Konflikt sowohl politisch als auch rechtlich Vorrang eingeräumt. Insbesondere Art. 3 Abs. 3 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie²⁷ verpflichtet Staaten zur Berücksichtigung des sogenannten Kaskadenprinzips. Nach diesem Prinzip hat die stoffliche Nutzung von Biomasse Vorrang gegenüber der energetischen Nutzung. Diese Zielrichtung wurde zuletzt durch die europäische Biomassestrategie bestätigt.²⁸ Damit ist die langfristige Brennstoffverfügbarkeit nicht verlässlich prognostizierbar.

Eine Energieerzeugung, die auf einen knappen und zunehmend umkämpften Rohstoff angewiesen ist und deren Versorgungssicherheit nur durch Importe aufrechterhalten werden kann, erfüllt die Anforderungen an eine sichere Energieversorgung nicht.

(2) Keine Garantie preisgünstiger Energieversorgung

Auch das Ziel der preisgünstigen Energieversorgung wird durch die energetische Nutzung holzartiger Biomasse nicht erreicht. Die durch das HKW ausgelöste Nachfrage nach Holz trifft auf eine begrenzte Angebotsseite und steht in direkter Konkurrenz zur priorisierten stofflichen Nutzung. Diese strukturelle Ressourcenkonkurrenz führt absehbar zu steigenden Brennstoffpreisen.

Die Preissteigerungen bei der Brennstoffbeschaffung werden sich auf die Fernwärmepreise durchschlagen. Eine Fernwärmestrategie, die auf einem knappen und preissensiblen Rohstoff basiert, birgt daher erhebliche Risiken für die Bezahlbarkeit der Wärmeversorgung und steht im Spannungsverhältnis zu § 18 Abs. 1 EWG Bln.

d) Zwischenergebnis

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass Errichtung und Betrieb des beantragten Heizkraftwerks mit den gesetzlichen Bindungen des Landes Berlin aus dem EWG Bln voraussichtlich nicht vereinbar wären. Die energetische Nutzung holzartiger Biomasse ist weder geeignet, die in § 2 Abs. 1 EWG Bln normierte CO₂-freie FernwärmeverSORGUNG sicherzustellen, noch entspricht sie der in § 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 lit. b) EWG Bln vorgesehenen Pflicht zur Sicherung und zum Ausbau von KohlendioxidsenkEN. Das Versorgungskonzept

²⁶ Appelt/Krause/Lehnen/Lüdtke/Ohlmeyer/Schütt, Durch stoffliche Nutzung Klimaziele erreichen, Thünen-Institut, 2025, S. 1.

²⁷ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. L 328, 21. Dezember 2018, S. 82–209.

²⁸ Europäische Kommission, A Strategic Framework for a Competitive and Sustainable EU Bioeconomy, COM(2025) 960 final, S. 21.



steht auch in einem Spannungsverhältnis zu den Zielbestimmungen des § 18 Abs. 1 EWG Bln hinsichtlich einer sicheren und preisgünstigen Energieversorgung.

Die gesetzlichen Ziel- und Handlungsvorgaben des EWG Bln konkretisieren die verfassungsrechtliche Bindung staatlichen Handelns an Gesetz und Recht gemäß Art. 20 Abs. 3 GG. Für das Land Berlin folgt daraus, dass es seine gesellschaftsrechtlichen Einflussmöglichkeiten gegenüber der BEW auszuschöpfen hat, um Gesetzesverstöße vorzubeugen.

3. Rücknahmemöglichkeit

Dem Land Berlin müsste es rechtlich und tatsächlich möglich sein, die Rücknahme des Genehmigungsantrags zu verlangen.

Rechtliche Hürden aus dem Immissionsschutzrecht bestehen insoweit nicht. Ein Genehmigungsantrag kann bis zum Eintritt der Bestandskraft jederzeit ohne besondere Formanforderungen zurückgenommen werden. Weder das BImSchG noch die einschlägigen Verfahrensvorschriften sehen insoweit Einschränkungen vor.²⁹

Auch tatsächlich ist eine Rücknahme ohne Weiteres möglich. Das Land Berlin kann als (mittelbare) Alleingesellschafterin der BEW gemäß § 14 Abs. 2 und 3 des Gesellschaftsvertrags der BEW jederzeit eine Gesellschafterversammlung einberufen. Die Beschlussfassung kann nach § 15 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags auch im Wege der Videokommunikation erfolgen. Eine zeitnahe Beschlussfassung ist daher organisatorisch gewährleistet.

4. Ergebnis

Zusammenfassend ist festzustellen, dass dem Land Berlin gegenüber der BEW eine umfassende gesellschaftsrechtliche Weisungsbefugnis zusteht. Als mittelbare Alleingesellschafterin kann das Land Berlin über die Gesellschafterversammlung wirksam auf die Geschäftsführung einwirken und insbesondere Weisungen zur Stellung oder Rücknahme von Genehmigungsanträgen erteilen.

Es sprechen gewichtige Gründe dafür, dass eine rechtliche Verpflichtung des Landes Berlin besteht, von dieser Weisungsbefugnis Gebrauch zu machen. Errichtung und Betrieb des beantragten Heizkraftwerks auf Basis holzartiger Biomasse stehen mit den gesetzlichen Bindungen des Landes Berlin aus dem EWG Bln nicht in Einklang. Die Nutzung holzartiger Biomasse ist nicht geeignet, eine CO₂-freie FernwärmeverSORGUNG im Sinne des § 22 Abs. 1 EWG Bln sicherzustellen, beeinträchtigt die gesetzlich gebotene Sicherung und den Ausbau von Kohlendioxidsenkungen nach § 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 lit. b) EWG Bln und widerspricht dem Ziel einer sicheren und preisgünstigen Energieerzeugung nach § 18 Abs. 1 EWG Bln.

²⁹ Schack, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 76. Edition, Stand: 1. Oktober 2025, § 10 BImSchG Rn. 9.



Angesichts der Bindung staatlichen Handelns an Gesetz und Recht gemäß Art. 20 Abs. 3 GG verdichten sich diese Ziel- und Handlungsvorgaben zu einer Pflicht des Landes Berlin, gesetzeswidrige Zielabweichungen im Rahmen seiner Beteiligungsverwaltung zu unterbinden.

Schließlich ist die Rücknahme des Genehmigungsantrags sowohl rechtlich als auch tatsächlich möglich. Weder das Immissionsschutzrecht noch verfahrensrechtliche Vorgaben stehen einer Rücknahme bis zum Eintritt der Bestandskraft entgegen. Aufgrund der gesellschaftsvertraglichen Regelungen der BEW kann das Land Berlin zudem jederzeit eine Gesellschafterversammlung einberufen und die erforderliche Weisung zeitnah beschließen.

II. Abwälungsfehler

Die Berliner Senatsverwaltung wäre verpflichtet, die Inbetriebnahme des mit holzartiger Biomasse betriebenen Heizkraftwerks zu untersagen, sofern die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wegen einer fehlerhaften Abwägung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG rechtswidrig wäre. Dies ist der Fall, wenn die BEW in ihrem Genehmigungsantrag abwägungserhebliche Belange unvollständig oder unzutreffend darstellt und dadurch das Abwägungsergebnis beeinflusst wird.

Zur Prüfung dieser Voraussetzungen ist zunächst der für die Berliner Senatsverwaltung maßgebliche Bewertungs- und Entscheidungsmaßstab im Hinblick auf den Klimaschutz in der FernwärmeverSORGUNG darzustellen. Im Anschluss ist zu untersuchen, wie die energetische Nutzung von Holz in diesen Maßstab einzuordnen ist.

1. Klima als abwägungserheblicher Belang

Ausgangspunkt der Untersuchung ist erneut das in § 3 Abs. 1 EWG Bln normierte Klimaschutzziel des Landes Berlin. § 3 Abs. 2 S. 3 EWG Bln stellt dabei klar, dass die Zielbestimmungen des Gesetzes und die hieran anknüpfenden Vorschriften nicht losgelöst vom jeweiligen Fachrecht anzuwenden sind, sondern im Rahmen behördlicher Entscheidungsfindung ergänzend zur fachgesetzlichen Abwägungssystematik zur Geltung kommen:

„Soweit die Belange des Klimaschutzes ausdrücklich oder im Rahmen öffentlicher Belange bei Entscheidungen der öffentlichen Hand zu berücksichtigen sind, finden die Vorschriften dieses Gesetzes unter Berücksichtigung der fachgesetzlichen Abwägungssystematik ergänzende Anwendung.“

Das EWG Bln begründet damit keinen eigenständigen, vom Fachrecht unabhängigen Prüfungsmaßstab, sondern verdichtet den Klimaschutz als öffentlichen Belang innerhalb bestehender Genehmigungs- und Abwägungsentscheidungen. Für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren bedeutet dies, dass die



klimaschutzbezogenen Zielvorgaben des Landes Berlin bei behördlichen Ermessens- und Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen sind.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG³⁰. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG darf die zuständige Behörde die Genehmigung nur erteilen, wenn der Errichtung und dem Betrieb der Anlage keine sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Zwar stellt das EWG Bln selbst keine solche entgegenstehende öffentlich-rechtliche Vorschrift im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG dar. Die Ziel- und Handlungsvorgaben sind jedoch mittelbar zu berücksichtigen, soweit das jeweils anwendbare Fachrecht behördliche Beurteilungs-, Ermessens- oder Abwägungsspielräume eröffnet.³¹

Zu den in diesem Zusammenhang einschlägigen Fachgesetzen zählt insbesondere das BNatSchG³².³³ Teil des Genehmigungsantrags der BEW ist ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, die eine Befreiung von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ermöglichen soll. Eine solche Ausnahme kann gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG unter anderem aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erteilt werden.

Die Antragstellerin BEW beruft sich insoweit ausdrücklich auf das überwiegende öffentliche Interesse des Klimaschutzes. Zur Begründung führt sie aus:

*„Die Errichtung und Inbetriebnahme der Altholz-Biomasse-KWK-Anlage am Standort des HKW Reuter West ist notwendig, um den Kohleausstieg in Berlin bis 2030 zu realisieren und somit die **Klimaschutzziele Berlins** einhalten zu können. Somit dient das Vorhaben dem Wohl der Allgemeinheit, dem Ausbau der Energieerzeugung durch Einsatz erneuerbarer und klimaschonender Energieträger und z. T. dem Bedürfnis der Bevölkerung, in seiner Wohnumgebung durchgehend mit **Fernwärme** versorgt zu werden. Ein öffentliches Interesse zur Umsetzung des Vorhabens ist demnach gegeben.“³⁴*

Indem der Klimaschutz von der Antragstellerin als tragender Belang zur Begründung eines überwiegenden öffentlichen Interesses herangezogen wird, sind gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 EWG Bln die klimaschutzrechtlichen Ziel- und Handlungsvorgaben des Landes Berlin als verbindlicher Bewertungs- und Entscheidungsmaßstab in die behördliche Abwägung einzubeziehen. Das geltend gemachte Klimaschutzinteresse kann daher nur dann tragfähig sein, wenn das

³⁰ Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

³¹ Enders, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 76. Edition, Stand: 1. Oktober 2025, § 6 BImSchG Rn. 26a; Jarass, BImSchG, 15. Auflage, § 6 BImSchG Rn. 39a.

³² Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

³³ Enders, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 76. Edition, Stand: 1. Oktober 2025, § 6 BImSchG Rn. 26a.

³⁴ BEW, Antrag gemäß § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb einer Altholz-Biomasse-KWK-Anlage (RFB) am Standort HKW Reuter West, Abschnitt 1.3.1.2, S. 2.



Vorhaben selbst mit den gesetzlichen Klimaschutzzieilen und -pflichten des Landes Berlin in Einklang steht.

2. Abwägungsvorgang

Auf Grundlage dieses Entscheidungs- und Prüfungsmaßstabs ist auf die in Abschnitt A.I.2 dieses Gutachtens dargestellten Erkenntnisse zur Klimawirkung der energetischen Nutzung von Holz zurückzugreifen. Danach geht die Antragstellerin BEW unzutreffend davon aus, dass der Einsatz holzartiger Biomasse einen positiven Beitrag zum Klimaschutz leistet. Wie gezeigt, ist die Verbrennung von Holz mit erheblichen Kohlendioxidemissionen verbunden, deren Kompensation allenfalls erst über sehr lange Zeiträume möglich ist. Die Annahme eines positiven oder auch nur klimaneutralen Effekts ist daher wissenschaftlich nicht haltbar.

Diese fehlerhafte Prämisse wirkt sich unmittelbar auf die behördliche Abwägung aus. Wird der Klimaschutz als tragender Belang zur Begründung eines überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG herangezogen, obwohl das Vorhaben tatsächlich negative Klimaeffekte aufweist, liegt ein Abwägungsfehler vor. Der Klimaschutzbelang wird in diesem Fall nicht lediglich unvollständig berücksichtigt, sondern inhaltlich falsch bewertet. Es handelt sich damit um eine Abwägungsfehleinschätzung.³⁵

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass sich dieser Abwägungsfehler auf das Abwägungsergebnis auswirkt. Der Klimaschutz stellt den zentralen Rechtfertigungsgrund für die begehrte Ausnahmegenehmigung dar. Entfällt dieser oder kehrt sich sein Gewicht ins Gegenteil um, fehlt es an einem tragfähigen überwiegenden öffentlichen Interesse. Unter zutreffender Würdigung der tatsächlichen Klimawirkung der Holzverbrennung müsste die Abwägung daher anders ausfallen.

Die von der BEW geltend gemachten Klimaschutzeffekte können die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG folglich nicht tragen. Vielmehr spricht die tatsächliche Klimawirkung des Vorhabens gegen dessen Genehmigungsfähigkeit.

3. Ergebnis

Da die Antragstellerin den Klimaschutzeffekt der energetischen Nutzung holzartiger Biomasse unzutreffend positiv bewertet, liegt ein beachtlicher Abwägungsfehler vor. Der Klimaschutzbelang wurde inhaltlich fehlerhaft gewürdigt und konnte daher nicht als tragender Grund für die Annahme eines überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG herangezogen werden. Unter zutreffender Berücksichtigung der tatsächlichen Klimawirkung der Holzverbrennung müsste die Abwägung anders ausfallen.

³⁵ Lieber, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz, VwVfG, 3. Auflage, 2025, § 74 VwVfG Rn. 59.



Die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Ausnahmegenehmigung liegen damit nicht vor.

III. Fehlerhafte Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Genehmigungsantrag wäre abzulehnen, wenn die im Genehmigungsverfahren durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen entspricht und die festgestellten Verfahrensfehler für die Genehmigungsentscheidung erheblich sind. Maßgeblich ist insoweit, ob die UVP-Fehler geeignet sind, das Abwägungsergebnis oder die Zulässigkeitsentscheidung zu beeinflussen.

1. UVP-Pflicht und Einbindung in das Genehmigungsverfahren

Für das beantragte Heizkraftwerk besteht gemäß § 5 und § 7 Abs. 2 UVPG³⁶ die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Vorhaben fällt als Verbrennungsanlage zur Erzeugung von Strom und Wärme mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 50 MW und weniger als 200 MW unter die in Nr. 1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG genannten Anlagen.

Hierzu ist ein UVP-Bericht zu erstellen, der gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) der 9. BImSchV³⁷ als unselbstständiger Teil dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag beizufügen ist. Die Antragstellerin BEW hat einen entsprechenden UVP-Bericht zusammen mit dem Genehmigungsantrag vorgelegt.³⁸ Die UVP ist damit verfahrensrechtlich gemäß § 25 Abs. 1 UVPG in das Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG integriert.

2. Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens nicht vollständig ermittelt, nicht nachvollziehbar bewertet oder nicht in einer Weise dargestellt wurden, die eine sachgerechte Berücksichtigung in der Genehmigungsentscheidung ermöglicht.³⁹ § 25 Abs. 2 UVPG verlangt, dass die Zulassungsentscheidung auf der Grundlage einer ordnungsgemäß durchgeföhrten Umweltverträglichkeitsprüfung getroffen wird.

Antragstellende sind daher verpflichtet, der Genehmigungsbehörde sämtliche für die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erforderlichen

³⁶ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. November 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 282) geändert worden ist.

³⁷ Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.

³⁸ BEW, Antrag gemäß § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb einer Altholz-Biomasse-KWK-Anlage (RFB) am Standort HKW Reuter West, Abschnitt 1.2, S. 32 f.

³⁹ Enders, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 76. Edition, Stand: 1. Oktober 2025, § 6 BImSchG Rn. 27.



Informationen nach § 16 Abs. 1 UVPG und § 4e Abs. 1 der 9. BImSchV bereitzustellen.⁴⁰ Die Genehmigungsbehörde hat sicherzustellen, dass das Abwägungsmaterial vollständig ist und den Anforderungen an eine UVP nach § 16 UVPG und § 4e Abs. 4 der 9. BImSchV genügt.

Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob die Antragsunterlagen in Bezug auf einzelne Schutzgüter Ermittlungs- oder Bewertungsdefizite aufweisen, die geeignet sind, das Abwägungsmaterial zu verkürzen und damit die behördliche Entscheidungsfindung zu beeinflussen. Sind solche Defizite entscheidungserheblich, liegt ein beachtlicher Verfahrensfehler vor, der zur Rechtswidrigkeit einer etwaigen Genehmigung führt. Im Folgenden werden daher die Schutzgüter Klima und Luft näher betrachtet.

a) Schutzgut Klima

Hinsichtlich des Schutzguts Klima ist zu prüfen, ob die Umweltverträglichkeitsprüfung den Anforderungen von § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV genügt. Demnach umfasst das UVP-Verfahren die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Genehmigungsvoraussetzungen bedeutsamen Auswirkungen der UVP-pflichtigen Anlage auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, zu denen gemäß § 1a S. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV sowie § 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG ausdrücklich auch das Klima zählt.

Der UVP-Bericht hat hierzu nach § 4e Abs. 1 S. 1 Nr. 5 der 9. BImSchV die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu beschreiben. Das Schutzgut umfasst die Auswirkungen eines Vorhabens auf das globale Klimasystem sowie klimarelevante Veränderungen auf regionaler und lokaler Ebene.⁴¹ Nr. 4 lit. c) gg) der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV verlangt eine Angabe von Art und Ausmaß der mit dem Vorgaben verbundenen Treibhausgasemissionen. Nach § 4e Abs. 4 S. 1 und 2 der 9. BImSchV müssen die Angaben den gegenwärtigen Wissensstand und aktuelle Prüfungsmethoden berücksichtigen und mit zumutbarem Aufwand ermittelbar sein. Sie müssen zudem in einem Umfang ermittelt werden, der es der Genehmigungsbehörde ermöglicht, eine begründete Bewertung der Klimawirkungen gemäß § 20 Abs. 1b UVPG vorzunehmen. Darüber hinaus müssen Dritte beurteilen können, ob und in welchem Umfang sie betroffen sind.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund ist die UVP fehlerhaft, wenn die Antragstellerin einen positiven oder neutralen Klimaschutzeffekt geltend macht, dieser Annahme jedoch aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse entgegenstehen. Wird der Klimabelang unrichtig als positive Auswirkung gewürdigt, obwohl tatsächlich ein negativer Beitrag zum Klimawandel vorliegt, fehlt es bereits an einer vollständigen Ermittlung und nachvollziehbaren Bewertung im Sinne des § 4e Abs. 4 der 9. BImSchV. Dies gilt auch dann, wenn die bilanziellen Emissionsfaktoren

⁴⁰ Hofmann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 108. EL, Stand: August 2025, § 16 UVPG Rn. 4

⁴¹ Schulte/Michalk, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 76. Edition, Stand: 1. Oktober 2025, § 1 BImSchG Rn. 7.



derzeit keine Emissionen erfassen. Maßgeblich ist die tatsächliche Klimawirkung und nicht allein deren Erfassung in bestehenden Bilanzierungssystemen.

Der gegenwärtige Wissensstand schließt nicht nur verfestigte wissenschaftliche Erkenntnisse, sondern auch neuere Entwicklungen und abweichende Auffassungen ein.⁴² Die UVP darf daher relevante Klimawirkungen nicht ausblenden, weil sie bilanziell derzeit noch nicht oder nur unvollständig erfasst werden.

Vorliegend ergibt sich aus den in Abschnitt A.I.2 dargestellten wissenschaftlichen Erkenntnissen, dass die energetische Nutzung holzartiger Biomasse mit erheblichen CO₂-Emissionen verbunden ist und die Wiederbindung des Kohlenstoffs allenfalls erst über lange Zeiträume stattfindet. Zudem besteht die Möglichkeit, dass künftige Änderungen der Bilanzierungsmethodik zu einer Neubewertung der Emissionen führen.

Demgegenüber geht der UVP-Bericht davon aus, dass naturbelassene Biomasse CO₂-neutral und Altholz „zu 50 % CO₂-neutral“ seien.⁴³ Auf dieser Prämisse wird ein positiver Klimaeffekt behauptet, da die Kohleverbrennung ersetzt und die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern reduziert würden. Die vorhabenbedingten Treibhausgasemissionen werden infolgedessen pauschal als „nicht erheblich“ eingestuft und den Auswirkungen auf das Schutzgut Klima aus umweltfachlicher Sicht keine Erheblichkeit beigemessen.⁴⁴ Eine eigenständige Bewertung tatsächlicher Emissionen, der zeitlichen Klimawirkung des freigesetzten Kohlenstoffs oder möglicher Verschiebungs- und Verlagerungseffekte findet nicht statt. Auch die im UVP-Bericht erwähnte Möglichkeit des Einsatzes von Bioöl, einschließlich Palmöl, wird nicht klimaschutzbezogen bewertet.⁴⁵

Daraus folgt, dass der UVP-Bericht keine eigenständige quantitative Abschätzung der zu erwartenden CO₂-Emissionen aus der Verbrennung der eingesetzten holzartigen Biomasse enthält. Dabei wären zumindest überschlägige Berechnungen nach dem gegenwärtigen Wissensstand erforderlich gewesen, um mögliche erhebliche Auswirkungen sachgerecht bewerten zu können. Die Anlage ist zwar nach § 5 Abs. 2 BImSchG hinsichtlich des Prüfungsumfangs privilegiert, soweit klimatelevenate Fragen nicht Gegenstand einer Genehmigung nach dem TEHG⁴⁶ sind. Doch das TEHG sieht in § 21 jedenfalls Berichtspflichten über den CO₂-Ausstoß von Biomasseanlagen vor. Deswegen kann im Rahmen der UVP zumindest eine überschlägige Rechnung gefordert werden.

Ausgehend von einer Feuerungswärmeleistung von 110 MWth ergibt sich ein Brennstoffbedarf von ca. 20,75 atro-Tonnen Holz pro Betriebsstunde (bei einem Heizwert von 5,3 MWh/atro-

⁴² Dietlein, in: Landmann/Rohmer Umweltrecht, 108. EL, Stand: August 2025, § 4e 9. BImSchV Rn. 28.

⁴³ TÜV Nord, UVP-Bericht, 16. Juni 2025, Kap. 1 S. 42.

⁴⁴ TÜV Nord, UVP-Bericht, 16. Juni 2025, Kap. 1 S. 42.

⁴⁵ TÜV Nord, UVP-Bericht, 16. Juni 2025, Kap. 3 S. 13.

⁴⁶ Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz vom 27. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 70).



Tonne). Unter Zugrundelegung eines Kohlenstoffgehalts von etwa 50 % bei trockenem Holz führt dies zu einem stündlichen Kohlenstoffausstoß von rund 10,38 Tonnen. Umgerechnet resultiert hieraus eine CO₂-Emission von ca. 38 Tonnen pro Stunde. Bei einer Vollastbetriebsdauer von neun Monaten pro Jahr entspricht dies jährlichen Emissionen von rund 250.000 Tonnen CO₂.

Bereits diese überschlägige Berechnung zeigt, dass das Vorhaben potentiell erhebliche Treibhausgasemissionen verursacht. Der Verzicht auf eine eigene quantitative Abschätzung im UVP-Bericht stellt damit ein Ermittlungsdefizit dar, das geeignet ist, die behördliche Entscheidungsfindung zu beeinflussen.

Des Weiteren weist der UVP-Bericht darauf hin, dass für die Stütz- und Anfahrbrenner Bioöl eingesetzt werden kann. Zwar mag der Verbrauch im An- und Abfahrbetrieb nur einen geringen Anteil der Gesamtbrennstoffmenge ausmachen. Dennoch hätte die UVP die Klimarelevanz dieser Brennstoffe eigenständig bewerten müssen. Bioöle – insbesondere Palmöl – stehen aufgrund der mit ihrem Anbau verbundenen Entwaldungs- und Landnutzungsänderungseffekte unter dem Verdacht, mittelbar hohe Treibhausgasemissionen zu verursachen.⁴⁷ Diese Wirkzusammenhänge werden im UVP-Bericht nicht aufgeklärt. Eine pauschale Einstufung als klimaneutral ist auch für geringe Mengen nicht gerechtfertigt, sofern konkrete Emissionswirkungen nach dem gegenwärtigen Wissensstand nicht ausgeschlossen werden können. Auch hierin liegt ein Ermittlungs- bzw. Bewertungsdefizit i. S. d. § 4e Abs. 4 der 9. BImSchV.

Insgesamt beruht die Bewertung des UVP-Berichts hinsichtlich des Schutzguts Klima auf unzutreffenden tatsächlichen Annahmen. Es liegen Ermittlungs- und Bewertungsdefizite vor, die geeignet sind, die Genehmigungsentscheidung nach § 20 Abs. 1b S. 4 und § 21 Abs. 1a Nr. 2 Buchst. c) der 9. BImSchV zu beeinflussen. Eine Fehlbewertung der Klimawirkung würde zugleich zu einem Abwägungsfehler nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG führen, da die Genehmigungsvorentscheidung auf unzutreffenden tatsächlichen Annahmen beruhen würde. Das Defizit ist somit als erheblich im Sinne des UVPG zu qualifizieren.

b) Schutzgut Luft

Hinsichtlich des Schutzguts Luft ist zu prüfen, ob die Umweltverträglichkeitsprüfung die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf Luftschatdstoffimmissionen zutreffend ermittelt, beschrieben und bewertet hat. Maßgeblich sind die Anforderungen der §§ 4e Abs. 1 und 4 der 9. BImSchV i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UVPG. Nach Nr. 1 lit. d) aa) und Nr. 3 der Anlage 4 zu § 4e der 9. BImSchV hat der UVP-Bericht sowohl eine quantitative Abschätzung der Luftverunreinigungen als auch eine Darstellung des aktuellen Umweltzustands sowie der voraussichtlichen Entwicklung ohne Vorhaben vorzunehmen.

⁴⁷ Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit, [Warum sind einige Biokraftstoffe, die zum Beispiel einen bedeutenden Anteil an Palmöl enthalten, aus Umweltsicht bedenklich?](#), Stand: 25. April 2022.



Die Ermittlung und Bewertung haben gemäß § 20 Abs. 1b S. 4 UVPG auf Grundlage des geltenden Fachrechts zu erfolgen. Für Luftschatdstoffe wurde nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG mit der TA Luft⁴⁸ eine Verwaltungsvorschrift zur Konkretisierung der gesetzlichen Anforderungen geschaffen. Die TA Luft enthält Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit, unter anderem für Partikel (PM2,5). Nr. 4.2.2 TA Luft bestimmt hierzu, dass bei Überschreitung des Jahresmittelwerts von $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ein Anlagenneubau unzulässig ist, wenn die Zusatzbelastung 3 % des Immissionswerts überschreitet. Für PM2,5 entspricht dies einer maximal zulässigen Zusatzbelastung von $0,75 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

Der zulässige Jahresmittelwert für PM2,5 wird sich ab dem Jahr 2030 allerdings auf $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ reduzieren. Grundlage hierfür ist Art. 13 Abs. 1 i. V. m. Anhang I Abschnitt 1 der neugefassten Luftqualitätsrichtlinie⁴⁹ aus dem Jahr 2024. Da sich die TA Luft gemäß Nr. 4.2.1 explizit auf die Immissionsgrenzwerte der Luftqualitätsrichtlinie bezieht, verringert sich mit Inkrafttreten der neuen Grenzwerte auch die nach Nr. 4.2.2 TA Luft zulässige Zusatzbelastung auf $0,3 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

Nach Nr. 4.2.3 TA Luft können geplante Anlagen gleichwohl genehmigt werden, wenn der Betreiber sicherstellt, dass die Anlage nicht maßgeblich zu einer Überschreitung der Immissionswerte beiträgt. Dies kann insbesondere durch zusätzliche Emissionsminderungsmaßnahmen, wie den Einsatz anderer Brennstoffe oder Verbesserungen der Ableitbedingungen gewährleistet werden. Solche Maßnahmen müssen in der Genehmigung durch Nebenbestimmungen verpflichtend vorgegeben werden und vor Inkrafttreten der zukünftigen Grenzwerte umgesetzt sein.

Die derzeitige Hintergrundbelastung durch PM2,5 im Berliner Stadtgebiet liegt bereits bei rund $11 \mu\text{g}/\text{m}^3$ an der Messstelle Wedding und überschreitet damit den ab 2030 geltenden Wert.⁵⁰ Vor diesem Hintergrund hätte der UVP-Bericht prüfen müssen, ob die Zusatzbelastung des Vorhabens geeignet ist, zur Überschreitung des zukünftigen Grenzwerts beizutragen, und ob zusätzliche emissionsmindernde Maßnahmen erforderlich sind.

Der vorliegende UVP-Bericht stuft die Zusatzbelastungen jedoch als irrelevant ein und stützt die Untersuchungsreichweite maßgeblich auf das Irrelevanzkriterium der Nr. 4.2.2 TA Luft.⁵¹ Eine Prüfung zur Einhaltung des zukünftigen PM2,5-Grenzwerts erfolgt nicht, obwohl die Anlage bereits ab Juni 2029, und damit kurz vor dem Inkrafttreten der verschärften Grenzwerte, in Betrieb genommen werden soll.⁵²

⁴⁸ Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft), 18. August 2021, GMBL 2021, S. 1050.

⁴⁹ Richtlinie (EU) 2024/2881 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (Neufassung), ABl. L, 2024/2881, 20. November 2024.

⁵⁰ TÜV Nord, UVP-Bericht, 16. Juni 2025, Kap. 1 S. 39.

⁵¹ TÜV Nord, UVP-Bericht, 16. Juni 2025, Kap. 6.1 S. 34.

⁵² BEW, Antrag gemäß § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb einer Altholz-Biomasse-KWK-Anlage (RFB) am Standort HKW Reuter West, S. 5.



Darüber hinaus ist die Berücksichtigung zukünftiger Grenzwertverschärfungen nicht nur im Hinblick auf das Fachrecht geboten, sondern folgt auch aus dem Vorsorgegrundsatz. Die Vorsorgepflicht ist im europäischen Umweltrecht als allgemeines Handlungsprinzip in Art. 191 Abs. 2 AEUV⁵³ verankert und im deutschen Immissionsschutzrecht einfachgesetzlich konkretisiert, insbesondere in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Danach sind Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch geeignete Maßnahmen getroffen wird. Der Vorsorgegrundsatz verlangt, bereits bei hinreichender Wahrscheinlichkeit möglicher Umweltbeeinträchtigungen Risiken zu minimieren, auch wenn die Schadensschwelle noch nicht überschritten ist.

Angesichts der bereits bestehenden Grenzwertnähe und der absehbaren Verschärfung des PM2,5-Jahresmittelgrenzwerts ist der Betreiber daher verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zu prüfen und im UVP-Verfahren darzulegen. Die pauschale Berufung auf Irrelevanz unter aktuellen Grenzwertbedingungen genügt dem Vorsorgegebot nicht, wenn absehbar ist, dass der Betrieb der Anlage im Zeitpunkt des Inkrafttretens verschärfter Grenzwerte zur Überschreitung beitragen kann.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung weist hinsichtlich des Schutrguts Luft somit ein erhebliches Ermittlungs- und Bewertungsdefizit auf. Die UVP stützt sich ausschließlich auf die gegenwärtigen Grenzwerte der TA Luft und vernachlässigt die ab 2030 verbindliche Absenkung des Jahresmittelgrenzwerts für PM2,5 auf 10 µg/m³ sowie die daraus resultierende Reduktion der zulässigen Zusatzbelastung. Angesichts der bereits bestehenden Grenzwertnähe hätte eine überschlägige Prognose erfolgen müssen, ob die Zusatzbelastungen des Vorhabens geeignet sind, zur Überschreitung der verschärften Grenzwerte beizutragen. Die unterlassene Prüfung verstößt gegen die Anforderungen aus § 4e Abs. 4 der 9. BImSchV und gegen das Vorsorgegebot aus § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. Art. 191 Abs. 2 AEUV. Das Defizit ist geeignet, die Genehmigungsentscheidung zu beeinflussen, und ist damit erheblich i. S. d. § 21 Abs. 1a Nr. 2 lit. c) der 9. BImSchV.

3. Ergebnis

Die für das Vorhaben durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Für das beantragte Heizkraftwerk besteht eine UVP-Pflicht nach § 5 und § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG. Der vorgelegte UVP-Bericht weist jedoch hinsichtlich zentraler Schutzgüter erhebliche Ermittlungs- und Bewertungsdefizite auf.

Im Schutrgut Klima wurde weder eine eigenständige quantitative Ermittlung der zu erwartenden Treibhausgasemissionen noch eine Bewertung vorgenommen, die dem gegenwärtigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand zur Klimawirkung holzartiger Biomasse

⁵³ Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. C 326, 26. Oktober 2012, S. 47-390.



entspricht. Die pauschale Einstufung der Biomasse als klimaneutral und die Annahme einer positiven Klimawirkung beruhen auf unzutreffenden tatsächlichen Prämissen. Dies verstößt gegen § 4e Abs. 4 der 9. BImSchV und führt zu einer fehlerhaften Berücksichtigung klimarelevanter Auswirkungen in der Genehmigungsentscheidung.

Im Schutzbau Luft fehlt eine Prüfung, ob die vorhabenbedingten Zusatzbelastungen geeignet sind, zur Überschreitung des ab 2030 verbindlichen PM_{2,5}-Jahresmittelgrenzwerts von 10 µg/m³ beizutragen. Die UVP stützt sich ausschließlich auf gegenwärtige Grenzwerte und verkennt damit sowohl die nach Nr. 4.2.1 und 4.2.2 TA Luft maßgebliche Anpassung der zulässigen Zusatzbelastung ab Inkrafttreten der neuen Grenzwerte als auch den Vorsorgegrundsatz gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG und Art. 191 Abs. 2 AEUV.

Diese Ermittlungs- und Bewertungsdefizite sind geeignet, das Abwägungsmaterial und damit das Ergebnis der Genehmigungsentscheidung zu beeinflussen. Sie sind daher nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 UmwRG beachtlich. Die Genehmigungsbehörde verstößt gegen § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. § 25 UPG, wenn sie den Genehmigungsantrag trotz der festgestellten Verfahrensfehler positiv bescheidet. Eine Genehmigung wäre vor diesem Hintergrund rechtswidrig.

IV. Erforderliche Nebenstimmungen

In dem Fall, dass die Anlage entgegen den Ergebnissen der Abschnitte I bis III als grundsätzlich genehmigungsfähig bewertet wird, wäre zu prüfen, ob eine positiv erteilte Genehmigung mit Nebenbestimmungen zu versehen ist. Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen. Nebenbestimmungen dürfen nicht auf eine „Übererfüllung“ der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen abzielen.⁵⁴

Im Folgenden ist daher zu untersuchen, ob die vom Auftraggeber erwogenen Nebenbestimmungen einen hinreichenden Bezug zu den Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG aufweisen und geeignet sind, festgestellte Risiken oder Unsicherheiten hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Vorhabens zu vermeiden oder zu minimieren.

1. Betriebsstundenbegrenzung

Denkbar wäre, die Anzahl der Betriebsstunden des Heizkraftwerks – insbesondere im Hinblick auf die Verbrennung holzartiger Biomasse – auf das unbedingt erforderliche Minimum zu begrenzen. Ein hinreichender Zusammenhang mit den Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG bestünde aus zwei Gründen.

⁵⁴ Ewer, in: Düsing/Martinez, Agrarrecht, 2. Auflage, 2022, § 12 BImSchG Rn. 8.



Zum einen könnte eine Betriebsstundenbegrenzung zur Erfüllung der Grundpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG beitragen, wonach Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird.⁵⁵ Die Genehmigung könnte insoweit mit der Auflage verbunden werden, dass das Heizkraftwerk lediglich als Reserveanlage betrieben werden darf, soweit die klimafreundlichere Deckung des Fernwärmebedarfs (z. B. durch Geothermie) innerhalb eines bestimmten Zeitraums nicht gewährleistet ist. Eine solche Nebenbestimmung würde zudem bei der erforderlichen Interessenabwägung im Rahmen des § 45 Abs. 7 BNatSchG (siehe A.II) das Gewicht des öffentlichen Interesses zugunsten des Vorhabens stärken.

Zum anderen würde eine Begrenzung der Betriebsstunden das Risiko mindern, dass die ab dem Jahr 2030 verbindlichen PM2,5-Jahresmittelgrenzwerte überschritten werden (siehe A.III.2). Damit bestünde ein unmittelbarer Bezug zur Genehmigungsfähigkeit nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. § 25 UVPG und dem vorsorgeorientierten Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.

Insgesamt wäre die Genehmigung daher – sofern eine solche Genehmigungsfähigkeit überhaupt in Betracht käme – nur unter der Auflage zulässig, dass die Betriebsstunden auf das zur Sicherstellung der FernwärmeverSORGUNG objektiv erforderliche Maß begrenzt werden.

2. Moratorium

Das vom Auftraggeber angedachte Moratorium zielt darauf ab, Bau und Betrieb des geplanten Heizkraftwerks auszusetzen, bis die Untersuchungen zur Erschließung tiefer Geothermie in Berlin abgeschlossen sind. Nach der offiziellen „Roadmap Tiefe Geothermie“ sollen die maßgeblichen seismischen Messungen bis Sommer 2027 andauern.⁵⁶ In Betracht käme, die Genehmigung unter die aufschiebende Bedingung zu stellen, dass diese Untersuchungen abgeschlossen und ausgewertet sind. Eine aufschiebende Bedingung bewirkt, dass die Genehmigung erst mit Eintritt der Bedingung wirksam wird.⁵⁷ Nebenbestimmungen, einschließlich Bedingungen, können nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG erlassen werden, soweit sie erforderlich sind, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG sicherzustellen.

Die Angemessenheit einer solchen Bedingung hängt maßgeblich davon ab, ob der Bedingungseintritt lediglich den Zeitpunkt der Wirksamkeit steuert oder ob die Bedingung zur Klärung genehmigungserheblicher Tatsachen dient. Nur im ersten Fall wäre die Angemessenheit zu befürworten. In der vorliegenden Konstellation betrifft die Bedingung eine Tatsache, die unmittelbar in die rechtliche Bewertungsentscheidung einfließt. Die BEW stützt

⁵⁵ Mann, in: Landmann/Rohmer Umweltrecht, 108. EL, Stand: August 2025, § 12 BImSchG Rn. 137.

⁵⁶ Land Berlin, Erdwärme für Berlin.

⁵⁷ Mann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 108. EL, Stand: August 2025, § 12 BImSchG Rn. 63.



ihr Genehmigungsbegehren maßgeblich auf das überwiegende öffentliche Interesse des Klimaschutzes im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG. Wie bereits dargestellt, kann diese Behauptung allenfalls im Vergleich mit fossilen Energieträgern standhalten (siehe A.II.2). Die Abwägung kann daher nur dann zu Gunsten der energetischen Holznutzung ausfallen, wenn keine gleich geeignete und klimaverträglichere Alternative zur Verfügung steht. Eine solche Alternative könnte in der Nutzung tiefer Geothermie bestehen. Solange die seismischen Messungen nicht abgeschlossen sind, kann die Alternativenfrage nicht abschließend beantwortet werden.

Hieraus folgt, dass die Abwägungsentscheidung im Rahmen des § 45 Abs. 7 BNatSchG nur dann rechtmäßig getroffen werden kann, wenn feststeht, dass eine Versorgung des Berliner Fernwärmennetzes ohne den Einsatz holzartiger Biomasse nicht gewährleistet werden kann. Die aufschiebende Bedingung knüpft damit an einen Umstand an, der notwendig ist, um die Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Zudem wird die Bedingung auf ein konkretes, fortgeschrittenes und zeitlich begrenztes Untersuchungsprogramm gestützt.

Allerdings muss der Eintritt einer Bedingung automatisch dazu führen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen.⁵⁸ Das Wissen darüber, ob Alternativen zur energetischen Holznutzung bestehen, müsste jedoch in die Abwägung einfließen. Die Genehmigungsbehörde wäre deshalb gehalten, die Abwägung erneut durchzuführen, sobald die seismischen Messungen abgeschlossen sind. Eine Abwägungsentscheidung darf nicht von einer Bedingung abhängig gemacht werden. Mithin wäre eine aufschiebende Bedingung in diesem Fall unzulässig. Die Genehmigung müsste vielmehr zurückgestellt oder abgelehnt werden, solange die Alternativenfrage nicht geklärt ist.

3. Berichterstattung

Es ist zu untersuchen, ob die BEW durch eine Nebenbestimmung dazu verpflichtet werden dürfte, regelmäßig über die eingesetzten Holzsortimente und die daraus resultierenden CO₂-Emissionen Bericht zu erstatten. Darüber hinaus könnte der BEW untersagt werden, die durch energetische Holznutzung erzeugte Wärme als „erneuerbare Wärme“ zu vermarkten.

Rechtsgrundlage für Nebenbestimmungen ist erneut § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Nebenbestimmungen benötigen somit einen materiellen Bezug zur Genehmigungsfähigkeit und dürfen immissionsschutzrechtliche Anforderungen nicht überschreiten oder sachfremde Zwecke verfolgen.

Die Berichtspflichten und Vermarktungsbeschränkungen verfolgen in erster Linie Ziele der Transparenz sowie des Wettbewerbs- und Verbraucherschutzes. Diese Belange gehören nicht zum Prüfungsprogramm der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Zwar bestehen in angrenzenden Rechtsbereichen Berichts- und Dokumentationspflichten der Anlagenbetreiber

⁵⁸ Mann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 108. EL, Stand: August 2025, § 12 BImSchG Rn. 65.



(z. B. im Emissionshandelsrecht). Diese Pflichten dienen jedoch der Emissionsüberwachung und bestehen gegenüber staatlichen Stellen, nicht gegenüber der Öffentlichkeit. Eine Grundlage zur Regulierung der Vermarktung von Fernwärme ergibt sich aus dem Immissionsschutzrecht ebenfalls nicht.

Zwischen den in Betracht gezogenen Nebenbestimmungen und den Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG besteht daher kein Sicherstellungszusammenhang. Die Nebenbestimmungen wären geeignet, Ziele außerhalb des immissionsschutzrechtlichen Schutzzwecks zu verfolgen und damit sachfremd. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wären folglich unzulässig.

4. Ergebnis

Der erforderliche Zusammenhang zwischen Nebenbestimmung und Genehmigung liegt lediglich im Hinblick auf eine Beschränkung der Betriebsstunden vor. Diese Nebenbestimmung könnte dazu beitragen, die Einhaltung energieeffizienten Anlagenbetriebs nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sowie die Vorsorge gegenüber Luftschadstoffbelastungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zu sichern und wäre daher prinzipiell zulässig.

Ein Moratorium in Form einer aufschiebenden Bedingung mit dem Ziel, den Eintritt der Genehmigung bis zum Abschluss seismischer Untersuchungen aufzuschieben, wäre dagegen unzulässig. Die Bedingung würde die Feststellung wesentlicher Abwägungsvoraussetzungen in die Zukunft verlagern und damit die materielle Entscheidung über die Genehmigungsvoraussetzungen von einem künftigen Ereignis abhängig machen. In diesem Fall wäre die Genehmigung zurückzustellen oder abzulehnen, solange die Alternativenprüfung nicht abgeschlossen ist.

Auch die Nebenbestimmungen zu Berichtspflichten gegenüber der Öffentlichkeit sowie zum Verbot der Vermarktung der erzeugten Wärme als „erneuerbare Wärme“ wären unzulässig. Diese Vorgaben verfolgen Zwecke außerhalb des immissionsschutzrechtlichen Schutzzwecks und weisen keinen Sicherstellungszusammenhang zu den Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG auf.

Damit könnte eine Genehmigung – sofern sie überhaupt in Betracht käme – allein unter der Auflage einer Betriebsstundenbegrenzung rechtmäßig erteilt werden. Alle sonst diskutierten Nebenbestimmungen wären immissionsschutzrechtlich unzulässig.